

Positionspapier

Änderungsvorschläge BNetzA- Festlegung GeLi Gas

Berlin, 26. August 2016

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Ziel des Dokuments	2
3. Darstellungshinweise	3
4. Änderungsvorschläge	4

1. Einleitung

Der Entwurf des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende sieht umfangreiche Vorgaben zur zukünftigen Kommunikation und Verwendung von Messwerten vor und macht umfangreiche Änderungen in den bestehenden Marktkommunikationsprozessen erforderlich.

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 4. November 2015 (im Nachfolgenden als „Gesetzesentwurf“ bezeichnet) hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) ihre Arbeiten im Hinblick auf die Umsetzung des Gesetzes aufgenommen. Die BNetzA plant, mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ein Festlegungsverfahren zu den erforderlichen prozessualen Anpassungen der Marktprozesse einzuleiten.

In ihrer Auftaktveranstaltung im Dezember 2015 hat die BNetzA den BDEW und den VKU gebeten, entsprechende Prozessvorschläge in Federführung zu erarbeiten. Die erarbeiteten Prozessvorschläge sollten in Abständen von 4 - 6 Wochen in Forumsveranstaltungen der Regulierungsbehörde und den weiteren energiewirtschaftlichen Verbänden vorgestellt und mit diesen diskutiert werden.

BDEW und VKU haben auf Bitte der BNetzA gemeinsam Prozess- und Lösungsvorschläge für ein Interimsmodell für die Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende in die Marktkommunikation erarbeitet und die Zwischenstände sowie Arbeitsergebnisse in drei Forumsveranstaltungen mit den beteiligten Verbänden (AFM+E, BEMD, Bitkom, bne, EDNA, GEODE), der BNetzA und dem BSI erörtert.

2. Ziel des Dokuments

Mit diesem Dokument schlagen BDEW und VKU konkrete Formulierungsänderungen für die Festlegung der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas

(GeLi Gas, Beschluss BK7-06-067) vor.

Primäres Ziel der Vorschläge ist die Umsetzung kurzfristig zu realisierender Herausforderungen, um die neuen Messsysteme für eine Anwendung in das bestehende Prozessregime zu integrieren. Grundlage hierfür sind die vom BDEW und VKU erarbeiteten Prozess- und Lösungsvorschläge zum Interimsmodell.

3. Darstellungshinweise und Nachvollziehbarkeit

Die Vorschläge zur Anpassung der GeLi Gas-Prozesse werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben. Die Formulierungsvorschläge sind dabei im Microsoft Word Änderungsmodus dargestellt.

Zur Förderung der Nachvollziehbarkeit sind die Änderungsvorschläge im beigefügten Side-Letter-Dokument beschrieben.

4. Änderungsvorschläge



Bundesnetzagentur

Anlage zu dem Beschluss BK7-06-067 vom 20. August 2007

Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas)

**Konsolidierte Lesefassung
Stand: 28.10.2011**

Diese konsolidierte Lesefassung gibt den Stand der Anlage zur Festlegung BK7-06-067 vom 20.08.2007 (GeLi Gas) in der Fassung wieder, wie sie sich aus den Änderungen gemäß Anlage 2 zur Festlegung BK7-09-001 vom 09.09.2010 sowie Anlage 1 zur Festlegung BK7-11-075 vom 28.10.2011 ergibt. Sie ist ab dem 01.04.2012 anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

A. Rahmen der Geschäftsprozesse	6
1. Gegenstand der Anlage	6
2. Definitionen/Begriffserläuterungen	7
3. Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt	9
4. Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen	9
5. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen	11
6. Identifizierung einer Marktlokation	12
7. Vollmachten	13
8. Zuordnung der Marktlokationen zu einem LF und zu Bilanzkreisen (Zuordnungslisten)	14
9. Fristenberechnung	14
10. Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse	16
B. Geschäftsprozesse beim Wechsel des LF aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen	17
1. Prozess Kündigung	17
1.1. Kurzbeschreibung	17
1.2. Bildliche Darstellung	18
1.3. Erläuterung zu den Prozessschritten 3a/3b (Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages)	20
2. Prozess „Lieferende“	22
2.1. Kurzbeschreibung	22
2.2. Grundregeln	22
2.3. Konfliktszenarien bei der Anmeldung	25
2.4. Bildliche Darstellung des Prozesses „Lieferende“	29
2.5. Detaillierte Beschreibung	30
3. Prozess „Lieferbeginn“	32
3.1. Kurzbeschreibung	32
3.2. Bildliche Darstellung	33
3.3. Detaillierte Beschreibung	34
C. Geschäftsprozesse beim Wechsel des LF aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz- / Grundversorgung“)	39

1. Allgemeines	39
2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“	41
2.1. Kurzbeschreibung	41
2.2. Bildliche Darstellung	42
2.3. Detaillierte Beschreibung	46
D. Annexprozesse beim Wechsel des LF	50
1. Prozess „Messwertübermittlung“	50
1.1. Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten	62
1.1.1. Erhebung von Messwerten	62
1.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten	63
1.1.3. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis NB – LF (bei kME ohne RLM)	64
1.1.4. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis MSB - NB (bei kME ohne RLM)	64
1.2. Kettenförmige Messwertübermittlung	64
1.2.1. Übermittlungskonstellationen	64
1.2.2. Kurzbeschreibung	67
1.2.3. Sequenzdiagramm	68
1.2.4. Beschreibung des Geschäftsprozesses	69
1.2.5. Ergänzende Beschreibung zum Prozesse „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	72
1.3. Anforderung von Brennwert und Zustandszahl	81
2. Prozess „Stammdatenänderung“	87
2.1. Definitionen	87
2.2. Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung	87
2.2.1. Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	89
2.2.2. Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend	90
2.2.3. Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	91
2.3. Strukturierte Beschreibung Anfrage zur Stammdatenänderung	93
2.3.1. Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)	93
2.3.2. Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)	95
2.3.3. Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)	96
2.3.4. Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)	97
2.3.5. Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)	98
2.3.6. Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)	99
3. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“	106
3.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage	106
3.2. Geschäftsdatenanfrage von LF an NB	107

3.3. Geschäftsdatenanfrage von MSB an NB	109
4. Prozess „Netznutzungsabrechnung“	111
4.1. Kurzbeschreibung	111
4.2. Bildliche Darstellung	112
4.3. Detaillierte Beschreibung	117
5. Grundsätze der Mengenzuordnung („Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung“)	124
6. Stornierung und Rückabwicklung	127

Abkürzungsverzeichnis

A	Altlieferant
AF	Anfragender
AG	Angefragter
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
E	Ersatzversorger
E/G	Ersatz- / Grundversorger
L	Letztverbraucher
MDL	Messdienstleister
MSB	Messstellenbetreiber
N	Neulieferant
NB	Netzbetreiber
RLM	Registrierende Leistungsmessung
SLP	Standardlastprofil
WT	Werktag

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

1. Gegenstand der Anlage

Im Folgenden werden die zentralen Prozesse und der zugehörige elektronische Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel bei der leitungsgebundenen Versorgung mit Gas beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Geschäftsprozesse:

- Prozesse beim Wechsel des [LieferantenLF](#) aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen:
 - Kündigung,
 - Lieferende,
 - Lieferbeginn,
- Prozesse beim Wechsel des [LieferantenLF](#) aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen:
 - Beginn der Ersatz-/Grundversorgung,
 - Ende der Ersatzversorgung,
- Annexprozesse beim Wechsel des [LieferantenLF](#):
 - Messwertübermittlung,
 - Stammdatenänderung,
 - Geschäftsdatenanfrage,
 - Netznutzungsabrechnung,
 - Grundsätze der Mengenzuordnung (Mehr-/ Mindermengenmodell).

Die Prozesse sind für alle Letztverbraucher – also sowohl für Lastprofilkunden als auch für Letztverbraucher mit [registrierender LeistungsmessungRLM](#) – anzuwenden.

Die im Rahmen der Prozesse dieser Anlage genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Diese Fristen sind nur bei entsprechendem Arbeitsanfall auszuschöpfen. Die Bearbeitungszeit sollte insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert werden.

Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Letztverbraucher mit seinem [LieferantenLF](#) in einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis steht, das den [LieferantenLF](#) dazu verpflichtet, den Transport des Gases zu der [EntnahmestelleMarktlokation](#) des Letztverbrauchers zu gewährleisten. Der [LieferantLF](#) nimmt daher die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung ~~in seiner Rolle~~ als (bisheriger, aktueller oder künftiger) Transportkunde für die [EntnahmestelleMarktlokation](#) des Letztverbrauchers wahr.

Ist der Letztverbraucher selbst Transportkunde, so tritt er in die Rolle des [LieferantenLF](#) im Sinne dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Ausnahme bildet die Meldung des [LieferantenLF](#) im Rahmen des Lieferantenwechsels. Will der Kunde die mit ~~der Rolle des dem~~ Transportkunden verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf seinen [LieferantenLF](#) übertragen. Die Verantwortlichkeit des Transportkunden für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.

Die hier abgebildeten Prozesse sind allgemein gültig. Zwischen den Beteiligten können weitere Regelungen zu Prozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Anlage stehen und Dritte nicht diskriminiert werden.

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

2. Definitionen/Begriffserläuterungen

Den Prozessen liegen die folgenden Definitionen zugrunde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Definitionen.

Ableseturnus	Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst.
Entnahmestelle	Abnahmestelle mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Energie aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann. Eine Entnahmestelle wird durch eine Messstellenbezeichnung definiert. Mehrere Abnahmestellen können zu einer virtuellen Entnahmestelle verbunden und mit einer einheitlichen Messstellenbezeichnung versehen werden. Eine Abnahmestelle kann auch in mehrere virtuelle Entnahmestellen aufgeteilt und mit mehreren Messstellenbezeichnungen versehen werden.
Gastag	Der Gastag beginnt um 06.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr des folgenden Tages, § 23 Abs. 1 Satz 2 GasNZV.
Geschäftsdaten	Geschäftsdaten sind Stammdaten. Stammdaten sind Daten, die die Identifizierung eines Beteiligten ermöglichen, ihm zugeordnet werden können oder für den Prozess notwendig sind. Beispiele: Name, Adresse, Marktgebietszuordnung, Zählertyp oder Lastprofilzuordnung.
Lieferant	Personen oder Personenvereinigungen, deren Geschäftstätigkeit auch auf den Vertrieb von Gas an Letztverbraucher gerichtet ist.
Messstellenbezeichnung	Eine alphanumerische Codierung, die der Identifizierung einer Entnahmestelle dient. Die Messstellenbezeichnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 2000 in der jeweils geltenden Fassung. Die Messstellenbezeichnung ist die Zählpunktbezeichnung.
Messwerte	Abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten. Hierzu gehören z.B. Anfangs- und Endzählerstände, Ersatzwerte, Brennwert, Zustandszahl des Gases und Energiemenge. Ebenfalls hierzu gehören weitere Daten, deren Übertragung bilateral vereinbart wird. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.
Stammdaten	Daten, die die Identifizierung eines Beteiligten ermöglichen, ihm zugeordnet werden können oder für den Prozess notwendig sind. Beispiele: Name, Adresse, Marktgebietszuordnung, Zählertyp oder Lastprofilzuordnung.
Werktage	Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 15 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
Ableseturnus	Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst
AN	Anschlussnutzer
ANN	Anschlussnehmer
APERAK	Application Error and Acknowledgement Message
Bilanzkreisabrechnung	Abrechnung der Bilanzkreise durch den Bilanzkoordinator (Strom) bzw. durch den Marktgebietsverantwortlichen (Gas) gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
CONTRL	Control Message
E/G	Ersatz- / Grundversorger

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport
Ersatzversorgung	Meint Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG
Gastag	Der Gastag beginnt um 06.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr des folgenden Tages, § 23 Abs. 1 Satz 2 GasNZV.
gMSB	Grundzuständiger Messstellenbetreiber
Grundversorgung	Meint Grundversorgung gem. § 36 EnWG
Haushaltskunde	Gem. § 3 Nr.22 EnWG: Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
HD	Hochdruck
kME	Konventionelle Messeinrichtung; Synonym für bisherige Messtechnik (nicht mME und iMS) Gasmesseinrichtungen sind im Begriff kME enthalten.
LF	Lieferant; ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer bzw. Transportkunde, so tritt er in die Rolle des Lieferanten i.S. dieser Prozessbeschreibung, soweit die Regelungen auf ihn sinngemäß anwendbar sind.
LFA	Lieferant alt / Alter Lieferant
LFN	Lieferant neu / Neuer Lieferant
Marktakteur	Unter dem Begriff Marktakteur werden alle Marktteilnehmer und die Teilnehmer (z. B. AN und ANN) mit denen eine Kommunikation in diesen Prozessen stattfindet gefasst.
Marktlotation	Siehe hierzu das unter 3 zitierte BDEW-Dokument
Marktpartner	Als ein Marktpartner wird ein Marktteilnehmer in einer Rolle bezeichnet.
Marktteilnehmer	Unter dem Begriff Marktteilnehmer wird eine natürliche oder juristische Person verstanden die eine oder mehrere Rollen einnimmt.
MD	Mitteldruck
Messeinrichtung	Elektrizitäts- bzw. Gaszähler, die der Erfassung der elektrischen Arbeit bzw. der Gasmenge sowie ggf. der Messeinrichtung: die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Die Messeinrichtung umfasst zudem auch Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtung sowie Druck- und Temperaturmesseinrichtungen. Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum jeweiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst derjenigen physischen Bestandteile, die die Nutzungsberechtigung vermitteln (SIM-Karten etc.).
Messlokation	Siehe hierzu das unter 3 zitierte BDEW-Dokument
Messstellenbetrieb	Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen (vgl. § 3 Nr. 26b. EnWG) inkl. Messung
Messung	Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten (vgl. § 3 Nr. 26c. EnWG)
MSB	Messstellenbetreiber
MSBA	Messstellenbetreiber alt

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

MSBN	Messstellenbetreiber neu
MSCONS	Metered services consumption report message
NB	Netzbetreiber
ND	Niederdruck
NN	Netznutzung
Profilkunde	Kunden, die über Lastprofilverfahren beliefert werden
RLM	Registrierende Leistungsmessung
Rolle	Aufgaben und Verantwortlichkeiten von natürlichen bzw. juristischen Personen werden Rollen zugeordnet. Jede einzelne Aufgabe und jede Verantwortung, die in der Marktkommunikation benötigt wird, ist genau einer Marktrolle zugeordnet. Z. B. LF, NB, MSB
SLP	Standard-Lastprofil; im weiteren Verlauf inklusive TLP zu verstehen
wMSB	Wettbewerblicher Messstellenbetreiber
WT	Werktag; darunter sind alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind, zu verstehen. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage. Werktag, siehe auch Kapitel „Fristenberechnung“
Zuordnungsermächtigung	Umschreibung für die rechtlich / vertraglich abgesicherte Möglichkeit eines Marktakteur rechtswirksame Geschäfte abzuwickeln (z. B. durch Nachweis über Vollmachten).
Zuordnungsliste	Die Zuordnungsliste ist die Zusammenfassung bestätigter Einzelmeldungen von Zählpunkten im UTILMD-Format.
Zählpunktbezeichnung	Eine eindeutige, nicht temporäre alphanumerische Codierung. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G2000 bzw. „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung.

3. Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt

[Die Prozessbeschreibungen basieren auf der Version 1.1 des Dokuments „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt Strom und Gas“.](#)

4. Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen

[Marktlokation:](#)

[In einer Marktlokation wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht. Die Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.](#)

[Eine Marktlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung. Die ID darf nicht mehr verändert werden, solange die Marktlokation existiert. Die ID der Marktlokation wird durch den NB vergeben.](#)

[Mehrere Standorte eines Unternehmens, an denen Marktlokationen vorhanden sind, werden separat voneinander als Marktlokationen behandelt.](#)

[Wenn an einem Standort Marktlokationen vorhanden sind, die Energie erzeugen und Energie verbrauchen, werden diese als separate Marktlokationen behandelt.](#)

[Hinweise:](#)

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

Wenn in den nachfolgenden Beschreibungen von einer Marktlokation gesprochen wird, so ist umgangssprachlich die Abnahmestelle gemeint.

Die Energie einer Marktlokation wird in aller Regel mit einer Messlokation ermittelt (siehe unten Ausprägungsformen).

Messlokation:

Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind.

In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt.

Eine Messlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung. Die ID darf grundsätzlich nicht mehr verändert werden, solange die Messlokation existiert (Ausnahme wird nachfolgend beschrieben). Die ID der Messlokation wird durch den NB vergeben.

Hinweis: Wenn in den nachfolgenden Beschreibungen von einer Messlokation gesprochen wird, so ist so ist umgangssprachlich die Messstelle gemeint.

Ausprägungsformen:

- 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Es besteht eine 1:1 Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird.

Es ist möglich für die Marktlokation und die Messlokation die gleiche ID zur Identifikation zu vergeben, wenn zwischen diesen beiden eine 1:1-Beziehung besteht und darüber hinaus die Messlokation und die Marktlokation sich auf der gleichen Spannungsebene befinden und somit keine Trafoverluste berücksichtigt werden müssen.

- 1:n-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Bei Marktlokationen, wie z. B. bei einem Standort eines Industriekunden oder bei einem Wohnhaus mit Untermessung, kann es erforderlich sein, dass für die Erfassung der Energie der Marktlokation mehr als eine Messlokation benötigt wird. In diesem Fall hat die Marktlokation eine eindeutige ID, die für keine der Messlokationen zur Identifikation verwendet wird. Die Ermittlung der Energie einer Marktlokation mit Hilfe der Messwerte aus den erforderlichen Messlokationen verantwortet der NB.

Bestand zwischen der Markt- und Messlokation eine 1:1 Beziehung und wurde durch den NB die gleiche ID zur Identifikation einer Marktlokation wie zur Identifikation der dieser direkt zugeordneten Messlokation vergeben und kommt es aufgrund einer Veränderung dazu, dass die Energie der Marktlokation nicht mehr nur mit Hilfe dieser einen Messlokation ermittelt werden kann, oder wird die Messlokation für die Ermittlung der Energie einer weiteren Marktlokation verwendet, so muss die Zuordnung der ID als Identifikator der Marktlokation erhalten bleiben und für die bisher einzig zugeordnete Messlokation der Marktlokation muss eine Änderung der ID durch den NB erfolgen. Die zweite, neue Messlokation dieser Marktlokation erhält wie die bisher einzig zugeordnete Messlokation eine eigene eindeutige ID vom NB.

Diese Situation liegt beispielsweise bereits im Falle einer kaufmännisch bilanziellen Weitergabe vor. Da eine Messlokation für die Ermittlung der Energie einer Marktlokation verwendet wird, in der Energie verbraucht und zudem eine weitere Messlokation für die Ermittlung der erzeugten Energie verwendet wird.

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

3-5. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den Beteiligten alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind. Hierbei hat jeder Beteiligte eine einheitliche Adresse einzurichten, an die alle Nachrichten unabhängig vom Nachrichtentyp gesandt werden können („1:1-Adressierung“). Die Adresse ist lediglich für den Empfang oder die Versendung von Nachrichten zu verwenden, deren Austausch der Abwicklung eines Prozessschrittes der vorliegenden Festlegung über den Wechsel des Lieferanten im Gassektor dient. Abweichend hiervon können unter der Adresse aber auch Nachrichten ausgetauscht werden, die zur Abwicklung eines Prozessschrittes aus der Anlage 2 zur Festlegung BK7-09-001 über Wechselprozesse im Messwesen dienen (WiM).

Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten im Rahmen der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse das Datenformat EDIFACT anzuwenden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit abweichender bilateraler Vereinbarungen zum Datenaustausch nach Maßgabe des Beschlusses. Das eingesetzte EDIFACT-Subset hat dem für den Elektrizitätsbereich in dem Beschluss BK6-06-009 festgelegten, von der BDEW-Verbandearbeitsgruppe EDI@Energy entwickelten EDIFACT-Subset zu entsprechen, soweit nicht zwingende Gründe im Hinblick auf einzelne Nachrichteninhalte eine Abweichung erfordern. Der Gleichlauf der Subsets ist auch bei künftigen Änderungen, Ergänzungen oder Neuentwicklungen von Nachrichtentypen zu gewährleisten, um eine möglichst einheitliche Abwicklung des Datenaustausches für Elektrizität und Gas zu erreichen.

Für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten haben die Netzbetreiber unter Beteiligung der Lieferanten in geeigneter Form unverzüglich die erforderlichen EDIFACT-Nachrichtentypen zu entwickeln und nach Maßgabe der in dieser Anlage befindlichen Prozessbeschreibungen zu verwenden.

Der Empfänger einer elektronischen Nachricht hat dem Absender jeden Nachrichteneingang sowie das Auftreten oder Nichtauftreten von Syntaxfehlern unter Verwendung des Nachrichtentyps CONTRL mitzuteilen.

Für jede elektronische Nachricht, deren Inhalt eine automatisierte Überprüfung erfordert (insbesondere MSCONS- und UTILMD-Nachrichten), hat der Empfänger eine Anwendungsfehler- bzw. Bestätigungsmeldung unter Verwendung des Nachrichtentyps APERAK an den Absender zu übermitteln. Dies gilt nur, soweit die nachfolgend beschriebenen Prozesse für die Übermittlung eines Prüfungsergebnisses nicht ausdrücklich die Verwendung eines anderen Nachrichtentyps vorsehen.

Bei allen Nachrichtentypen sind die jeweils aktuellen Versionen anzuwenden, soweit in den Versionsregelungen nichts Abweichendes bestimmt ist. Aktualisierte Nachrichtentypen, deren Neufassungen von den Netzbetreibern durch die projektführende Organisation nach Beteiligung der Lieferanten (Transportkunden) in geeigneter Form bis zum 01.04. eines Jahres aber nach dem 01.10. des Vorjahres verabschiedet worden sind, haben die Marktbeteiligten ab dem 01.10. desselben Jahres für den Datenaustausch zu nutzen. Nach dem 01.04. eines Jahres aber vor dem 01.10. desselben Jahres verabschiedete, aktualisierte Nachrichtentypen sind ab dem 01.04. des Folgejahres für den Datenaustausch anzuwenden. In den Versionsregeln können abweichende Umsetzungsfristen festgelegt werden. Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den beteiligten Marktteilnehmern alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind.

a) EDIFACT-Datenformat

Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Marktpartnern nach Maßgabe der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Die EDI@Energy-Dokumente sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

b) Austausch von EDIFACT-Nachrichten

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

Zum Austausch der EDIFACT-Übertragungsdateien, die zur Abwicklung der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung dienen, ist die 1:1-Kommunikation anzuwenden. Weitere Details sind im Dokument „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ beschrieben.

Bei der Abwicklung all dieser Prozesse ist zu gewährleisten, dass jeder Marktteilnehmer je Marktrolle anhand einer Marktpartneridentifikation eindeutig identifiziert werden kann.

Die weiteren technischen Details des EDIFACT-Austausches haben nach den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ und „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Der Empfänger einer EDIFACT-Übertragungsdatei hat dem Absender eine Syntaxfehlermeldung oder Empfangsbestätigung mittels CONTRL und falls die EDIFACT-Übertragungsdatei einen Verarbeitbarkeitsfehler enthält, eine APERAK zu senden. Die weiteren Details hierzu sind im CONTRL/APERAK Anwendungshandbuch in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt und von jedem Marktteilnehmer einzuhalten.

c) Weiterentwicklung der Dokumente

Bei allen Nachrichtentypbeschreibungen (MIG), den zugehörigen Anwendungshandbüchern (AHB) sowie sonstigen technischen Beschreibungen wie z. B. den „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ und den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ sind jeweils die aktuellen Fassungen anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Werden nach der Veröffentlichung eines EDI@Energy Dokuments Fehler korrigiert, so werden diese als „Konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur“ veröffentlicht. Diese erlangen ohne Konsultation sowie ohne Mitteilung der Bundesnetzagentur Gültigkeit. Insofern stellt jeweils die zuletzt veröffentlichte konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur die umzusetzende Version des entsprechenden EDI@Energy-Dokuments dar.

4.6 Identifizierung einer ~~Entnahmestelle~~ Marktlokation

Für den Austausch von ~~marktlokationsbezogenen~~entnahmestellenbezogenen Daten ist die Identifizierung der ~~Marktlokation~~Entnahmestelle zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der ~~Marktlokation~~Entnahmestelle nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer ~~Marktlokation~~Entnahmestelle zwischen ~~Netzbetreibern~~NB und ~~Lieferanten~~LF sowie zwischen ~~Lieferanten~~LF untereinander:

a. Grundsätzlich ist eine ~~Entnahmestelle~~Marktlokation durch den Anfragenden anhand des Namens bzw. der Firma des Kunden, der postalischen Adresse der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation und der ~~Zählpunktbezeichnung~~ID der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation eindeutig zu benennen.

b. Ist die ~~Zählpunktbezeichnung~~ID der ~~Marktlokation~~Marktlokation dem Anfragenden noch nicht bekannt oder hat der Anfragende eine ~~Zählpunktbezeichnung~~ID der ~~Marktlokation~~Marktlokation mitgeteilt, die der Angefragte nicht zuordnen kann, so ist eine Kombination aus dem Namen bzw. der Firma des Kunden, der postalischen Adresse der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation und der Zählernummer einer der Marktlokation zugeordneten der ~~Entnahmestelle~~Messlokation(en) zur Identifikation heranzuziehen. Die Zählernummer ist hierbei die auf ~~der Messeinrichtung~~dem Zähler angebrachte Nummer.

c. Zur Erleichterung der Identifikation kann eine ~~Entnahmestelle~~Marktlokation auch anhand des Namens des bisherigen ~~Lieferanten~~LF, der Kundennummer des Kunden beim bisherigen ~~Lieferanten~~LF sowie des Namens bzw. der Firma des Kunden und der postalischen Adresse der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation des Kunden vorgenommen werden.

d. Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer ~~Entnahmestelle~~Marktlokation, so erfolgt die Identifizierung mittels des Namens bzw. der Firma des Endkunden oder des Anschlussnehmers, der postalischen Adresse der Marktlokation sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren ~~Entnahmestellen~~Marktlokationen derselben postalischen Adresse.

Ist keine der vorgenannten Datenkombinationen vollständig mitgeteilt worden, so darf der Angefragte die Identifizierung dennoch nur dann ablehnen, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

Hat der Lieferant **LF** in Anwendung des Prozesses „Lieferbeginn“ einen Namen des Kunden übermittelt, der mit dem beim Netzbetreiber **NB** gespeicherten Namen nicht übereinstimmt und handelt es sich um den Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“, so kommt eine Ablehnung durch den Netzbetreiber **NB** wegen Nichtidentifizierbarkeit dann nicht in Betracht, wenn die zugleich übermittelte Zählpunktbezeichnung ID der Marktlokation oder die zugleich übermittelte Zählnummer unter der mitgeteilten postalischen Adresse existiert.

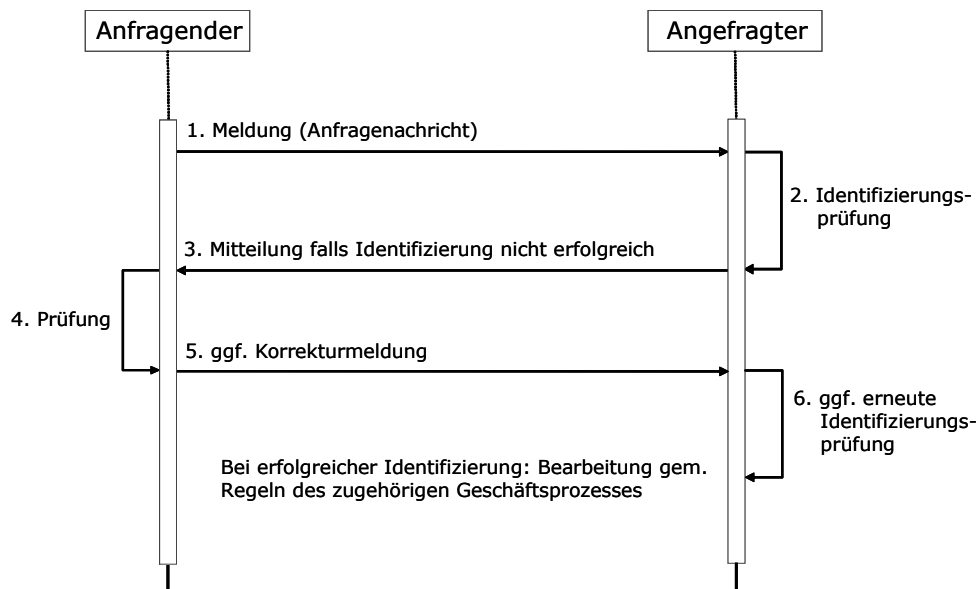
Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Entnahmestelle Marktlokation anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Entnahmestelle Marktlokation nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längeren anderen Fristen vor.

Sobald die Entnahmestelle Marktlokation identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Angefragten die zutreffende Zählpunktbezeichnung ID der Marktlokation beinhalten. In der Folge ist beiderseits in allen weiteren Nachrichten die Zählpunktbezeichnung ID der Marktlokation zu verwenden.

Sofern die Zuständigkeit für einen Zählpunkt Marktlokation auf einen anderen Netzbetreiber **NB** übergeht, muss der Netzbetreiber **NB** alle Beteiligten Marktpartner hierüber unverzüglich informieren. Außerdem hat der alte Netzbetreiber **NB** in einem Zeitraum von drei Jahren ab Übergang der Zuständigkeit auf Nachrichten, für deren Bearbeitung er aufgrund der Abgabe keine Zuständigkeit mehr besitzt, unverzüglich mit einer Ablehnung zu reagieren, aus der seine Nichtzuständigkeit und die Identität des nun zuständigen Netzbetreibers **NB** hervorgeht.

Die vorgenannten Voraussetzungen und Prozessschritte zur Identifizierung einer Entnahmestelle Marktlokation sind allgemeingültig und in den nachfolgenden Prozessen immer dann anzuwenden, wenn eine konkrete Entnahmestelle Marktlokation zu bezeichnen ist.

Ablaufdiagramm: Identifizierung einer Entnahmestelle Marktlokation



5.7. Vollmachten

Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. In begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde gefordert werden. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

elektronischen Dokuments. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht bzw. Erklärung hat der Anfordernde den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzuarbeiten. Der Prozesslauf darf erst dann abbrechen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.

6.8. Zuordnung der ~~Entnahmestellen~~ Marktlokationen zu einem Lieferanten LF und zu Bilanzkreisen (~~Bestandslisten~~ Zuordnungslisten)

Zur Abwicklung des Netzzugangs hat eine Zuordnung der ~~Entnahmestelle~~ Marktlokation sowohl zu einem bestimmten Lieferanten LF als auch zu einem Bilanzkreis zu erfolgen. Unabhängig von der Zuordnung zu einem Bilanzkreis kann der Beginn der Versorgung einer ~~Entnahmestelle~~ Marktlokation durch einen Neulieferanten LFN oder die Beendigung der Versorgung durch einen ~~Altlieferanten~~ LFA auch an anderen Tagen als dem Ersten eines Kalendermonats erfolgen. Maßgeblich für Beginn bzw. Ende der Versorgung sind die Fristen der jeweils betroffenen Prozesse (Lieferantenwechsel, Lieferbeginn, Lieferende, Ersatzversorgung). Die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Bilanzkreiszuordnung und Versorgungsbeginn/ -ende ergebenden Differenzmengen werden nach dem „Mehr-/Mindermengenmodell“ ausgeglichen.

Der Beginn bzw. die Beendigung der Versorgung einer ~~Entnahmestelle~~ Marktlokation an dem für den Wechsel des Lieferanten LF relevanten Tag erfolgen jeweils zum Beginn bzw. zum Ende eines Gastags.

~~Bestandslisten~~ Zuordnungslisten, die am 16. Werktag versandt werden, sind die für einen Monat erstellten Zusammenfassungen der bilanzierungsrelevanten ~~Entnahmestellen~~ Marktlokationen eines Lieferanten LF. In die ~~Bestandsliste~~ Zuordnungsliste sind alle ~~Entnahmestellen~~ Marktlokationen aufzunehmen, für die im nächsten Monat an mindestens einem Tag die Bilanzierung für einen Lieferanten LF stattfindet. Sie enthalten u.a. Angaben zum Beginn und – sofern vereinbart – zum Ende der Zuordnung der ~~Entnahmestellen~~ Marktlokationen zum Lieferanten LF. Die ~~Bestandslisten~~ Zuordnungslisten bilden die Grundlage für die Bilanzierung, d.h. die Zuordnung zum Bilanzkreis für den Folgemonat soll aufgrund dieser ~~Bestandsliste~~ Zuordnungsliste erfolgen. Bei An- und Abmeldungen, die aufgrund ihres zeitlichen Eingangs erst in der ~~Bestandsliste~~ Zuordnungsliste, die am 16. Werktag des Folgemonats versandt wird, zu berücksichtigen sind, soll die Zuordnung zum Bilanzkreis erst aufgrund dieser ~~Bestandsliste~~ Zuordnungsliste für den darauf folgenden Monat erfolgen. Da die ~~Bestandslisten~~ Zuordnungslisten zu festen Stichtagen erstellt werden, während sich die tatsächliche Versorgungslage auf der Grundlage anderer Fristigkeiten bestimmt, kann es in Einzelfällen zu Abweichungen kommen.

Am 16. Werktag eines Monats übermittelt der Netzbetreiber NB die aktualisierte ~~Bestandsliste~~ Zuordnungsliste für den folgenden Kalendermonat an die Lieferanten LF. Meldungen, welche bis zum Abschluss des 15. Werktags positiv beantwortet werden und die Belieferung für den Folgemonat betreffen, müssen in der ~~Bestandsliste~~ Zuordnungsliste zum 16. Werktag des Monats enthalten sein. Informationen zu Lieferverhältnissen, die nach dem Folgemonat beginnen, sind in dieser ~~Bestandsliste~~ Zuordnungsliste nicht enthalten.

Der Netzbetreiber NB übermittelt die ~~Bestandsliste~~ Zuordnungsliste auch dann, wenn es keine Änderungen gibt.

Weitere ~~Bestandslisten~~ Zuordnungslisten (z.B. Zugangs- oder Abgangslisten) können auch zu unterschiedlichen Terminen nach Absprache versandt werden.

Fehler in den ~~Bestandslisten~~ Zuordnungslisten sind vom Lieferanten LF nach dem Prozess Stammdatenänderung unverzüglich zu melden und vom Netzbetreiber NB für die ~~Bestandsliste~~ Zuordnungsliste des Folgemonats zu korrigieren.

9. Fristenberechnung

Die Fristvorgaben bezeichnen einen Zeitraum, der zwischen dem Eingang der Nachricht und dem gemeldeten Ereignis liegen muss.

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

Dieser Zeitraum bestimmt sich nach der Anzahl von Werktagen, d. h. relevant sind jeweils volle Tage, die zwischen Meldungseingang und dem gemeldeten Ereignis liegen, und nicht auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen.

Da der Tag des Nachrichteneingangs bei Zugang der Nachricht bereits angebrochen ist, stellt er keinen diesem Mindestzeitraum zuzurechnenden, vollen Tag dar. Die Frist beginnt folglich gemäß § 187 Abs. 2 BGB mit Beginn des auf den Meldungseingang folgenden Werktags.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf ein Tagesende¹ (z. B. Kündigung, Lieferende), so ist dieser Tag in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf einen Tagesbeginn (z. B. Lieferbeginn), so ist dieser Tag nicht in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

Dies bedeutet für den Prozess Lieferende, dass die Meldung beim NB sieben volle Werktage vor der Beendigung des Energieliefervertrages eingegangen sein muss. Ein Energieliefervertrag endet mit Ablauf des letzten Tages des Vertragszeitraums, folglich mit dem Ablauf des Tages, der durch das Abmeldedatum bezeichnet wird. Da am Tag des Abmeldedatums noch eine vollumfängliche Belieferung durch den LFA erfolgt, ist dieser Tag für die Einhaltung des Mindestzeitraum mit einzubeziehen.

Beim Prozess Lieferbeginn hingegen müssen zehn volle Werktage vor Wirksamwerden des neuen Energieliefervertrages abgelaufen sein. Da der LFN die Belieferung mit Beginn des Tages aufnimmt, der durch das Anmeldedatum bezeichnet wird, zählt dieser Tag für die Einhaltung des zwingend davor liegenden Mindestzeitraums nicht mit.

Die folgenden Beispiele sollen dies verdeutlichen:

- Lieferende bei Lieferantenwechsellvorgängen:

Eingang der Abmeldung des LFA erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von sieben Werktagen beginnt am 05.07.2016 und endet am 13.07.2016. Frühestes zulässiges Abmeldedatum ist damit der 13.07.2016, so dass die Marktlokation dem LFA noch bis zum Ablauf des 13.07.2016 zugeordnet bleibt.

- Lieferbeginn bei Lieferantenwechsellvorgängen:

Eingang der Anmeldung des LFN erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von zehn Werktagen beginnt am 05.07.2016 und endet am 18.07.2016. Frühestes zulässiges Anmeldedatum ist damit der 19.07.2016, so dass die Marktlokation dem LFN frühestens zum Beginn des 19.07.2016 zugeordnet wird.

Juli 2016

<u>Mo</u>	<u>Di</u>	<u>Mi</u>	<u>Do</u>	<u>Fr</u>	<u>Sa</u>	<u>So</u>	<u>Mo</u>	<u>Di</u>	<u>Mi</u>	<u>Do</u>	<u>Fr</u>	<u>Sa</u>	<u>So</u>	<u>Mo</u>	<u>Di</u>
<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>	<u>13</u>	<u>14</u>	<u>15</u>	<u>16</u>	<u>17</u>	<u>18</u>	<u>19</u>

Bei Fristvorgaben, die sich nicht auf Werktage beziehen, sind Kalendertage gemeint. Die Berechnung der Frist erfolgt analog zu der obigen Beschreibung.

Die Fristenberechnung beruht immer auf dem Eingangsdatum der Nachricht und ist unabhängig vom Versanddatum der Empfangsbestätigung (CONTRL).

7. Stornierung und Rückabwicklung

In bestimmten Fällen sollen Prozessschritte bzw. weitergeleitete Nachrichten keine Relevanz mehr haben, weil der Meldende den Prozess abrechnen will. In diesen Fällen kommt eine Stornierung oder eine Rückabwicklung in Betracht.

¹ Das Tagesende entspricht im technischen Sinne 00:00 Uhr des Folgetages.

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

- Eine Stornierung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn keine weiteren Prozessschritte durchgeführt wurden. Bei einer Stornierung wird der laufende Prozessschritt abgebrochen (z.B. indem eine eingehende Meldung nicht bearbeitet wird), ohne dass weitere Aktionen erforderlich sind. Ob und inwieweit die Möglichkeit der Stornierung eines Prozessschrittes besteht, ist im Einzelnen in den nachfolgenden Prozessbeschreibungen für jeden Prozessschritt geregelt. Stornierungen sind unverzüglich elektronisch zu beantworten, d.h. unverzüglich zu bestätigen oder abzulehnen. Die Ursprungsmeldung ist bei Ablehnung der Stornierung gemäß den Anforderungen des jeweiligen Prozessschrittes zu beantworten. Bei Bestätigung muss die Antwort spätestens innerhalb der Frist für die Beantwortung der Ursprungsmeldung erfolgen.
- Hat ein Prozessschritt bereits Auswirkungen auf nachfolgende Prozessschritte entfaltet (z.B. weil eine Meldung bereits positiv/negativ beantwortet wurde), kommt keine Stornierung, sondern nur noch eine Rückabwicklung in Betracht. Bei der Rückabwicklung werden die Folgen eines Prozessschrittes rückgängig gemacht. Dies kann nur einvernehmlich vollzogen werden.

8-10. Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse

Abschnitt	Prozess	Kurzbeschreibung
1	Kündigung	Ein Lieferant LF kündigt im Auftrag des Letztverbrauchers beim bisherigen Lieferanten LF den bestehenden Gasliefervertrag.
2	Lieferende	Ein Lieferant LF meldet beim Netzbetreiber NB aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle Marktllokation des Letztverbrauchers von der Belieferung ab.
3	Lieferbeginn	Ein Lieferant LF meldet beim Netzbetreiber NB aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die Entnahmestelle Marktllokation des Letztverbrauchers zur Belieferung an.
2	Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	Der Prozess beschreibt die mögliche Zuordnung der Entnahmestelle Marktllokation beim Übergang in die Ersatz-/ Grundversorgung. Ersatzversorgung liegt bei einem Gasbezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann (z.B. Gasbezug nach Neuanschluss einer Entnahmestelle Marktllokation ohne abgeschlossenen Liefervertrag). Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsschluss, der auch konkludent erfolgen kann.
1	Messwertübermittlung	Der Netzbetreiber NB übermittelt Messwerte und andere abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten.
1	Stammdatenänderung	Geänderte Stammdaten eines Letztverbrauchers oder einer Entnahmestelle Marktllokation werden ausgetauscht (z.B. bei Änderungen des Vertragsverhältnisses).
1	Geschäftsdatenanfrage	Geschäftsdaten eines Letztverbrauchers werden angefragt und ggf. übermittelt.
0	Netznutzungsabrechnung	Die Abrechnung der Netznutzung des Netzbetreibers NB gegenüber dem Lieferanten LF . Dies umfasst Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen.
5	Grundsätze der Mengenzuordnung (Mehr-/ Mindermengenmodell)	Das Mehr-/ Mindermengenmodell regelt die Zuordnung von Gasmengen von einem Altlieferanten LFA zu einem Neulieferanten LFN zum Zwecke der Bilanzierung, wenn Belieferungssituation und bilanzielle Zuordnung auseinander fallen.

B.1. Prozess Kündigung

B. Geschäftsprozesse beim Wechsel des LieferantenLF aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen

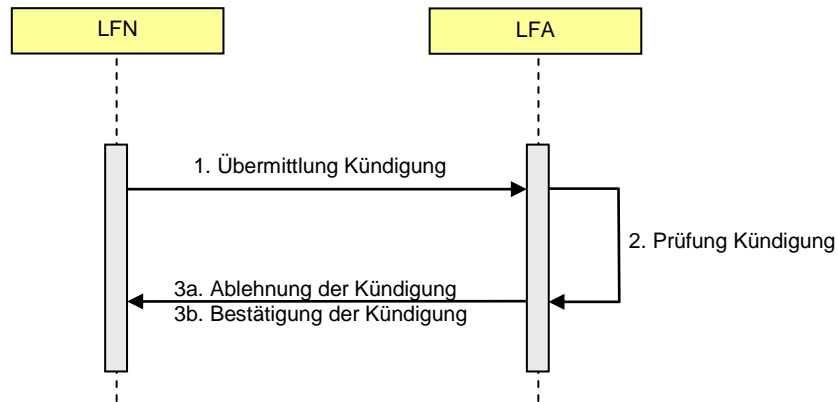
1. Prozess Kündigung

1.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Kündigung“	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen <u>Neulieferant</u><u>LFN</u> und <u>Altlieferant</u><u>LFA</u> zur Kündigung des Gasliefervertrages im Auftrag des Letztverbrauchers.</p> <p>Leitet der <u>Neulieferant</u><u>LFN</u> den Kündigungsprozess gegenüber einem <u>Ersatz-/Grundversorger</u><u>E/G</u> ein und befindet sich die zu kündigende <u>Entnahmestelle</u><u>Marktlokation</u> in Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG, so findet durch den <u>Ersatz-/Grundversorger</u><u>E/G</u> keine Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten bzw. Kündigungsfristen statt, da derartige Fristen im Rahmen der Ersatzversorgung nicht existieren.</p> <p>Ungeachtet der jederzeit bestehenden Möglichkeit des Letztverbrauchers, seinen Liefervertrag schriftlich zu kündigen, darf der <u>Lieferant</u><u>LF</u> eine nach diesem Prozess gemeldete Kündigung nicht allein unter Berufung auf die fehlende Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Form zurückweisen. In diesem Fall hat er eine Kündigung auch in elektronischer Form unter Anwendung dieses Prozesses entgegenzunehmen und zu bearbeiten.</p> <p>Der Prozess behandelt nicht den Fall, dass der Letztverbraucher selbst gegenüber seinem bisherigen <u>Lieferanten</u><u>LF</u> den <u>Liefervertrag</u><u>Energieliefervertrag</u> kündigt.</p>
---	---

B.1. Prozess Kündigung

1.2. Bildliche Darstellung



1.3. Detaillierte Beschreibung

1.4.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes Aktion	Frist	Anmerkungen Hinweis / Bemerkung
-----	--------	-----------	--	-------	---

B.1. Prozess Kündigung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	Anmerkungen <u>Hinweis / Bemerkung</u>
1	LFN	LFA	Übermittlung Kündigung	-	<p>Der Neulieferant LFN übermittelt die Kündigung an den Altlieferanten LFA.</p> <p>In der Kündigung kann ein beliebiges in der Zukunft liegendes Kündigungsdatum (auch untermonatlich) angegeben werden. Die Kündigung kann sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf einen fixen Tag oder • auf den nächstmöglichen Kündigungstermin beziehen. <p>Das Kündigungsdatum beschreibt den Tag, an dem der letzte Gastag der Belieferung beginnt.</p>
2	LFA		Prüfung Kündigung	-	<p>Prüfung der Kündigung durch den Altlieferanten LFA.</p> <p>Auch wenn der Letztverbraucher selbst bereits beim Altlieferanten LFA gekündigt hat, ist eine durch den Neulieferanten LFN erfolgende Zweitkündigung zulässig und zu akzeptieren, wenn dies der Vertragslage entspricht.</p>
3a	LFA	LFN	Ablehnung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens <u>bis zum Ablauf des am 3. WT nach Eingang der Kündigung</u>	<p>Der Altlieferant LFA teilt unter Angabe des Grundes mit, dass er die Kündigung des Neulieferanten LFN ablehnt.</p> <p>Hat der Neulieferant LFN auf ein fixes Datum gekündigt und wird dieses vom Altlieferanten LFA nicht bestätigt, so teilt der Altlieferant LFA das nächstmögliche Kündigungsdatum und die Kündigungsfrist mit.</p> <p>Liegt dem Altlieferanten LFA bereits eine wirksame Kündigung vor und lässt die Vertragslage die Zweitkündigung des Neulieferanten LFN zum gewünschten Kündigungstermin nicht zu, so teilt der Altlieferant LFA gleichzeitig mit der Ablehnung das Datum des Vertragsendes mit. Außerdem teilt er mit, ob die Kündigung vom Letztverbraucher oder von einem dritten Lieferanten LF übermittelt worden war.</p>

B.1. Prozess Kündigung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes Aktion	Frist	Anmerkungen Hinweis / Bemerkung
3b	LFA	LFN	Bestätigung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des am 3. WT nach Eingang der Kündigung	<p>Der Altlieferant LFA bestätigt gegenüber dem Neulieferanten LFN dessen Kündigung.</p> <p>Hierbei kann es sich um eine Bestätigung handeln, die</p> <p>a) ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder</p> <p>b) die mit Abänderungen erteilt wird.</p> <p>Hat der Neulieferant LFN auf das nächstmögliche Datum gekündigt, so bestätigt der Altlieferant LFA die Kündigung unter Angabe dieses Datums.</p> <p>Der Altlieferant LFA teilt dem Neulieferanten LFN mit Bestätigung der Kündigung ferner den Vorjahresverbrauch des Letztverbrauchers mit.</p> <p>Der Altlieferant LFA ist verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem Neulieferanten LFN auch den Prozess „Lieferende“ gegenüber dem Netzbetreiber NB anzustoßen. Wenn der Letztverbraucher vorab selbst kündigt, ist der Prozess „Lieferende“ gegenüber dem Netzbetreiber NB unmittelbar mit Verfassen der Bestätigung an den Letztverbraucher anzustoßen.</p>

1.5.1.4. Erläuterung zu den Prozessschritten 3a/3b (Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages)

Prozesssituation: Kündigung wurde bereits ausgesprochen (z.B. unmittelbar durch den Letztverbraucher), Liefervertrag endet dementsprechend zum Tag X (nachfolgend als „Vertragsende“ bezeichnet).

Kündigung durch Neulieferant LFN...	Rückmeldung Altlieferant LFA	Erläuterung
... auf denselben Termin	Ablehnung Bestätigung der Kündigung, Rückmeldegrund „Doppelmeldung“	
... auf einen fixen Termin, der früher als das Vertragsende	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu	Sollte der Altlieferant LFA für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er

B.1. Prozess Kündigung

liegt	-> <u>Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an <u>Neulieferant LFN</u></u>	dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu -> <u>Kündigungsablehnung an <u>Neulieferant LFN</u>, Rückmeldegrund „<u>Vertragsbindung</u>“, Hinweis auf <u>_____</u> Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung</u>	Wenn der <u>Altlieferant LFA</u> das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.
...auf einen fixen Termin, der später als das Vertragsende liegt	-> <u>Ablehnung der Kündigung, Rückmeldegrund „<u>Kein Vertragsverhältnis</u>“, Hinweis auf Kündigungstermin aus der <u>_____</u> früheren wirksamen Kündigung</u>	Ein bereits wirksam gekündigtes Vertragsverhältnis kann nicht – auch nicht bei Zustimmung des <u>Altlieferanten LFA</u> – durch eine schlichte Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder verlängert werden.
...auf den nächstmöglichen Kündigungstermin	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu -> <u>Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an <u>Neulieferant LFN</u></u>	Sollte der <u>Altlieferant LFA</u> für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu -> <u>Kündigungsablehnung an <u>Neulieferant LFN</u>, Rückmeldegrund „<u>Vertragsbindung</u>“, Hinweis auf <u>_____</u> Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung</u>	Wenn der <u>Altlieferant LFA</u> das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.

B.2. Prozess „Lieferende“

2. Prozess „Lieferende“

2.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Lieferende“	Ein <u>Lieferant</u> LF meldet beim <u>Netzbetreiber</u> NB aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages die <u>Entnahmestelle</u> Marktlokation des Letztverbrauchers von der Belieferung ab. Gründe können z.B. sein: Lieferantenwechsel, Auszug, Stilllegung der <u>Entnahmestelle</u> Marktlokation , Kündigung durch den <u>Lieferanten</u> LF etc.. Dieser Prozess findet auch dann Anwendung, wenn der <u>Ersatz-/Grundversorger</u> E/G für eine <u>Entnahmestelle</u> Marktlokation die Ersatzversorgung beenden will (z.B. Ablauf der Drei-Monats-Frist <u>gemäß</u> des § 38 Abs. 2 EnWG).
-------------------------------	--

2.2. Grundregeln

Die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn sind inhaltlich eng miteinander verknüpft. Die Grundregeln für beide Prozesse werden daher an dieser Stelle gemeinsam dargestellt.

Für die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum des gewünschten Lieferbeginns zu verstehen, unter Abmeldedatum das des gewünschten Lieferendes. Eingangsdatum ist das Datum, an dem die Meldung über den Lieferbeginn oder das Lieferende beim Netzbetreiber **NB** eingeht.

An- und Abmeldedatum sowie Eingangsdatum können ein beliebiger Tag sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln.

~~Für die Bestimmung der Termine für Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Grundregeln in dieser Reihenfolge:~~

~~An- und Abmeldedatum liegen nach dem Eingangsdatum (nähere Regelungen sind den nachfolgenden Beschreibungen zu entnehmen).~~

1. —Eingehende Meldungen sind stets unverzüglich zu bearbeiten, es sei denn, für die jeweiligen Bearbeitungsschritte sind in den Prozessen besondere Bearbeitungsfristen geregelt.

~~2. —Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.~~

~~3. —Für Letztverbraucher mit Standardlastprofilen sind sowohl vor- als auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig, wenn nicht der Fall eines Lieferantenwechsels vorliegt (d.h. ein identischer Letztverbraucher wechselt an derselben Entnahmestelle von einem vortraglichen zu einem anderen vortraglichen Lieferanten).~~

B.2. Prozess „Lieferende“

Lieferantenwechsel sind nur in die Zukunft gerichtet möglich. Der Netzbetreiber stellt im Rahmen der Entnahmestellenidentifikation sicher, dass rückwirkende Lieferanmeldungen nur in Fällen stattfinden, in denen bisheriger und neuer Anschlussnutzer nicht identisch ist.

Für sonstige An- und Abmeldungen gilt Folgendes:

- a) Liegt das Eingangsdatum vor oder bis zu sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich zum An- oder Abmeldedatum realisiert werden.
- b) Liegt das Eingangsdatum mehr als sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich nur für die Zukunft realisiert werden. Kann ein Lieferbeginn oder Lieferendevorgang nur für die Zukunft realisiert werden, so sind die für Lieferantenwechsellvorgänge in den Prozessen vorgesehenen Vorlaufzeiten einzuhalten.
- c) Zuordnungslücken sind dadurch zu vermeiden, dass in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

4. Verbleibende Zuordnungslücken sind zu vermeiden, indem die Entnahmestelle [Marktlotation](#) zur Ersatz- / Grundversorgung angemeldet wird.

2.3. An- und Abmeldeszenarien für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen

Die folgende Tabelle verdeutlicht die möglichen Fallgruppen bei den Prozessen „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ und die bei ihrem Übergang erforderlichen Maßnahmen. Sie bezieht sich ausschließlich auf Entnahmestellen mit Standardlastprofilen und gilt nicht für Lieferantenwechsellvorgänge (s.o. Grundregeln 2 und 3).

	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
Abmeldung fehlt	Nicht relevant (Lieferverhältnis wird fortgesetzt)	Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich.	Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum.

B.2. Prozess „Lieferende“

	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
		<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung der Entnahmestelle nach Maßgabe des Prozesses „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3, Teilschritte Nr. 3a-3f) 	<ul style="list-style-type: none"> Anmeldung nur für die Zukunft möglich Zuordnung der Entnahmestelle nach Maßgabe des Prozesses „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3, Teilschritte Nr. 3a-3f)
Eingangsdatum der Abmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung 	<p>1. Fall: Eingangsdatum Abmeldung vor Eingangsdatum Anmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum <p>2. Fall: Eingangsdatum Anmeldung vor Eingangsdatum Abmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f) Bestätigung der Abmeldung zum Abmeldedatum Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum, frühestens aber zum Tag nach dem Abmeldedatum 	<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum Anmeldung nur für die Zukunft möglich
Eingangsdatum der Abmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum	<ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Abmeldung zum Abmeldedatum Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) 	<ul style="list-style-type: none"> Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f) Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum 	<p>1. Fall: Eingangsdatum Abmeldung vor Eingangsdatum Anmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Abmeldung zum Abmeldedatum Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der

B.2. Prozess „Lieferende“

	Anmeldung fehlt	Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum	Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum
		<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum. 	<p>Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.);</p> <ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum und Bestätigung der Anmeldung zum Folgetag des bestätigten Abmeldedatums. <p>2. Fall: Eingangsdatum Anmeldung vor Eingangsdatum Abmeldung</p> <ul style="list-style-type: none"> Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f). Bestätigung der Anmeldung zum Folgetag des bestätigten Abmeldedatums.

2.4.2.3. Konfliktszenarien bei der Anmeldung

Konflikte können auch dann entstehen, wenn für eine Entnahmestelle Marktlokation mehrere Netzanmeldungen Anmeldungen beim Netzbetreiber NB vorliegen. Diese Konfliktszenarien sind nach den folgenden Grundregeln aufzulösen:

- Im Zeitraum vom Eingang einer Lieferanmeldung beim NB bis zur fristgerechten Rückmeldung des NB an den anmeldenden Neulieferanten LFN über die Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung (Prozess Lieferbeginn, Prozessschritte 4a/4b) werden nachfolgende weitere Anmeldungen, die sich auf dieselbe Entnahmestelle Marktlokation beziehen, vom NB unverzüglich (spätestens am 3. WT nach Eingang) abgelehnt. Dabei teilt der NB mit,
 - dass sich derzeit eine Anmeldung in Bearbeitung befindet,
 - auf welchen Lieferbeginnstermin die derzeit in Bearbeitung befindliche Anmeldung gerichtet ist sowie
 - ab welchem Zeitpunkt der NB nach den vorgegebenen Fristläufen des Prozesses „Lieferbeginn“ spätestens wieder Anmeldungen für diese Entnahmestelle Marktlokation entgegennimmt.

B.2. Prozess „Lieferende“

2. Im Rahmen der durch den NB durchzuführenden Prüfung ~~auf Zwangsabmeldung~~, ob eine Abmeldungsanfrage erforderlich ist, prüft der NB allein darauf, ob und welchem Lieferanten LF die betreffende Entnahmestelle/Marktlokation zum Zeitpunkt des vom Neulieferanten LFN beehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist bzw. zugewiesen sein wird. Der betroffene Altlieferant LFA wird erforderlichenfalls vom NB im Rahmen der Abmeldeungsanfrage kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines anderweitigen Lieferanten LF vorliegt. Wird die Anmeldung eines Lieferanten LF zu einem zukünftigen Zeitpunkt X positiv bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber sonstigen Lieferanten LF zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der NB informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden Lieferanten LF für den Lieferbeginnstermin X alle Lieferanten LF mit Lieferbeginnsterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist. Liegt der Zeitpunkt der bereits bestätigten Lieferanmeldung dagegen zeitlich vor oder gleich X, so kommt es regulär zu einer Abmeldungsanfrage im Rahmen des Prozesses Lieferbeginn.

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die vorgenannten Grundsätze nachfolgend noch einmal tabellarisch zusammengefasst und anhand eines Beispiels erläutert:

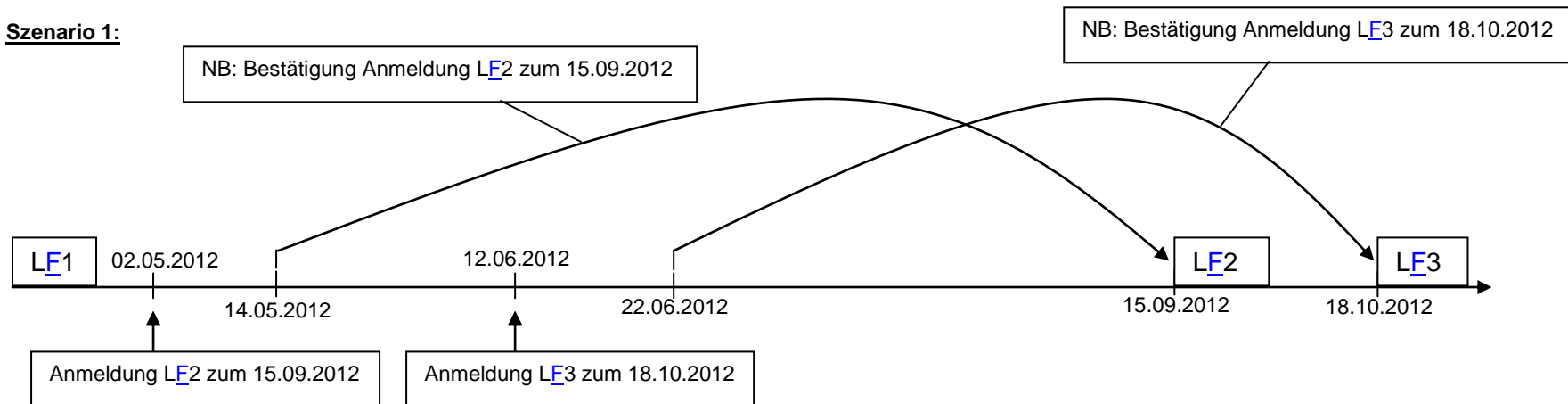
	<u>Eingangsdatum A2 vor Anmeldedatum A1</u>	<u>Eingangsdatum A2 nach Anmeldedatum A1</u>
<u>Anmeldedatum A2 vor Anmeldedatum A1</u>	Anmeldung 2 überschreibt Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. Lieferant 1 wird über die Neuordnung der Entnahmestelle zu Lieferant 2 nur informiert.	Nur möglich, wenn Anmeldedatum 2 in der Vergangenheit liegt. Bei zulässiger rückwirkender Anmeldung überschreibt Anmeldung 2 Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. Lieferant 1 wird über die Neuordnung der Entnahmestelle zu Lieferant 2 nur informiert.
<u>Anmeldedatum A2 nach oder gleich Anmeldedatum A1</u>	Klärung der Zuordnung über den Prozess Zwangsabmeldung; als Altlieferant gilt in diesem Fall der Lieferant 1.	Klärung der Zuordnung über den Prozess Zwangsabmeldung

<u>Anmeldedatum A2 vor Anmeldedatum A1</u>	<u>Anmeldung 2 überschreibt Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. LF 1 wird über die Neuordnung der Marktlokation zu LF 2 nur informiert.</u>
<u>Anmeldedatum A2 nach oder gleich Anmeldedatum A1</u>	<u>Klärung der Zuordnung über den Prozess Abmeldungsanfrage; als LFA gilt in diesem Fall der LF 1.</u>

B.2. Prozess „Lieferende“

Darstellung anhand einiger möglicher Szenarien (nicht abschließend):

Szenario 1:

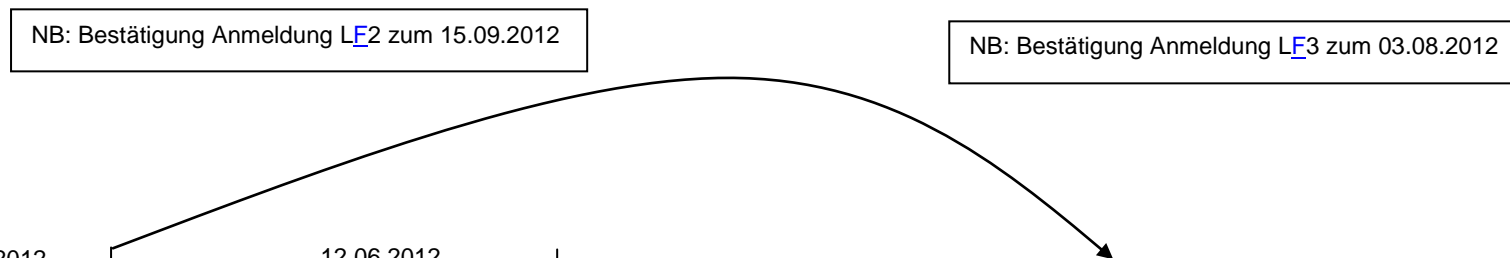


Erläuterung:

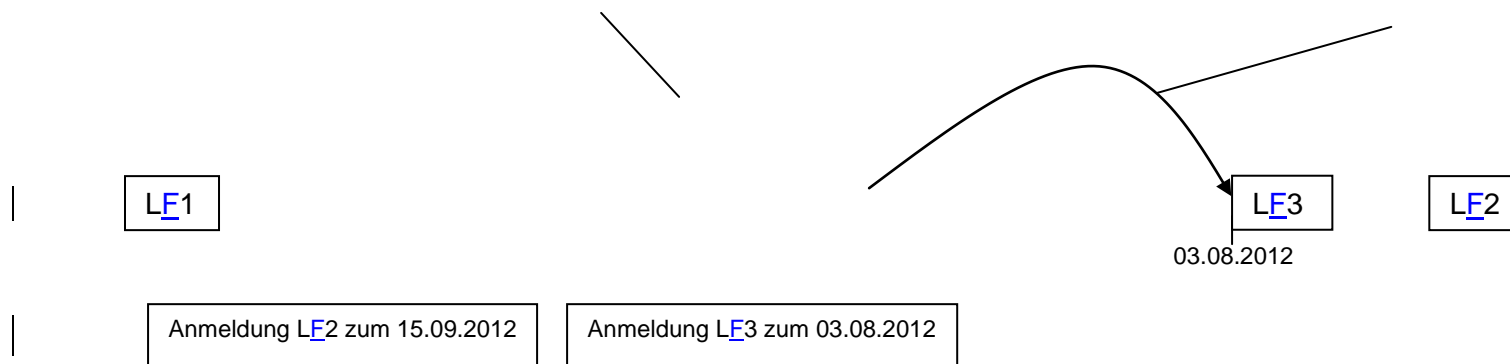
Ursprünglich ist Lieferant LF1 der Entnahmestelle [Marktlotation](#) zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des LF2 für den Lieferbeginnstermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen Lieferanten LF vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass LF1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an LF1 eine Abmeldungsanfrage, auf die LF1 mit einer [Abmeldung Bestätigung der Abmeldungsanfrage](#) zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch LF2 zum 15.09.2012 vor.

Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des LF3 für den Lieferbeginnstermin 18.10.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom LF3 gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer Lieferant LF zugeordnet ist bzw. sein wird. Dies ist LF2. Der NB übermittelt an LF2 daraufhin eine Abmeldungsanfrage. Hier wird unterstellt, dass LF2 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die [Zwangsabmeldung Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung](#) des LF2 zum 17.10.2012, LF3 wird ab 18.10.2012 zur Belieferung zugeordnet.

Szenario 2:



B.2. Prozess „Lieferende“



Erläuterung:

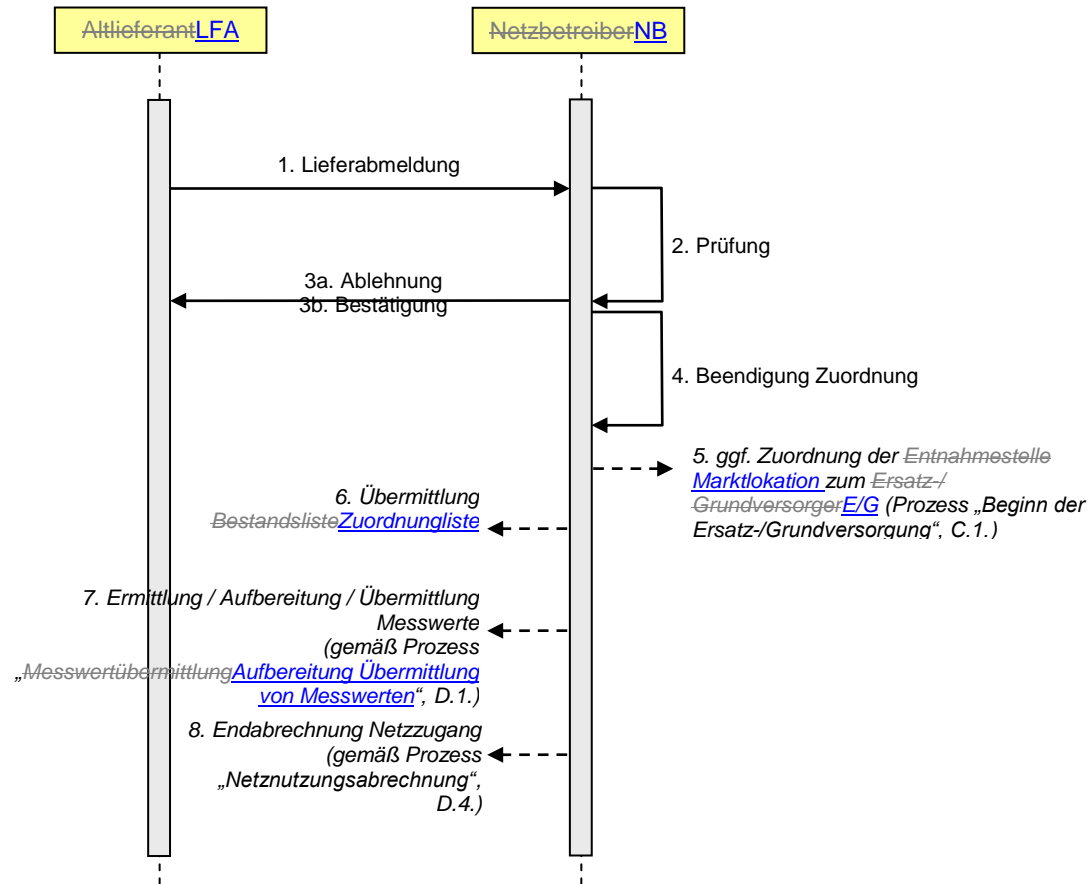
Ursprünglich ist Lieferant LF1 der Entnahmestelle [Marktlotation](#) zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des LF2 für den Lieferbeginnstermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen Lieferanten LF vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass LF1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an LF1 eine Abmeldungsanfrage, auf die LF1 mit einer ~~Abmeldung~~ [Bestätigung der Abmeldungsanfrage](#) zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch LF2 zum 15.09.2012 vor.

Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des LF3 für den Lieferbeginnstermin 03.08.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom LF3 gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer Lieferant LF zugeordnet ist. Dies ist (noch) LF1. Der NB übermittelt an LF1 daraufhin eine Abmeldungsanfrage. Hier wird unterstellt, dass LF1 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die ~~Zwangsabmeldung~~ [Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung](#) des LF1 zum 02.08.2012, LF3 wird ab 03.08.2012 zur Belieferung zugeordnet.

Die bereits zuvor gegenüber LF2 bestätigte Anmeldung zum 15.09.2012 hat nach den Konfliktregeln für den Lieferbeginnstermin 03.08.2012 des LF3 keine Relevanz. Allerdings wird der NB den LF2 darüber informieren, dass nunmehr eine (überholende) Anmeldung des LF3 zum 03.08.2012 positiv bestätigt worden ist und die Anmeldung des LF2 damit gegenstandslos wird.

B.2. Prozess „Lieferende“

2.5.2.4. Bildliche Darstellung des Prozesses „Lieferende“



B.2. Prozess „Lieferende“

2-6-2.5. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	Anmerkungen <u>Hinweis / Bemerkung</u>
1	LFA	NB	Übermittlung Abmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes, <u>jedoch</u> <u>Im Fall des Lieferantenwechsels</u> mindestens 7 WT vor dem Abmeldedatum.	Der Altlieferant <u>LFA</u> meldet beim Netzbetreiber <u>NB</u> die Zuordnung der Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> zum Abmeldedatum ab. Der Altlieferant <u>LFA</u> teilt mit, ob die Abmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Beendigung der Belieferung der Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> erfolgt.
2	NB		Prüfung der Abmeldung	Unverzüglich nach Eingang der Abmeldung	Der Netzbetreiber <u>NB</u> prüft die eingegangene Abmeldung. Im Fall des Lieferantenwechsels prüft er insbesondere die Einhaltung der Vorlaufzeit bis zum Abmeldedatum. <u>Inbesondere erfolgt die Prüfung, ob die Vorlaufzeit von 7 WT bis zum Abmeldedatum eingehalten ist.</u>
3a	NB	LFA	Ablehnung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	Ablehnung der Abmeldung aufgrund der vorangegangenen Prüfung. Der Grund der Ablehnung ist anzugeben. Als Grund bei Lieferantenwechselforgängen kommt insbesondere in Betracht: Weniger als 7 WT zwischen Eingang der Abmeldung und Abmeldedatum.
3b	NB	LFA	Bestätigung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	Der Netzbetreiber <u>NB</u> bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum.
4	NB		Beendigung Zuordnung	wie Prozessschritt 3b	Der Netzbetreiber <u>NB</u> beendet die Zuordnung des Altlieferanten <u>LFA</u> zur Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> zum

B.2. Prozess „Lieferende“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	Anmerkungen <u>Hinweis / Bemerkung</u>
					<p>Abmeldedatum.</p> <p>Ist eine Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> infolge der Abmeldung künftig weder dem Ersatz-/Grundversorger <u>E/G</u> noch einem sonstigen Lieferanten <u>LF</u> zugeordnet, kann eine Unterbrechung des Netzanschlusses nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften in Betracht kommen.</p>
5	<u>NB</u>		ggf. Zuordnung zum Ersatz-/Grundversorger <u>E/G</u>	Unverzüglich	<p>Liegt beim Netzbetreiber <u>NB</u> keine Information über die Zuordnung der Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> zu einem Nachfolge-LF <u>Lieferanten</u> für den Zeitraum nach dem Abmeldedatum vor, so ordnet der Netzbetreiber <u>NB</u> die Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> ab diesem Zeitpunkt dem Ersatz-/Grundversorger <u>E/G</u> zu. Dies gilt nicht, soweit der Ersatzversorger <u>E/G</u> selbst das Lieferende der Ersatzversorgung gemeldet hat.</p> <p><i>(siehe Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“, C.1.)</i></p>
6	<u>NB</u>	<u>LFA</u>	Übermittlung der Bestandsliste <u>Zuordnungsliste</u> durch Netzbetreiber <u>NB</u> .	Am 16. Werktag des Monats	
7	<u>NB</u>		Ermittlung / Aufbereitung / Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Altlieferanten <u>LFA</u>		<p><i>(siehe Prozess „Messwertübermittlung <u>Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten</u>“, D.1.)</i></p> <p><u>Hierzu erfolgt eine Bestellung der Messwerte gemäß dem Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“ in D.1, sofern die Messwerte nicht bereits zu diesem Termin bestellt wurden.</u></p>
8	<u>NB</u>		Endabrechnung des Netzzugangs zu der betroffenen Entnahmestelle zwischen Altlieferant <u>LFA</u> und Netzbetreiber <u>NB</u> .		<i>(siehe Prozess „Netznutzungsabrechnung“, D.4.)</i>

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

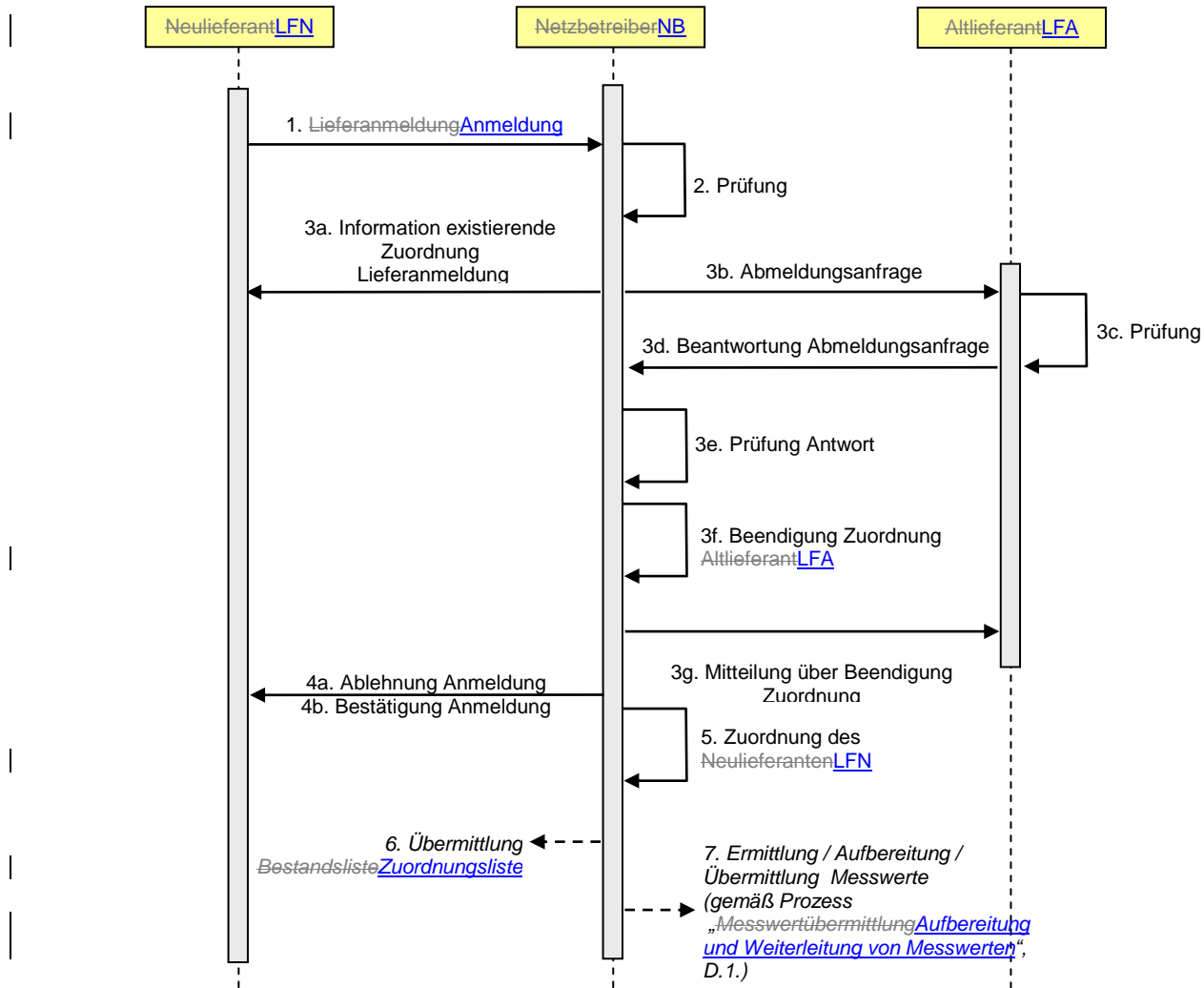
3. Prozess „Lieferbeginn“

3.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Lieferbeginn“	<p>Ein <u>Lieferant</u>LF meldet beim <u>Netzbetreiber</u>NB aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die <u>Entnahmestelle</u>Marktlokation des Letztverbrauchers zur Belieferung an. Typische Anlässe sind Lieferantenwechsel, Einzug, Inbetriebnahme einer neuen <u>Entnahmestelle</u>Marktlokation.</p> <p>Lieferbeginn liegt auch vor, wenn der Letztverbraucher unmittelbar vor der Neubelieferung durch den <u>Ersatzversorger</u>E/G versorgt wurde. Zum Prozess Lieferbeginn gehört ferner auch die Wiederaufnahme der Belieferung an einer <u>Entnahmestelle</u>Marktlokation, bei der zuvor der <u>Netzbetreiber</u>NB den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hatte.</p>
------------------------------------	---

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

3.2. Bildliche Darstellung



B.3. Prozess „Lieferbeginn“

3.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	Anmerkungen <u>Hinweis / Bemerkung</u>
1	LFN	NB	Anmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Anmeldegrundes, bei Anmeldungen anlässlich eines Lieferantenwechsels jedoch mindestens 10 WT vor Aufnahme der Belieferung	<p>Der Neulieferant <u>LFN</u> meldet beim Netzbetreiber <u>NB</u> die Belieferung der Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> zum Anmeldedatum an.</p> <p>Der Neulieferant <u>LFN</u> teilt in der Anmeldung u.a. mit, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist und welchem Marktgebiet die Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> künftig zugeordnet werden soll.</p> <p>Der Neulieferant <u>LFN</u> teilt des Weiteren mit, ob die Anmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Aufnahme der Belieferung der Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> erfolgt.</p> <p>Im Rahmen der Anmeldung ist die Zuordnung der Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> zu einem Bilanzkreis erforderlich.</p> <p>Möchte der Neulieferant <u>LFN</u> für die turnusmäßige Ablesung der Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.</p>
2	NB		Prüfung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	<p>Der Netzbetreiber <u>NB</u> prüft die Anmeldung in vier Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung, ob im Fall des Lieferantenwechsels die Vorlauffrist von 10 WT bis zum Anmeldedatum eingehalten ist. 2. Prüfung der Kapazitäten bei Marktgebietswechsel und ggf. bei Neuanschluss oder Leistungserhöhung. <p>Die ggf. erforderliche Kapazitätsprüfung hat nach geeigneten Branchenstandards zu erfolgen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Prüfung aller sonstigen Voraussetzungen.

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	Anmerkungen <u>Hinweis / Bemerkung</u>
					<p>Liegt eine der in den vorgenannten Schritten zu prüfenden Voraussetzungen nicht vor, so verfährt der <u>Netzbetreiber NB</u> unverzüglich weiter nach Prozessschritt 4a.</p> <p>4. Prüfung, <u>ob die Versendung einer Abmeldungsanfrage erforderlich ist</u> auf Zwangsabmeldung.</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist die <u>Entnahmestelle Marktlokation</u> zum Anmeldedatum keinem anderen <u>Lieferanten LF</u> zugeordnet oder liegt eine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der <u>Netzbetreiber NB</u> mit Prozessschritt 4b fort. Ist die <u>Entnahmestelle Marktlokation</u> zum Anmeldedatum noch einem anderen <u>Lieferant LF (Altlieferant LFA)</u> zugeordnet und liegt keine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der <u>Netzbetreiber NB</u> mit Prozessschritt 3a fort.
3a	NB	<u>LFN</u>	Information über existierende Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	<p>Der <u>Netzbetreiber NB</u> informiert den <u>Neulieferanten LFN</u> darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein anderer <u>Lieferant LF (Altlieferant LFA der Entnahmestelle Marktlokation)</u> zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldungsanfrage an den <u>Altlieferanten LFA</u> gestellt wird.</p> <p>Hierbei teilt der <u>Netzbetreiber NB</u> dem <u>Neulieferanten LFN</u> insbesondere die Identität des <u>Altlieferanten LFA</u> mit.</p>
3b	NB	<u>LFA</u>	Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	Der <u>Netzbetreiber NB</u> übersendet dem <u>Altlieferanten LFA</u> eine Mitteilung über die vom <u>Neulieferanten LFN</u> zum Anmeldedatum angemeldete Belieferung, verbunden mit der Anfrage, ob der <u>Altlieferant LFA</u> die Belieferung abmeldet.
3c	<u>LFA</u>		Prüfung durch <u>Altlieferant LFA</u>	Unverzüglich	Der <u>Altlieferant LFA</u> prüft die Vertragslage und entscheidet, ob er seine noch bestehende Zuordnung <u>dergestalt</u> abmeldet, dass der <u>Neulieferant LFN</u> zum gewünschten Anmeldedatum die Belieferung

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	Anmerkungen <u>Hinweis / Bemerkung</u>
					der Entnahmestelle <u>Marktlotation</u> aufnehmen kann.
3d	<u>LFA</u>	NB	Beantwortung der Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers	<p>Es sind folgende Situationen denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Altlieferant <u>LFA</u> bestätigt wie gewünscht die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldetermin. b) Der Altlieferant <u>LFA</u> bestätigt die Abmeldung zu einem Abmeldedatum, das mehr als einen Tag vor dem gewünschten Anmeldedatum liegt. c) Der Altlieferant <u>LFA</u> widerspricht der Abmeldung und nennt keinen Abmeldetermin. Hierbei übermittelt der Altlieferant <u>LFA</u> eine Begründung für den Widerspruch.
3e	NB		Prüfung der Antwort des Altlieferanten <u>LFA</u> durch Netzbetreiber <u>NB</u>	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	<p>Es sind folgende Prüfungsergebnisse denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigt der Altlieferant <u>LFA</u> die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum (Fall a) oder zu einem noch früheren Datum (Fall b), so wird die Zuordnung des Altlieferanten <u>LFA</u> zu dem von diesem bestätigten Abmeldedatum beendet (Prozessschritt 3f). Etwa entstehende Zuordnungslücken zwischen diesem Zuordnungsende und dem vom Neulieferanten <u>LFN</u> gewünschten Anmeldedatum werden vom Netzbetreiber <u>NB</u> durch Zuordnung der Entnahmestelle <u>Marktlotation</u> zum Ersatz-/ Grundversorger <u>E/G</u> in Anwendung des Prozesses „<i>Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung</i>“, (C.1.) geschlossen. • Widerspricht der Altlieferant <u>LFA</u> und nennt kein Abmeldedatum, so bleibt die Entnahmestelle <u>Marktlotation</u> dem Altlieferanten <u>LFA</u> zugeordnet. Anschließend weiter mit Prozessschritt 4a. • Beantwortet der Altlieferant <u>LFA</u> die Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers <u>NB</u> nicht fristgerecht, so wird die Zuordnung des Altlieferanten <u>LFA</u> zum Tag vor dem Anmeldedatum beendet

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	Anmerkungen <u>Hinweis / Bemerkung</u>
					(Prozessschritt 3f).
3f	NB		Beendigung Zuordnung <u>Altlieferanten LFA</u>	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	Der <u>Netzbetreiber NB</u> beendet die Zuordnung des <u>Altlieferanten LFA</u> zur <u>Entnahmestelle Marktlokation</u> <ul style="list-style-type: none"> zu dem vom <u>Altlieferanten LFA</u> in Prozessschritt 3d bestätigten Abmeldedatum bzw. (im Fall der nicht fristgerechten Rückmeldung des <u>Altlieferanten LFA</u>) zu dem Tag vor dem Anmeldedatum des <u>Neulieferanten LFN</u>.
3g	NB	<u>LFA</u>	Mitteilung über Beendigung der Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	Der <u>Netzbetreiber NB</u> informiert den <u>Altlieferanten LFA</u> darüber, dass dessen Zuordnung zur <u>Entnahmestelle Marktlokation</u> beendet worden ist. Hierbei teilt er das Abmeldedatum sowie den Grund der Abmeldung mit. Anschließend weiter mit Prozessschritt 4b.
4a	NB	<u>LFN</u>	Ablehnung der Anmeldung	Am selben Tag wie Prozessschritt 2 bzw. 3e	Der <u>Netzbetreiber NB</u> lehnt die Anmeldung des <u>Neulieferanten LFN</u> ab. Hierbei übermittelt er eine Begründung für die Ablehnung. Resultiert die Ablehnung aus einem Widerspruch des <u>Altlieferanten LFA</u> , so teilt der <u>Netzbetreiber NB</u> die vom <u>Altlieferanten LFA</u> gegebene Begründung mit.
4b	NB	<u>LFN</u>	Bestätigung der Anmeldung	Am selben Tag wie Prozessschritt 2 bzw. 3g	Bestätigung der Anmeldung durch <u>Netzbetreiber NB</u> gegenüber <u>Neulieferant LFN</u> zum Anmeldedatum. Die noch benötigten Stammdaten werden übermittelt. Im Fall einer positiven Anmeldebestätigung teilt der <u>Netzbetreiber NB</u> dem <u>Neulieferanten LFN</u> die Identitäten der derzeitigen MSB und MDL mit.
5	NB		Zuordnung des <u>Neulieferanten LFN</u>	wie Prozessschritt 4b	Der <u>Netzbetreiber NB</u> ordnet die <u>Entnahmestelle Marktlokation</u> dem <u>Neulieferanten LFN</u> zum Anmeldedatum zu.

B.3. Prozess „Lieferbeginn“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	Anmerkungen <u>Hinweis / Bemerkung</u>
6	NB	<u>LFN</u>	Übermittlung der Bestandsliste <u>Zuordnungsliste</u> durch Netzbetreiber <u>NB</u> .	Am 16. Werktag des Monats	
7	NB		Ermittlung / Aufbereitung / Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Neulieferanten <u>LFN</u> .		<p>(siehe Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“, D.1.)</p> <p>Hierzu erfolgt eine Bestellung der Messwerte gemäß <u>dem Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“ in D.1.</u>, sofern die Messwerte nicht bereits zu diesem Termin bestellt wurden.</p>

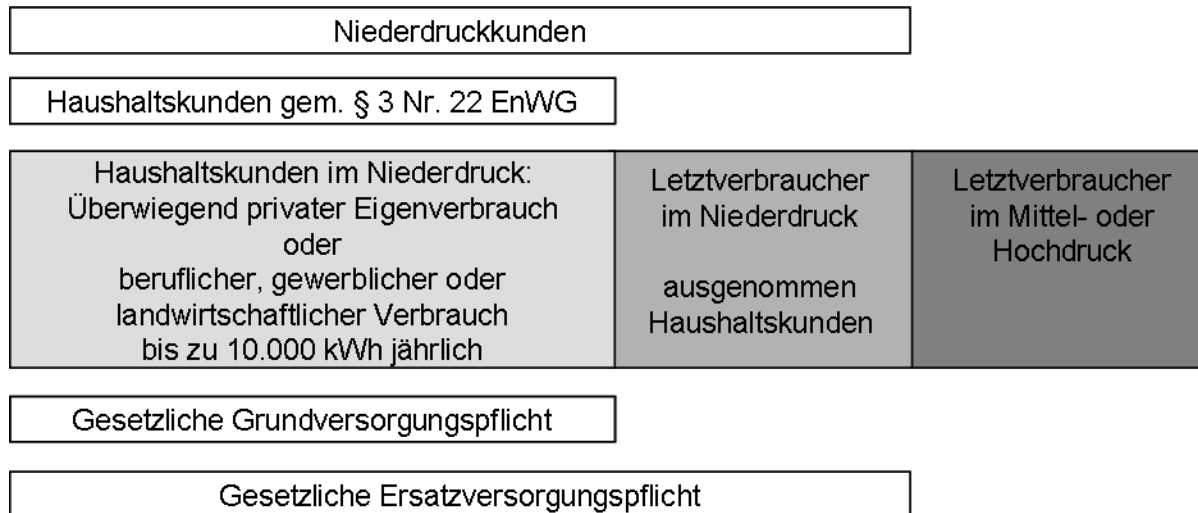
C. C. Geschäftsprozesse beim Wechsel des LF aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz- / Grundversorgung“)

C. Geschäftsprozesse beim Wechsel des LieferantenLF aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz- / Grundversorgung“)

1. Allgemeines

Die folgende Grafik stellt die grundsätzliche Reichweite der Grund- und Ersatzversorgungspflicht dar. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen ergeben sich aus Gesetz und Verordnungen.

Gesetzliche Zuordnung von Letztverbrauchern zur Grund- und Ersatzversorgungspflicht



Haushaltskunden können sowohl in die Ersatz- als auch in die Grundversorgung fallen. Beide unterscheiden sich in Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C. C. Geschäftsprozesse beim Wechsel des [LF](#) aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz- / Grundversorgung“)

Zum Zweck dieser Prozessbeschreibung werden ~~Entnahmestellen~~[Marktlokationen](#) dem Niederdruck zugeordnet, wenn der Messdruck des Gases in Flussrichtung hinter dem Netzanschluss oder ggf. hinter einem nachgelagerten Haus-Druckregelgerät höchstens 0,1 bar beträgt.

Die Zuordnung von ~~Entnahmestellen~~[Marktlokationen](#) im Rahmen der Prozesse „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ und „Ende der Ersatzversorgung“ kann untermonatlich ~~und bei SLP-Entnahmestellen bis zu sechs Wochen rückwirkend~~ erfolgen (wie Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“). Wie bei den anderen Prozessen werden in der Zwischenzeit gelieferte Gasmengen nach dem ~~Mehr-/Mindermengenmodell~~[Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung für SLP-Kunden](#) (Abschnitt D.5.) [im Rahmen der Mehr-/Mindermengenabrechnung](#) verrechnet. Soweit die Ersatzversorgung einer ~~Entnahmestelle~~[Marktlokation](#) wegen Ablaufs der Drei-Monatsfrist des § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG beendet wurde, kommt eine erneute Zuordnung der ~~Entnahmestelle~~[Marktlokation](#) zum ~~Ersatz-/Grundversorger~~[E/G](#) über den Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ nicht in Betracht.

Für die Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses gilt der Prozess „Lieferende“.

Die folgenden Prozesse gelten auch für eine vereinbarte Fortsetzung der Ersatzversorgung (Ersatzfolgeversorgung). Sie gelten zudem für den Fall einer vertraglich vereinbarten Ersatzbelieferung entsprechend, sofern der Letztverbraucher dem ~~Netzbetreiber~~[NB](#) vorab einen Ersatzbelieferer benannt hat. Eine solche Ersatzbelieferung kommt in der Regel für Letztverbraucher in Betracht, für die keine gesetzliche Ersatzversorgung vorgesehen ist.

Der Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ und „Ende der Ersatzversorgung“ ist für Haushaltskunden und sonstige Letztverbraucher zum Teil gesondert geregelt.

Der Teilprozess „Beginn der Grundversorgung“ findet nur statt, wenn der ~~Netzbetreiber~~[NB](#) die ~~Entnahmestelle~~[Marktlokation](#) in Abgrenzung zur Ersatzversorgung zuordnen muss, d.h. wenn ihm zunächst keine Anmeldung für die ~~Entnahmestelle~~[Marktlokation](#) vorliegt. Soweit der ~~Grundversorger~~[E/G](#) im Rahmen eines regulären Lieferverhältnisses einen Letztverbraucher beliefern will, ist der Prozess „Lieferbeginn“ anzuwenden.

[Liegt dem NB, insbesondere auch in der Folge einer Abmeldungsanfrage, für eine Marktlokation sowohl eine Abmeldung als auch eine Anmeldung mit einem nach dem Abmeldedatum liegenden Anmeldedatum vor, ist die Lücke zwischen dem Abmeldedatum und dem Anmeldedatum durch eine befristete Anmeldung beim E/G zu schließen.](#)

[Eine während der Bearbeitung des Prozesses Ersatzversorgung eingehende Anmeldung eines LF darf vom NB nicht mit der Begründung "Anmeldung in Bearbeitung" abgelehnt werden, sondern ist innerhalb der Fristen des Prozesses "Lieferbeginn" zu bearbeiten.](#)

C.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

2.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Ersatz-/ Grundversorgung“	Ersatzversorgung liegt bei einem Gasbezug <u>Energiebezug</u> vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Liefervertrag <u>Energieliefervertrag</u> zugeordnet werden kann (z.B. Gasbezug <u>Energiebezug</u> nach Neuanschluss einer Entnahmestelle <u>Marktlotation</u> ohne abgeschlossenen Liefervertrag <u>Energieliefervertrag</u>). Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsschluss, der auch konkludent erfolgen kann.
Kurzbeschreibung „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“	Der Prozess beschreibt die mögliche Zuordnung der Entnahmestelle <u>Marktlotation</u> beim Übergang in die Ersatz- / Grundversorgung.
Mögliche Folgen „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“	<ol style="list-style-type: none">1. Die Entnahmestelle <u>Marktlotation</u> wird dem Ersatz- / Grundversorger <u>E/G</u> zugeordnet.2. Die Entnahmestelle <u>Marktlotation</u> wird nicht dem Ersatz- / Grundversorger <u>E/G</u> zugeordnet.

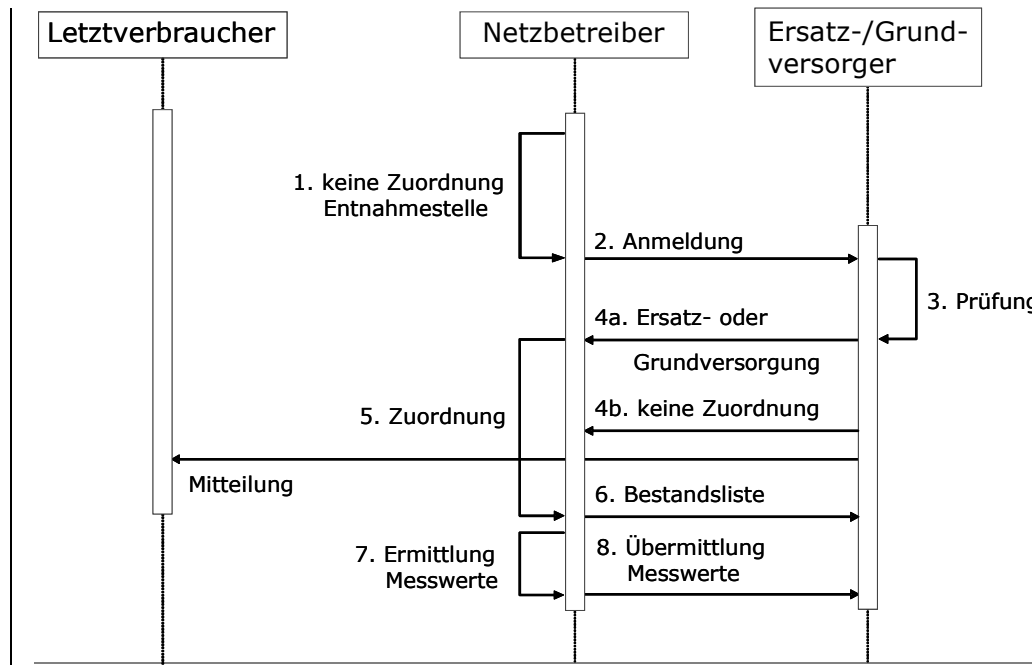
C.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

2.2. Bildliche Darstellung

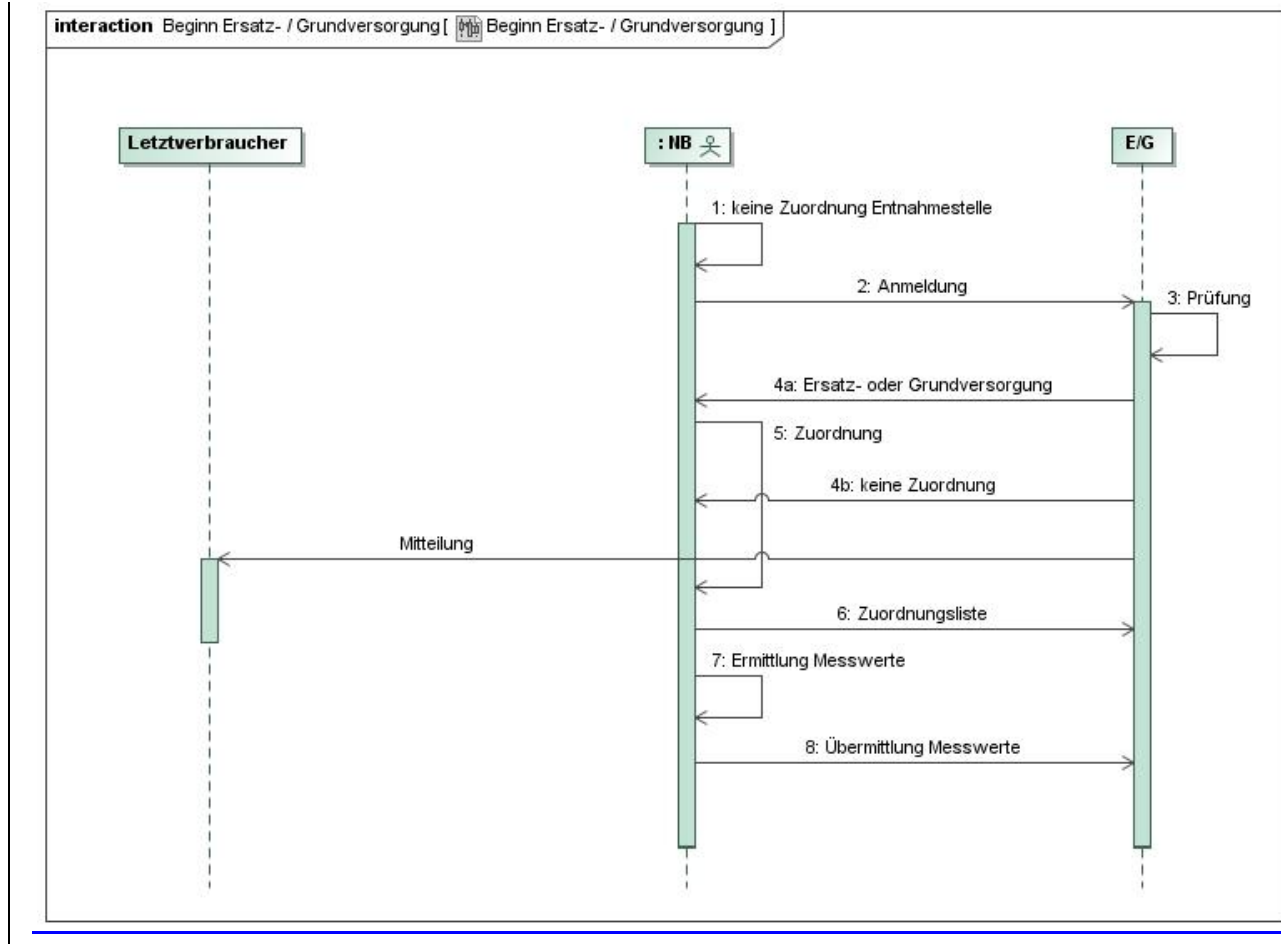
Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt C.2.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1

C.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

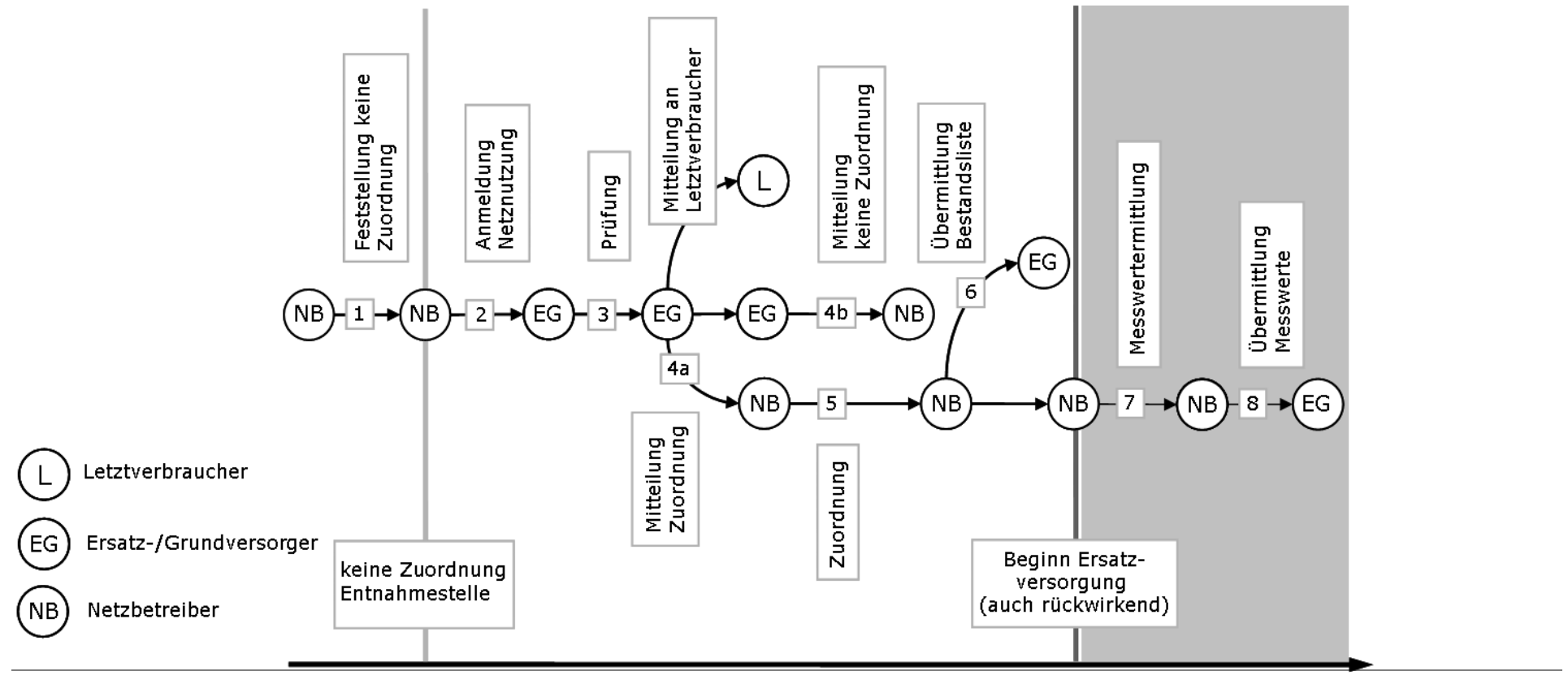


C.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“



C.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

Ablaufdiagramm-2



C.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

2.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	Anmerkungen <u>Hinweis / Bemerkung</u>
1	-	-	Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> ist keinem Lieferanten <u>LF</u> zugeordnet.	-	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuanschluss einer Entnahmestelle <u>Marktlokation</u>, ohne Anmeldung eines Lieferanten <u>LF</u> • Abmeldung der Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> aufgrund Kündigung des Liefervertrages ohne Folgebeflieferung (Lieferende) • Abmeldung der Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> aufgrund Kündigung des Ausspaiserahmenvertrags • Schließung des Bilanzkreises des bisherigen Lieferanten <u>LF</u> bzw. Bilanzkreisverantwortlichen <u>BKV</u> • Erlöschen der durch einen Bilanzkreisverantwortlichen <u>BKV</u> gegenüber einem Lieferanten <u>LF</u> erteilten Zuordnungsermächtigung. <p>Siehe auch Prozess „Lieferende“ (Abschnitt 2).</p> <p>Netzbetreiber <u>NB</u> prüft, ob sich Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> im Niederdruck befindet. Bei Entnahmestellen <u>Marktlokationen</u> im Mittel- oder Hochdruck kommen eine Meldung an den Ersatzbelieferer (soweit vertraglich vereinbart) oder die Unterbrechung des Netzanschlusses in Betracht.</p>
2	NB	E/G	Meldung der Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> durch den Netzbetreiber <u>NB</u> an den Ersatz-/Grundversorger <u>E/G</u> , wenn sich Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> im Niederdruck befindet. <u>Anmeldung</u>	Unverzüglich oder gemäß den speziellen Fristen der anderen Prozesse. In Fällen einer Abmeldung der Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> aufgrund Kündigung des	Der Netzbetreiber <u>NB</u> teilt auch den Beginn des Zuordnungswechsels mit. Er teilt u.a. weiterhin mit, ob der an der Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> versorgte Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist, sofern ihm dies bekannt ist, und welchem Marktgebiet die Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> bislang zugeordnet ist. Der Netzbetreiber <u>NB</u> übermittelt ihm zudem Namen und

C.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	Anmerkungen <u>Hinweis / Bemerkung</u>
				Liefervertrags ohne Folgebelieferung frühestens neun WT vor dem Abmeldedatum	Adressen des <u>Anschlussnehmers ANN</u> und des <u>Anschlussnutzers AN</u> , sofern diese bekannt sind. Sofern bereits bekannt teilt der <u>Netzbetreiber NB</u> auch das Ende der Zuordnung mit. Der <u>Netzbetreiber NB</u> teilt weiterhin die Identitäten der <u>des</u> derzeitigen <u>MSB</u> und <u>MDL</u> mit.
3	E/G	E/G	Prüfung des <u>Ersatz-/Grundversorgers E/G</u>	Unverzüglich nach Eingang der Meldung des <u>Netzbetreibers NB</u> .	Der <u>Ersatz-/Grundversorger E/G</u> prüft u. a., ob es sich bei den <u>Entnahmestellen Marktlokationen</u> um Grund- oder Ersatzversorgung handelt. Mögliche Ergebnisse der Prüfung, jeweils bezogen auf einen bestimmten Zeitraum: a) Die <u>Entnahmestelle Marktlokation</u> ist ihm als <u>Ersatz- oder Grundversorger E/G</u> zuzuordnen. b) Die <u>Entnahmestelle Marktlokation</u> ist ihm nicht als <u>Ersatz- oder Grundversorger E/G</u> zuzuordnen (z.B. weil er in dem betroffenen Netzgebiet nicht <u>Ersatz-/ Grundversorger E/G</u> ist).
4	E/G	NB	Meldung des <u>Ersatz-/ Grundversorgers E/G</u> , ob und ggf. für welchen Zeitraum die <u>Entnahmestelle Marktlokation</u> a) der Ersatzversorgung oder Grundversorgung b) ihm nicht zuzuordnen ist.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. Werktags nach Eingang der Meldung des <u>Netzbetreibers NB</u> .	Mitteilung gemäß dem Ergebnis der Prüfung durch den <u>Ersatz-/Grundversorger E/G</u> . Der <u>Ersatz-/Grundversorger E/G</u> informiert gemäß GasGVV auch den Letztverbraucher über Beginn und voraussichtliches Ende der Ersatzversorgung bzw. über die Vertragsbedingungen der Grundversorgung. Nimmt der <u>Ersatz-/Grundversorger E/G</u> die Belieferung der <u>Entnahmestelle Marktlokation</u> auf und möchte er für die turnusmäßige Ablesung der <u>Entnahmestelle Marktlokation</u> einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den

C.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	Anmerkungen <u>Hinweis / Bemerkung</u>
					jeweiligen Ablesezeitpunkt.
5	NB	NB	Zuordnung der Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> durch Netzbetreiber <u>NB</u> gemäß Meldung des Ersatz-/ Grundversorgers <u>E/G</u> .	Unverzüglich	Die Zuordnung hat ggf. rückwirkend auf den vom Ersatz-/ Grundversorger <u>E/G</u> mitgeteilten Termin zu erfolgen. Meldet sich der Ersatz-/ Grundversorger <u>E/G</u> nicht fristgerecht, ordnet der Netzbetreiber <u>NB</u> die Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> zu dem von ihm gemeldeten Termin dem Ersatz-/ Grundversorger <u>E/G</u> zu.
6	NB	E/G	Übermittlung der Bestandsliste <u>Zuordnungsliste</u> durch Netzbetreiber <u>NB</u> .	Am 16. Werktag des Monats	-
7	NB	NB	Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte	Gemäß Prozess „ <u>Messwertübermittlung Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten</u> “ (Abschnitt D.1.)“	Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess „ <u>Messwertübermittlung Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten</u> “ (Abschnitt 1.).
8	NB	E/G	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an Ersatz-/ Grundversorger <u>E/G</u> .	Gemäß Prozess „ <u>Messwertübermittlung Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten</u> “ (Abschnitt D.1.)“	Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „ <u>Messwertübermittlung Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten</u> “ (Abschnitt 1.).

2.4. Stornierung

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Nicht relevant	
2	Ja	Nur solange keine Bestätigung des Grund-/Ersatzversorgers vorliegt.
3	Nicht relevant	
4	Ja	Nur solange der Netzbetreiber keine Zuordnung vorgenommen hat.
5	Nicht relevant	

C.2. Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
6	Ja.	Nur soweit die Meldung an den falschen Adressaten gesandt wurde..
7	Nicht relevant	
8	Nicht relevant.	

D. Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten LF

Die folgenden Prozesse stellen Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten LF an einer Entnahmestelle Marktlotation dar. Sie fallen bei Wechseln aufgrund vertraglicher ebenso wie aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen an. Sie können diesen Wechseln zeitlich vor- oder nachgelagert sein.

1. Prozess „Messwertübermittlung Anforderung und Weiterleitung von Messwerten“

~~Der Prozess hat die Erhebung, die Aufbereitung und die Weiterleitung von Messwerten durch den Netzbetreiber an den Netznutzer zum Gegenstand.~~

~~Ein Messwert ist ein mit einer geeichten Messeinrichtung ermittelter Wert wie z.B. Zählerstand, Lastgang, Energiemenge, Brennwert oder Zustandszahl. Auch Ersatzwerte sind Messwerte. Ebenfalls hierzu gehören weitere Daten, deren Übertragung bilateral vereinbart wird. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.~~

~~Die Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten richten sich nach folgenden Grundsätzen:~~

1.1. Erhebung von Messwerten

~~Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden~~

- ~~• vom Netzbetreiber als gem. § 21b Abs. 1 EnWG für die Messung Grundzuständigem,~~
- ~~• von einem Dritten, der vom Anschlussnutzer für die Durchführung der Messung nach § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG beauftragt wurde,~~
- ~~• vom Lieferanten.~~

~~Handelt es sich um Zählerstände in den Fällen rückwirkender Ein-/Auszüge, so hat der Netzbetreiber vom Lieferanten übersandte Zählerstände auch dann zur weiteren Bearbeitung und Abrechnung entgegen zu nehmen, wenn der Lieferant nicht mit einem für die Durchführung der Messung gesondert beauftragten Dritten identisch ist. Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem für denselben Stichtag vom Lieferanten einerseits und von dem für die Messung zuständigen Dritten andererseits gemeldeten Zählerstand ist der vom Dritten abgelesene Zählerstand maßgeblich.~~

~~Bei der Messung der Gasmenge ist zwischen der Messung des Betriebsvolumens mit und ohne Mengenumwerter zu unterscheiden. Die Ermittlung des Normvolumens kann durch Umwertung des Betriebsvolumens mit Mengenumwertern innerhalb der Messanlage erfolgen. Bei Messeinrichtungen ohne Mengenumwerter gibt der Messwert das Gasvolumen in Betriebskubikmeter und bei Messeinrichtungen mit Mengenumwertern das Gasvolumen in~~

~~Normkubikmeter wieder. Der Zählerstand ist eine zeitpunktbezogene Größe, während sich Zustandszahl und Brennwert auf einen Zeitraum beziehen. Der Prozess Messwertübermittlung trägt diesem Umstand Rechnung.~~

1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Unabhängig von der Zuständigkeit für deren Erhebung sind Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers (insbesondere für Netzentgeltabrechnung, Jahresmehr- / Jahresminderungenabrechnung, Bilanzkreisabrechnung) Verwendung finden, durch den Netzbetreiber aufzubereiten. Hierzu sind die Messwerte erforderlichenfalls dem Netzbetreiber unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den Netzbetreiber umfasst insbesondere Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sowie die Ergänzung der Messwerte durch erforderliche Zusatzinformationen wie Abrechnungsbrennwert und Zustandzahl. Messwerte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den Netzbetreiber verändert werden, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Ergeben sich im Zuge der Aufbereitung Änderungen an den Messwerten, so hat der Netzbetreiber die veränderten Messwerte auch an denjenigen Akteur zu übermitteln, von dem er die Messwerte vor deren Aufbereitung erhalten hatte. In jedem Fall hat der Netzbetreiber die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung im Rahmen der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung weiter an den Lieferanten zu übermitteln.

Bei Messeinrichtungen mit Mengenumwerter sind, soweit erforderlich, u.a. zu übermitteln:

- Normvolumen,
- Brennwert,
- Energiemenge.

Bei Messeinrichtungen ohne Mengenumwertung sind, soweit erforderlich, u.a. zu übermitteln:

- Betriebsvolumen,
- Zustandzahl,
- Brennwert,
- Energiemenge.

Soweit die Erhebung von Messwerten auf der Grundlage und im Einklang mit der vorliegenden Festlegung durch den Netzbetreiber ausgelöst wird, ist das DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers keine Verwendung finden, können dem Netzbetreiber optional übersandt werden. In diesem Fall hat der Netzbetreiber mit den übersandten Messwerten entsprechend den vorstehenden Absätzen zu verfahren.

1.3. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Netzbetreiber – Lieferant

Sofern im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, legt der Netzbetreiber den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung zur Bestimmung der Netzentgelte fest.

Will der Lieferant von seinem Recht zur Bestimmung eines davon abweichenden Ableseturnus Gebrauch machen, so hat er dem Netzbetreiber dies rechtzeitig mitzuteilen. Neben vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen können sich derartige Rechte im Bereich der Grundversorgung insbesondere aus den Regelungen der StromNZV oder GasNZV oder bei sonstigen Lieferverhältnissen aus § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. entsprechenden verordnungsrechtsrechtlichen Konkretisierungen ergeben. Dem Lieferanten fällt das Bestimmungsrecht für den Ableseturnus zu, wenn er mit seinem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart.

Möchte der Lieferant schon bei der Anmeldung einer Entnahmestelle zur Belieferung einen eigenen Ableseturnus vorgeben, so teilt er dies dem Netzbetreiber im Rahmen der Netzanmeldung gemäß den jeweiligen Prozessen der vorliegenden Festlegung mit. Möchte er den Ableseturnus für die turnusmäßige Messung gegenüber dem Netzbetreiber erst später nach Aufnahme der Belieferung ändern, so erfolgt dies nach Maßgabe des Prozesses Stammdatenänderung.

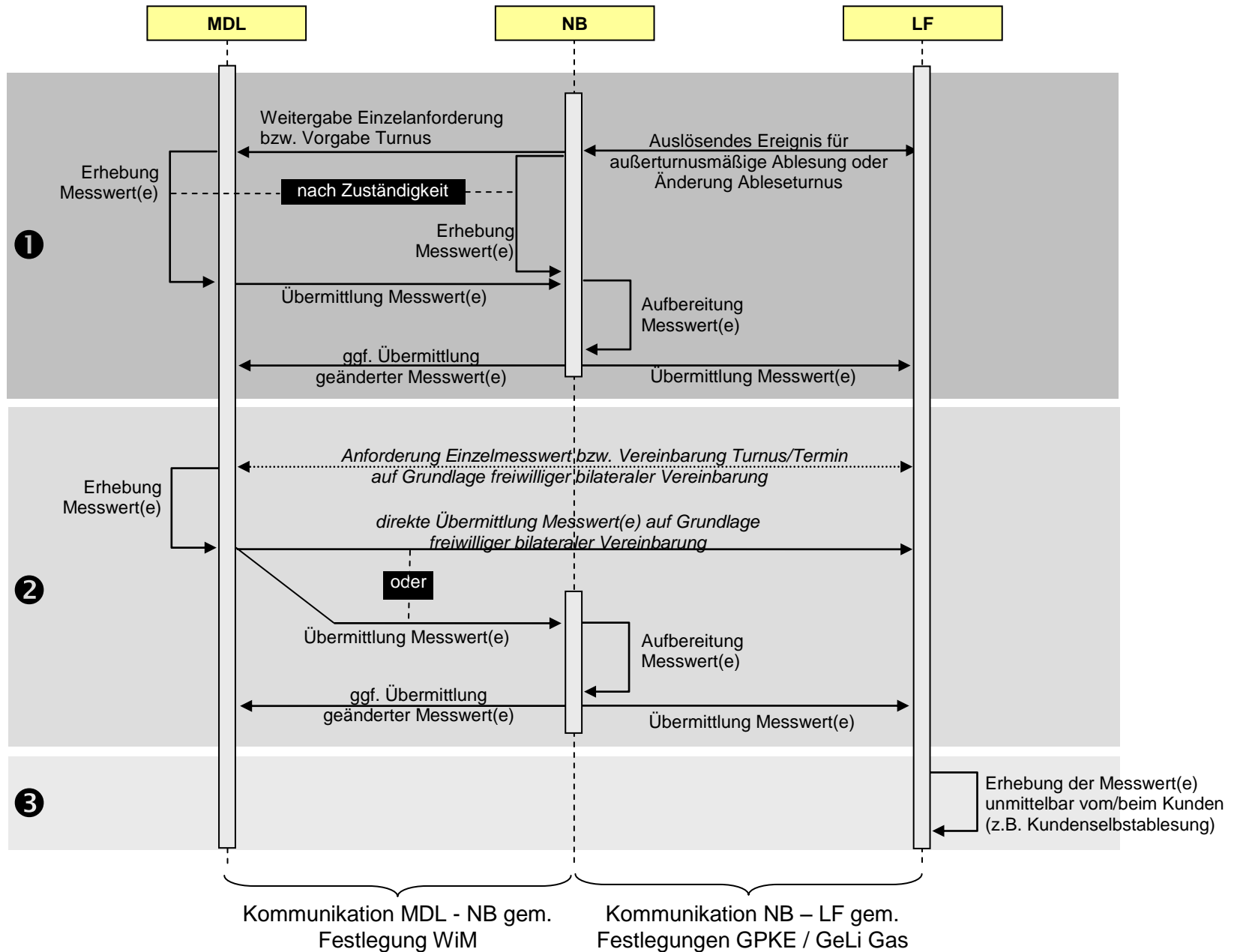
Die Vorgabe des Ableseturnus durch den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber betrifft nur den Ablesezyklus (zeitlicher Abstand zwischen den Turnusablesungen), nicht aber die Ablesetermine selbst.

1.4. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Messdienstleister – Netzbetreiber

Ist ein Dritter im Sinne des § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG für die Durchführung der Messung zuständig, so teilt der Netzbetreiber die im Verhältnis zum Lieferanten geltenden Vorgaben zum Ableseturnus dem Messdienstleister mit, außerdem die vom Netzbetreiber festgelegten Sollablesetermine. Bei Neuordnung eines Messdienstleisters zu einer Messstelle geschieht dies im Rahmen der Prozesse „Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einsch. Messung)“ bzw. „Beginn Messung“. Ändert sich der geltende Ableseturnus und die daraus sich ergebenden Sollablesetermine erst später, so gibt der Netzbetreiber diese Information im Rahmen einer Stammdatenänderung an den Messdienstleister weiter.

1.5. Übermittlungskonstellationen

Aus den vorstehenden Grundsätzen ergeben sich folgende mögliche Verfahrensweisen in Bezug auf Messwerte:



Erläuterungen zu den Konstellationen:

<p>1</p>	<p>Zweistufige Anforderung / Bereitstellung von Messwerten:</p> <p>Es ist aufgrund eines GPKE/GeLi-Ereignisses (z.B. Lieferantenwechsel) die außerturnsmäßige Übermittlung eines Messwertes an den LF erforderlich oder der LF gibt im Rahmen der GPKE/GeLi-Prozesse gegenüber dem NB einen geänderten Ableseturnus vor.</p> <p>Ist der NB selbst für die Erhebung der Messwerte zuständig, so führt er diese durch. Ist ein Dritter für die Erhebung zuständig, so teilt der NB dem Dritten mittels des Prozesses „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ der Anlage 1 der Festlegung BK7-09-001 (WiM) entweder das Erfordernis einer außerturnsmäßigen Ablesung oder den geänderten Ableseturnus nebst den dazugehörigen Sollableserterminen mit.</p> <p>Nach Erhebung der Messwerte erfolgt beim NB die Aufbereitung und im Anschluss die Weitergabe der Messwerte an den LF und im Fall von Messwertänderungen ggf. auch an den Dritten.</p>
<p>2</p>	<p>Direkte Anforderung und Übermittlung von Messwerten mit optionaler Aufbereitung:</p> <p>Denkbar ist auch die unmittelbare bilaterale Vereinbarung zwischen dem LF und dem für die Messung zuständigen Dritten über die Häufigkeit und die Termine von Messwerterhebungen (etwa weil LF und Dritter ein abgestimmtes Bündelprodukt aus Lieferung und Messdienstleistung anbieten). In diesem Fall bleibt es grundsätzlich dem Dritten überlassen, ob er die selbst erhobenen Messwerte im Anschluss direkt an den LF übermittelt oder ob er diese dem NB zur Aufbereitung und zur Weiterleitung an den LF schickt. Eine Übermittlung an den NB zum Zweck der Aufbereitung und Weiterleitung ist nur dort erforderlich, wo die betreffenden Messwerte auch für Abrechnungen des NB relevant sind.</p> <p>In allen Fällen, in denen der Dritte die Messwerte an den NB übermittelt, erfolgt die Aufbereitung und Weiterleitung durch den NB wie oben in Fall 1.</p>
<p>3</p>	<p>Unmittelbare Erhebung von Messwerten durch den LF:</p> <p>Schließlich hat der LF die Möglichkeit, Messwerte unmittelbar durch oder beim Endkunden zu erheben, sofern diese unmittelbar für eigene Zwecke (z.B. Zwischenabrechnung des Endkunden wegen Preisänderung des LF) verwendet werden sollen. Der Netzbetreiber ist auf Anforderung des Lieferanten verpflichtet für die entsprechende Zeitspanne die abrechnungsrelevanten Daten (insbes. Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl) zur Verfügung zu stellen.</p>

1.6. Detaillierte Beschreibung

Der Prozess „Messwertübermittlung“ unterteilt sich in Prozesse für SLP-Entnahmestellen und für RLM-Entnahmestellen.

Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum des Beginns der Belieferung zu verstehen, unter Abmeldedatum das das Endes der Belieferung. Das Datum der Bestätigungsnachricht ist das Datum, an dem der Netzbetreiber die An- oder Abmeldung beantwortet.

1.6.1. Messwertübermittlung für SLP-Entnahmestellen

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
1	Lieferende	Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u> : Übermittlung des Zählerstands für das Abmeldedatum sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen an den Altlieferanten.	Frist bei: <u>Meldungen in die Vergangenheit:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Abmeldung durch den NB. <u>Meldungen in die Zukunft:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem vom NB bestätigten Abmeldedatum	MSCONS	neben dem Endzählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln: – Abrechnungsbrennwert – Zustandszahl

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
2	Lieferbeginn	<p>Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u>: Übermittlung des Zählerstands für das Anmelde datum an den Neulieferanten und ggf. an den Altlieferanten.</p> <p>Im Fall der Zwangsabmeldung: Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum</p>	<p>Frist bei:</p> <p><u>Meldungen in die Vergangenheit</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Anmeldung durch den NB.</p> <p><u>Meldungen in die Zukunft</u>: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem vom NB bestätigten Anmelde datum</p>	MSCONS	

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
3	Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	Übermittlung des Anfangszählerstands für das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.	<p><u>Bei rückwirkendem Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum der Meldung des Ersatz-/ Grundversorgers. Soweit keine Meldung vorliegt, unverzüglich jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz-/ Ersatzversorger.</p> <p><u>Bei Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung in der Zukunft:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.</p>	MSCONS	

Nr.	Auslösender Geschäftsprozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen / Bedingungen
4	Turnusablesung	Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Turnusablesung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Sollablesetermin.	MSCONS	<p>neben dem Zählerstand sind mindestens auch die folgenden Daten zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Abrechnungsbrennwert -Zustandszahl <p>Unabhängig von dem durch LF vorgegebenen Ableseturnus ist eine der jährlich durchzuführenden Turnusablesungen zugleich für die Abrechnung der Netzentgelte zu verwenden.</p>
5	Zwischenablesung	Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Durchführung der Zwischenablesung.	MSCONS	Zwischenablesungen können zum Beispiel bei Zählerwechsel erforderlich sein. In diesem Fall ist ein Ausbauzählerstand mit Zustandszahl und Brennwert sowie ein Einbauzählerstand zu übermitteln.

Unabhängig von den vorstehend aufgeführten Ereignissen hat der Lieferant außerdem die Möglichkeit, vom Netzbetreiber die Übermittlung der Abrechnungsbrennwert und der Zustandszahl für eine anzugebende Zeitspanne isoliert anzufordern. Dies ersetzt nicht die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Daten im Rahmen der Turnusablesung oder durch sonstige vereinbarte Ablesungen durch den Netzbetreiber, sondern dient lediglich einer verbindlichen Abfrage des Abrechnungsbrennwert und der Zustandszahl zu einem zugehörigen Gültigkeitszeitraum.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	LF	NB	Anfrage zur Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl für eine in der Vergangenheit liegende Zeitspanne		ORDERS	Der Transportkunde gibt insbesondere an: -betreffende Entnahmestelle (Messstellenbezeichnung) -Zeitspanne -optional: aktueller vom LF ermittelter Zählerstand (per MSCONS vorab) Die Anfrage kann bis 12 Monate nach dem letzten Tag der betreffenden Zeitspanne erfolgen.
2	NB	LF	Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl	Spätestens 10 WT nach Eingang der Anfrage des LF, aber nicht vor dem 10 WT des Monats, in den das Ende der nach Schritt 1 mitgeteilten Zeitspanne fällt	MSCONS	Der Netzbetreiber ermittelt den Abrechnungsbrennwert unter Zugrundelegung der vom LF benannten Zeitspanne und übermittelt den Abrechnungsbrennwert und die Zustandszahl an den LF.

1.6.2. Messwertübermittlung für RLM-Entnahmestellen

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1.	Lieferbeginn	Bei Bestätigung einer <u>Anmeldung</u> Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum. Im Fall der Zwangsabmeldung: Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmeldedatum. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Anmeldedatum folgenden Monats und nicht länger als für SLP-Kunden.	MSCONS	Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. Soweit Anfangszählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.
2.	Lieferende	Bei Bestätigung einer <u>Abmeldung</u> : Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.	Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Abmeldedatum.	MSCONS	Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. Soweit Endzählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.
3.	Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	Übermittlung des Anfangszählerstands für das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.	Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.	MSCONS	Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. Soweit Anfangszählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
4.	Regelmäßige Ablesung	Übermittlung des Zählerstands / Lastgangs sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der regelmäßigen Ablesung.	Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte im Stundentakt.	MSCONS	Neben dem Lastgang ist der Zählerstand nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist.
5.	Zwischenablesung	Übermittlung des Zählerstands/Lastgangs sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung.	Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte.	MSCONS	Zwischenablesungen können zum Beispiel bei Zählerwechsel erforderlich sein.

1.7. Stornierung

Stornierungen sind nur möglich, wenn die Daten an den falschen Adressaten gesandt wurden.

1.1. Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Der Prozess hat die Erhebung, die Aufbereitung und die Weiterleitung von Messwerten durch den NB an den Netznutzer zum Gegenstand.

Ein Messwert ist ein mit einer geeichten Messeinrichtung ermittelter Wert wie z.B. Zählerstand, Lastgang, Energiemenge, Brennwert oder Zustandszahl. Auch Ersatzwerte sind Messwerte. Ebenfalls hierzu gehören weitere Daten, deren Übertragung bilateral vereinbart wird. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.

Die Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten richten sich nach folgenden Grundsätzen:

1.1.1. Erhebung von Messwerten

Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden

- vom MSB (Bei kME)
- vom LF (Nur bei kME ohne RLM)
- vom NB (Nur bei kME ohne RLM).

Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem für denselben Stichtag vom LF einerseits und dem vom MSB gemeldeten Zählerstand andererseits, ist der vom MSB abgelesene Zählerstand maßgeblich.

Bei der Messung der Gasmenge ist zwischen den Messungen mit und ohne Mengenumwerter zu unterscheiden. Die Ermittlung des Normvolumens kann durch Umwertung des Betriebsvolumens mit Mengenumwertern innerhalb der Messgeräte erfolgen. Bei Messeinrichtungen ohne Mengenumwerter gibt der Messwert das Gasvolumen in Betriebskubikmeter und bei Messeinrichtungen mit Mengenumwerter das Gasvolumen in Normkubikmeter wieder. Der Zählerstand ist eine zeitpunktbezogene Größe, während sich Zustandszahl und Brennwert auf einen Zeitraum beziehen. Der Prozess Messwertübermittlung trägt diesem Umstand Rechnung.

1.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Unabhängig von der Zuständigkeit für deren Erhebung sind Messwerte, die für die Abrechnungen des NB (insbesondere für Netzentgeltabrechnung, Mehr-/Minderungenabrechnung, Bilanzkreisabrechnung) Verwendung finden, durch den NB aufzubereiten. Hierzu sind die Messwerte dem NB unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den NB umfasst insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung, sowie bei Gas die Ergänzung der Messwerte durch erforderliche Zusatzinformationen wie Abrechnungsbrennwert, Bilanzierungsbrennwert und Zustandszahl. Messwerte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den NB verändert werden, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Ergeben sich im Zuge der Aufbereitung Änderungen an den Messwerten, so hat der NB die veränderten Messwerte auch an denjenigen Marktpartner zu übermitteln, von dem er die Messwerte vor deren Aufbereitung erhalten hatte. In jedem Fall hat der NB die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung im Rahmen der Geschäftsprozesse der Festlegungen BK6-06-009 (GPKE) bzw. BK7-06-067 (GeLi Gas) weiter an den LF zu übermitteln.

Nur bei kME ohne RLM:

Messwerte, die für die Abrechnungen des NB keine Verwendung finden, können dem NB optional übersandt werden. In diesem Fall hat der NB mit den übersandten Messwerten entsprechend dem vorstehenden Absatz zu verfahren.

Bei Messeinrichtungen mit Mengenumwerter sind, soweit erforderlich, u.a. zu übermitteln:

- Normvolumen,
- Brennwert,
- Energiemenge.

Bei Messeinrichtungen ohne Mengenumwertung sind, soweit erforderlich, u.a. zu übermitteln:

- Betriebsvolumen,
- Zustandszahl,
- Brennwert,
- Energiemenge.

Soweit die Erhebung von Messwerten auf der Grundlage und im Einklang mit der vorliegenden Festlegung durch den NB ausgelöst wird, ist das DVGW Arbeitsblatt G 685 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

1.1.3. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis NB – LF (bei kME ohne RLM)

Sofern im Verhältnis zwischen NB und LF keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, legt der NB den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung zur Bestimmung der Netzentgelte fest.

Will der LF von seinem Recht zur Bestimmung eines davon abweichenden Ableseturnus Gebrauch machen, so hat er dem NB dies rechtzeitig mitzuteilen. Neben vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen können sich derartige Rechte im Bereich der Grundversorgung insbesondere aus den Regelungen der StromNZV oder GasNZV oder bei sonstigen Lieferverhältnissen aus § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG i. V. m. entsprechenden verordnungsrechtlichen Konkretisierungen ergeben. Dem LF fällt das Bestimmungsrecht für den Ableseturnus zu, wenn er mit seinem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung gemäß §40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vereinbart. Möchte der LF schon bei der Anmeldung einer Marktlokation zur Belieferung einen eigenen Ableseturnus vorgeben, so teilt er dies dem NB im Rahmen der Anmeldung gemäß den jeweiligen Prozessen der Festlegungen BK6-06-009 (GPKE) bzw. BK7-06-067 (GeLi Gas) mit. Möchte er den Ableseturnus für die turnusmäßige Messung gegenüber dem NB erst später nach Aufnahme der Belieferung ändern, so erfolgt dies nach Maßgabe des Prozesses im Kapitel „Stammdatenänderung“.

Die Vorgabe des Ableseturnus durch den LF gegenüber dem NB betrifft nur den Ablesezyklus (zeitlicher Abstand zwischen den Turnusablesungen), nicht aber die Ablesetermine selbst. Den Ablesetermin legt der NB fest.

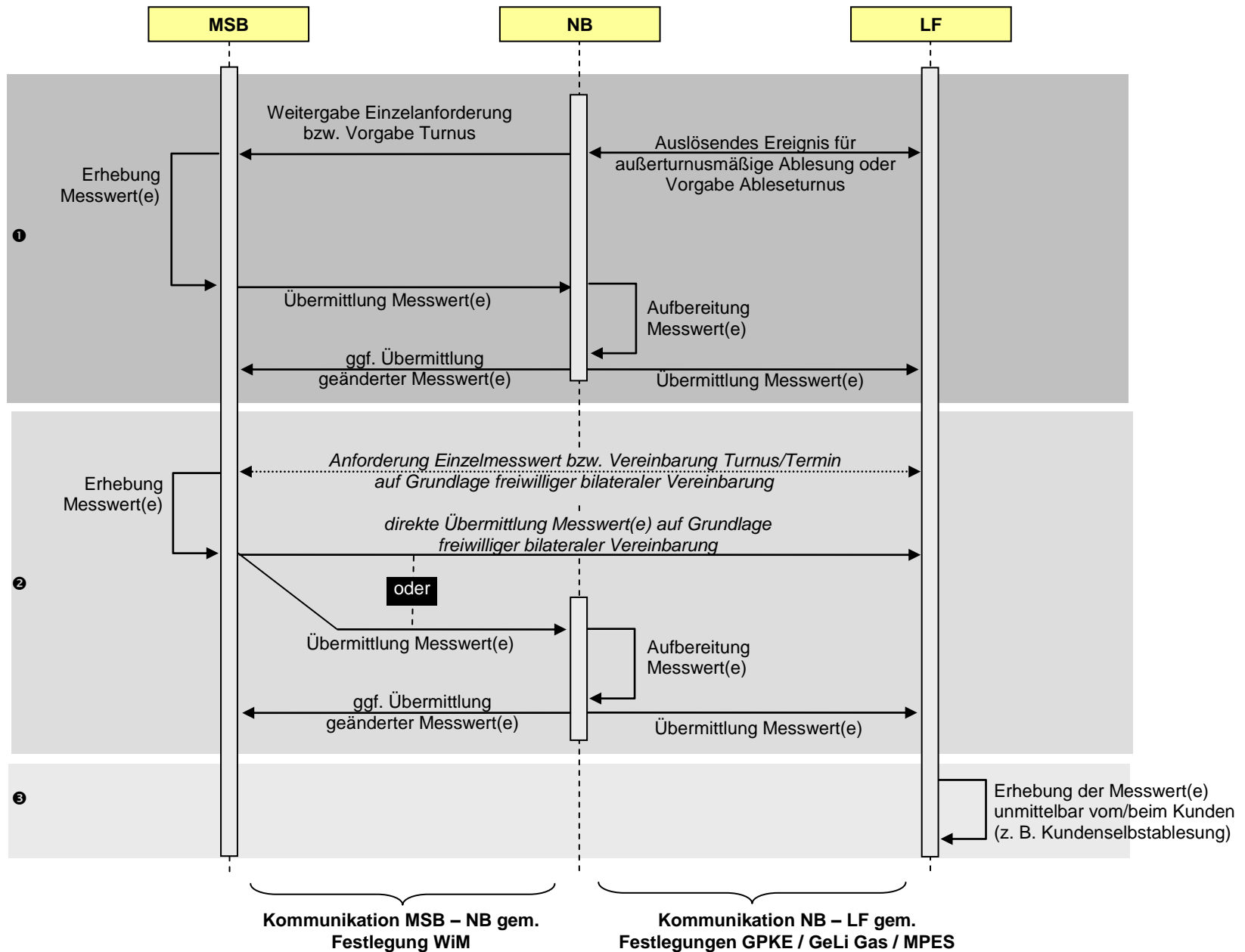
1.1.4. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis MSB - NB (bei kME ohne RLM)

Der NB teilt dem MSB die im Verhältnis zum LF geltenden Vorgaben zum Ableseturnus mit, außerdem die vom NB festgelegten Sollablesetermine. Bei Neuordnung eines MSB zu einer einzelnen Messlokation bzw. zu einem Lokationsbündel geschieht dies im Rahmen des Prozesses „Beginn Messstellenbetrieb“. Ändert sich der geltende Ableseturnus und die sich daraus ergebenden Sollablesetermine erst später, so gibt der NB diese Information im Rahmen einer Stammdatenänderung an den MSB für alle Messlokationen einer Marktlokation -weiter.

1.2. Kettenförmige Messwertübermittlung

1.2.1. Übermittlungskonstellationen

Aus den vorstehenden Grundsätzen ergeben sich folgende mögliche Verfahrensweisen in Bezug auf Messwerte:



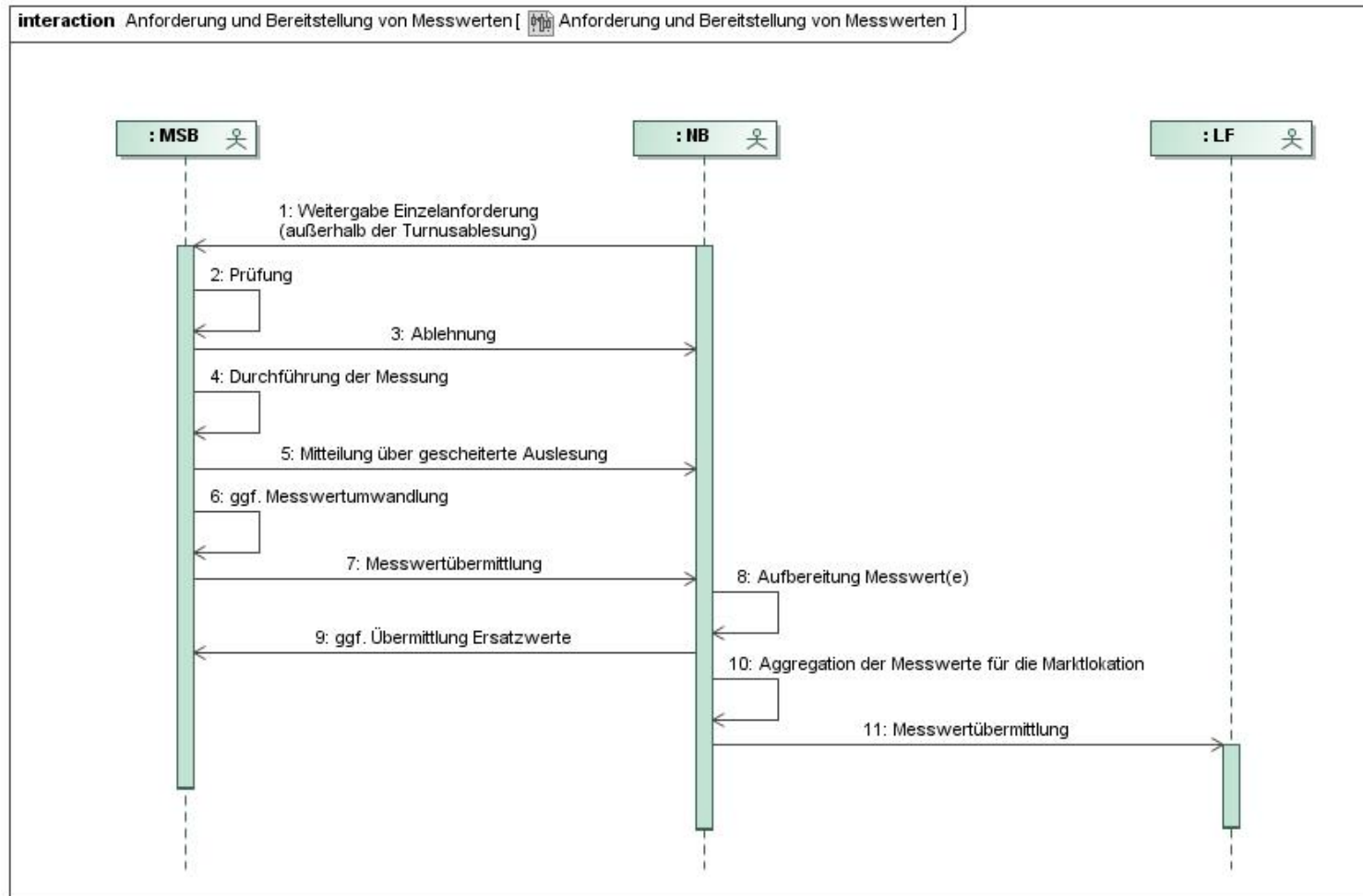
Erläuterungen zu den Konstellationen:

<p>1</p>	<p>Bei kME ohne RLM: Zweistufige Anforderung / Bereitstellung von Messwerten:</p> <p><u>Es ist aufgrund eines GPKE/GeLi Gas/MPES-Ereignisses (z. B. Lieferantenwechsel) die außerturnsmäßige Übermittlung eines Messwertes an den LF erforderlich oder der LF gibt im Rahmen der GPKE/GeLi Gas/MPES-Prozesse gegenüber dem NB einen geänderten Ableseturnus vor.</u></p> <p><u>Der NB teilt dem MSB mittels des Prozesses „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ entweder das Erfordernis einer außerturnsmäßigen Ablesung oder den geänderten Ableseturnus nebst den dazugehörigen Sollableserterminen mit.</u></p> <p><u>Nach Erhebung der Messwerte erfolgt beim NB die Aufbereitung und im Anschluss die Weitergabe der Messwerte an den LF und im Fall von Messwertänderungen auch an den MSB.</u></p>
<p>2</p>	<p>Bei kME ohne RLM: Direkte Anforderung und Übermittlung von Messwerten mit optionaler Aufbereitung:</p> <p><u>Denkbar ist auch die unmittelbare bilaterale Vereinbarung zwischen dem LF und dem für die Messung zuständigen MSB über die Häufigkeit und die Termine von Messwerterhebungen (etwa weil LF und MSB ein abgestimmtes Bündelprodukt aus Energielieferung und Messstellenbetrieb anbieten). In diesem Fall ändert sich nichts an dem von NB vorgegebenen Sollableserterminen und den auf diesen bezogenen Ableseturnus. In diesem Fall bleibt es grundsätzlich dem MSB überlassen, ob er die selbst erhobenen Messwerte im Anschluss direkt an den LF übermittelt oder ob er diese dem NB zur Aufbereitung und zur Weiterleitung an den LF schickt. Eine Übermittlung an den NB zum Zweck der Aufbereitung und Weiterleitung ist nur dort erforderlich, wo die betreffenden Messwerte auch für Abrechnungen des NB relevant sind.</u></p> <p><u>In allen Fällen, in denen der MSB die Messwerte an den NB übermittelt, erfolgt die Aufbereitung und Weiterleitung durch den NB wie oben in Fall 1.</u></p>
<p>3</p>	<p>Bei kME ohne RLM: Unmittelbare Erhebung von Messwerten durch den LF:</p> <p><u>Schließlich hat der LF die Möglichkeit, Messwerte unmittelbar durch oder beim Endkunden zu erheben, sofern diese unmittelbar für eigene Zwecke (z. B. Zwischenabrechnung des Endkunden wegen Preisänderung des LF) verwendet werden sollen. Der NB ist (bei Gas) auf Anforderung des LF verpflichtet, für die entsprechende Zeitspanne die abrechnungsrelevanten Daten (insbes. Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl) zur Verfügung zu stellen.</u></p>

1.2.2. Kurzbeschreibung

<u>Anwendungsfall</u>	<u>Anforderung und Bereitstellung von Messwerten</u>
<u>Kurzbeschreibung</u>	<p><u>Der Prozess beschreibt die Interaktion zwischen den Marktpartnern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>bei der Anforderung von außerturnusmäßiger Erfassung von Messwerten durch den NB beim MSB und deren Bereitstellung (diese Anforderungen beginnt in der nachfolgenden Beschreibung mit den Prozessschritt 1), sowie</u> • <u>die Bereitstellung von turnusmäßigen bzw. regelmäßigen erfassten Messwerten durch den MSB an den NB sowie durch den NB an den LF (die Bereitstellung beginnt in den nachfolgenden Beschreibungen mit dem Prozessschritt 4).</u> <p><u>Soweit Messwerte netzentgelt- oder bilanzierungsrelevant sind, sind diese nach Erhebung an den NB zu übermitteln, damit dieser bezüglich dieser Daten seinen Aufbereitungs- und Archivierungspflichten aus dem MsbG nachkommen kann.</u></p> <p><u>Die bilaterale Vereinbarung zwischen MSB und Dritten (etwa LF, AN) bezüglich der direkten Übermittlung von Messwerten unterliegt nicht den Anforderungen dieses Prozesses.</u></p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p><u>Das Kapitel „Ergänzende Beschreibungen zum Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ konkretisiert den Prozess „Anforderungen und Bereitstellung von Messwerten“, um die konkret zu übermittelnden Messwerte.</u></p>

1.2.3. Sequenzdiagramm



1.2.4. Beschreibung des Geschäftsprozesses

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>1</u>	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Weitergabe Einzelanforderung (außerhalb der Turnusablesung)</u>	<u>Unverzüglich nach Vorliegen des Ablesegrundes</u>	<p><u>Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwerterhebungen.</u></p> <p><u>Außerturnusmäßige Messwerterhebungen werden durch den NB gegenüber dem MSB mit diesem Prozessschritt angestoßen.</u></p> <p><u>Hierbei teilt der NB den Auslöser der außerturnusmäßigen Messwerterhebung mit. Die auslösende Prozesse für die Ablesegründe sind im Unterkapitel „Außerturnusmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“ aufgeführt.</u></p> <p><u>Der NB teilt dem MSB einen Sollablesetermin mit. Der Sollablesetermin ist der Tag, an dem der jeweilige Zählwert aus der Messeinrichtung ausgelesen werden soll.</u></p> <p><u>Der MSB hat den vorliegenden Prozess hinsichtlich aller Messwertanforderungen vollständig durchzuführen und abzuschließen, hinsichtlich derer ihm die Messlokation zu dem vom NB vorgegebenen Sollablesetermin zugeordnet ist. Ein Wechsel in der Zuordnung der Messlokation nach dem Sollablesetermin aber noch vor Übermittlung der Messwerte ist insofern irrelevant.</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM:</u></p> <p style="padding-left: 40px;"><u>Der Sollablesetermin muss in der Zukunft liegen.</u></p>
<u>2</u>	<u>MSB</u>		<u>Prüfung</u>	<u>Unverzüglich</u>	<u>Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwerterhebungen.</u>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					Der MSB prüft die eingegangene Anforderung zur Bereitstellung von Messwerten.
3	MSB	NB	Ablehnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anforderung	<p>Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnsmäßige Messwerterhebungen.</p> <p>Der MSB lehnt die Anforderung des NB zur Bereitstellung von Messwerten ab.</p> <p>Der Grund der Ablehnung wird mitgeteilt. Mögliche Ablehnungsgründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Berechtigung zur Beauftragung - Unzulässiger Sollablesezeitpunkt
4	MSB		Durchführung der Messung	Zum Soll-/Turnusablesetermin (außer bei Sollableseterminen in der Vergangenheit)	<p>Der MSB führt die Messung durch. Auslöser sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Außerturnsmäßige Messwerterhebungen gemäß Sollablesetermin des NB (und somit der Folgeschritt zu Schritt 2) oder</u> • <u>Turnusablesung gemäß Sollablesetermin des NB</u> • <u>Messwerterhebung zu einem sonstigen Termin auf Basis bilateraler Vereinbarungen mit Dritten (z. B. LF, AN etc.)</u> <p>Er führt hierbei auch eine erste technische Plausibilisierung der Messwerte durch. Diese umfasst insbesondere die Kontrolle auf vollständige und fehlerfreie Auslesung der Daten aus der Messeinrichtung (Prüfung auf Vollständigkeit der Messwerte, Vollständigkeit der Statusinformationen etc.).</p> <p><u>Außerturnsmäßige Messwerterhebung:</u></p> <p>Die zu übermittelten Zähler-/Registerstände sind im <u>Unterkapitel „Außerturnsmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede</u></p>

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
					<u>Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“</u> aufgeführt.
<u>5</u>	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Mitteilung über gescheiterte Auslesung</u>	<u>Siehe Unterkapitel „Außerturnsmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“</u>	<p>War der MSB in Prozessschritt 4 nicht in der Lage, die Auslesung fristgerecht durchzuführen, so teilt der MSB dem NB das Scheitern der Auslesung mit.</p> <p>Alternativ zu diesem Prozessschritt hat der MSB die Möglichkeit Vorschlagswerte für die fehlenden Messwerte zu ermitteln und diese dem NB als Information für die nachfolgenden Prozessschritte der Messwertübermittlung zu übermitteln.</p> <p>Der MSB holt die Messwerterhebung unverzüglich nach.</p>
<u>6</u>	<u>MSB</u>		<u>Ggf. Messwertumwandlung</u>		Hinweis: Dieser Prozessschritt ist nur für die Sparte Strom relevant. Für eine einheitliche Prozessbeschreibung zwischen den Sparten Strom und Gas ist der Prozessschritt aufgeführt.
<u>7</u>	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Messwertübermittlung</u>	<u>Siehe Unterkapitel „Außerturnsmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“</u>	<p>Der MSB übermittelt die von ihm erhobenen Messwerte aus der Messlokation an den NB zum Zweck der weiteren Aufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung, Archivierung) sowie der anschließenden Weiterleitung an den LF. Mit dem Messwert sind auch Datum und Zeitpunkt der Auslesung zu übermitteln.</p> <p>Bei kME ohne RLM:</p> <p>Der MSB hat darüber hinaus auch die Möglichkeit, dem NB weitere Zählerstände zu übermitteln, die weder auf einen vom NB benannten Turnusablesetermin noch auf eine vom NB angeforderte außerturnsmäßige Messwerterhebung zurückgehen. Der NB ist verpflichtet, diese Werte in gleicher Weise entgegenzunehmen und gemäß den nachfolgenden Prozessschritten weiterzuverarbeiten. Dies stellt keine vom NB gesondert abrechenbare Leistung dar. Der NB ist nicht verpflichtet, insgesamt mehr als 12 - Zählerstände pro Jahr in dieser Form</p>

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
					<u>entgegenzunehmen und weiterzuverarbeiten.</u>
<u>8</u>	<u>NB</u>		<u>Aufbereitung der Messwert</u>	<u>Unverzüglich</u>	<p><u>Nach Eingang der vom MSB übermittelten Messwerte führt der NB eine Aufbereitung durch. Dies umfasst regelmäßig Plausibilisierung, ggf. Ersatzwertbildung und Archivierung. Kommt es hierbei zu Veränderungen der ursprünglichen Messwerte, so sind die betroffenen Werte in geeigneter Weise mit Zusatzinformationen zu versehen, die den Grund der Veränderung erkennen lassen.</u></p> <p><u>Wurden dem NB von Seiten des MSB keine Messwerte übermittelt, so ist der NB berechtigt und verpflichtet, Ersatzwerte für die fehlenden Werte zu bilden.</u></p>
<u>9</u>	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Übermittlung Ersatzwerte</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch 1 WT nach Aufbereitung durch NB</u>	<u>Haben sich anlässlich der Aufbereitung der Messwerte beim NB Veränderungen an den Messwerten der Messlokation ergeben, so sind die vom NB gebildeten Ersatzwerte an den MSB zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht bezieht sich nicht nur auf die Ersatzwerte, sondern auf den vollständigen Datensatz (z. B. bei kME mit RLM (Strom) vollständiger 24h-Lastgang).</u>
<u>10</u>	<u>NB</u>		<u>Aggregation der Messwerte für die Marktlokation</u>	<u>Unverzüglich</u>	<u>Der NB aggregiert die Messwerte der Messlokation bzw. der Messlokationen der Marktlokation für den Versand an den LF.</u>
<u>11</u>	<u>NB</u>	<u>LF</u>	<u>Messwertübermittlung</u>	<u>Siehe Kapitel "Erforderliche Messwerte, die vom NB an den LF zu übermitteln sind"</u>	<u>Die Übermittlung der Messwerte der Marktlokation vom NB an den LF erfolgt gemäß Tabellen im Kapitel "Erforderliche Messwerte, die vom NB an den LF zu übermitteln sind".</u>

1.2.5. Ergänzende Beschreibung zum Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“

1.2.5.1 Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind

Der MSB übermittelt dem NB die Messwerte auf Ebene der Messlokation.

1.2.5.1.1 Turnusmäßige/Regelmäßige Messwertübermittlung

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	<u>Turnus- ablesung bei kME ohne RLM</u>	<u>Der erforderliche Zählerstand für das Datum der Turnusablesung bzw. für den Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll, ist an den LF zu übermitteln.</u>	<u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Turnusablesetermin;</u>	
2	<u>Regelmäßige Ablesung einer kME mit RLM</u>	<u>Übermittlung des Lastgangs für das Datum der regelmäßigen Ablesung.</u>	<u>Frist 1: Täglich bis spätestens 10:00 Uhr</u> <u>Frist 2: Untertägig bis spätestens 13:30 Uhr</u> <u>Frist 3:Untertägig bis spätestens 16:30 Uhr</u> <u>Außer: Auf Anfrage des LF unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt.</u>	<u>Zur Frist 1 sind die Messwerte des vorherigen Gastages zu übermitteln.</u> <u>Zur Frist 2 sind die untertägig von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr ermittelten Messwerte zu übermitteln.</u> <u>Zur Frist 3 sind die untertägig von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr ermittelten Messwerte zu übermitteln.</u>

1.2.5.1.2 Außerturnsmäßige Messwertübermittlung

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die für Messlokationen die vom MSB an den NB zu übermittelnden Messwerte und die jeweils einzuhaltenden Fristen, differenziert nach den auslösenden Ereignissen bzw. Prozessen.

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
1	<u>Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung</u>	<p><u>Bei Bestätigung einer Anmeldung oder Bestätigung einer Ersatz-/Grundversorgung:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM:</u> <u>Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das bestätigte Anmeldedatum an den LFN.</u></p> <p><u>Bei kME mit RLM:</u> <u>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</u></p>	<p><u>Bei kME ohne RLM:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem bestätigten Anmeldedatum.</u></p>
2	<u>Lieferende / Abmeldungsanfrage</u>	<p><u>Bei Bestätigung einer Abmeldung oder bei Bestätigung einer Abmeldungsanfrage:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM:</u> <u>Übermittlung des Zählerstands für das bestätigte Abmeldedatum an den LFA</u></p> <p><u>Bei kME mit RLM:</u> <u>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</u></p>	<p><u>Bei kME ohne RLM:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum.</u></p>
3	<u>Zwischenablesung</u>	<p><u>U. a. bei NN-Abrechnung, Anpassung von Umlagen, Komplexitätsänderung der Marktlokation</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM:</u> <u>Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das Datum der Zwischenablesung an den LF.</u></p> <p><u>Bei kME mit RLM:</u> <u>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</u></p>	<p><u>Bei kME ohne RLM:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</u></p>

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>
4	<u>Gerätewechsel und TAF Wechsel</u>	<u>Der Gerätewechsel ist zuvor per Stammdatenänderung vom NB an den LF zu senden</u> <u>Der Zeitstempel der Zählerstandserfassung bei einem Gerätewechsel ist mindestens stundengenau.</u> <u>Bei Gerätewechsel oder bei einem TAF- Wechsel:</u> <u>Bei kME ohne RLM:</u> <u>Der erforderliche Zählerstand sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Datum des Gerätewechsels ist an den LF zu senden.</u> <u>Bei kME mit RLM:</u> <u>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</u>	<u>Bei kME ohne RLM:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Datum des Gerätewechsels</u>

1.2.5.2 Erforderliche Messwerte, welche vom NB an den LF zu übermitteln sind

Der NB übermittelt dem LF die Messwerte auf Ebene der Marktlokation.

Für die nachfolgenden Beschreibungen ist die folgende Differenzierung zwischen „rechnerisch“ durch den NB und „nicht rechnerisch“ ermittelten Messwerten erforderlich.

Nicht rechnerisch ermittelte Messwerte:

Für die Ermittlung der Messwerte der Marktlokation ist keine rechnerische Umwandlung der Messwerte der Messlokation durch den NB erforderlich. Die Messwerte der Marktlokation entsprechen 1 zu 1 den Messwerten der Messlokation die vom MSB übermittelt wurden. (Messwert der Marktlokation = Messwert der Messlokation oder Lastgang der Marktlokation = Lastgang der Messlokation).

Die Ersatzwertbildung und die Berücksichtigung von Wandlerkonstanten sind im Sinne dieser Definition nicht als rechnerische Umwandlung zu verstehen.

Gas: Die Umrechnung von Kubikmeter in kWh durch die Hinzunahme von Brennwert und Zustandszahl fällt im Sinne dieser Prozessbeschreibung nicht unter rechnerisch ermittelte Messwerte.

Rechnerisch ermittelte Messwerte:

Für die Ermittlung der Messwerte für die Marktlokation ist eine rechnerische Umwandlung der Messwerte der Messlokation (bzw. der Messlokationen der Marktlokation) durch den NB erforderlich. Beispiele für eine solche rechnerische Umwandlung sind die Berücksichtigung unterspannungsseitiger Messung (Trafoverluste) oder die Ermittlung des gesamten an eine komplexe Marktlokation gelieferte Energie, durch Berücksichtigung der Energiemengen aller zur Marktlokation gehörigen Messlokationen. Im Ergebnis der Umwandlung entspricht der Messwert der Marktlokation nicht dem Messwert der Messlokation(en) die vom MSB an den NB übermittelt wurde. (Messwert der Marktlokation <> Messwert der Messlokation oder Lastgang der Marktlokation <> Lastgang der Messlokation)

1.2.5.2.1 Turnusmäßige/Regelmäßige Messwertübermittlung

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
1	<u>Turnus- ablesung bei kME ohne RLM</u>	<p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Der erforderliche Zählerstand für das Datum der Turnusablesung bzw. für den Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll, ist an den LF zu übermitteln.</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Die ermittelte Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Turnusablesung bzw. Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll ist an den LF zu übermitteln.</u></p>	<u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Kalendertages nach Sollablesetermin.</u>	
2	<u>Regelmäßige Ablesung einer kME mit RLM</u>	<p><u>Übermittlung des Lastgangs für das Datum der regelmäßigen Ablesung.</u></p> <p><u>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.</u></p>	<p><u>Unverzüglich, jedoch täglich spätestens bis 13:00 Uhr für den Vortag</u></p> <p><u>Außer: Auf Anfrage des LF unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Studentakt</u></p>	<u>Bei der stündlichen Erhebung und Bereitstellung von Messwerten erfolgt keine Plausibilisierung und Ersatzwertbildung.</u>

1.2.5.2.2 Außerturnusmäßige Messwertübermittlung

Die nachfolgende Tabelle beschreibt für Marktlokationen die vom NB an den LF zu übermittelnden Messwerte und die Fristen, differenziert nach den auslösenden Ereignissen bzw. Prozessen.

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
1	Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	<p>Bei Bestätigung einer Anmeldung oder Bestätigung einer Ersatz-/Grundversorgung:</p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p>Bei kME ohne RLM: <u>Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das bestätigte Anmeldedatum an den LFN.</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt²:</u></p> <p>Bei kME ohne RLM: <u>Die Übermittlung der angefallenen Energiemenge ab bestätigtem Anmeldedatum bis zu regulären Turnustermin ist an den LFN zu übermitteln.</u></p> <p>Bei kME mit RLM: <u>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</u></p>	<p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p>Bei kME ohne RLM: <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten Anmeldedatum.</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p> <p>Bei kME ohne RLM: <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Ende des Betrachtungszeitraums.</u></p>

² Bei untermonatlichem Beginn und Ende innerhalb eines Monats sind die sind die Fälle 1 „Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ und 2 „Lieferende / Abmeldungsanfrage“ sinngemäß miteinander zu kombinieren.

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
2	<u>Lieferende / Abmeldungsanfrage</u>	<p><u>Bei Bestätigung einer Abmeldung oder bei Bestätigung einer Abmeldungsanfrage:</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM:</u></p> <p><u>Übermittlung des Zählerstands für das bestätigte Abmeldedatum an den LFA.</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt³:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM:</u></p> <p><u>Die angefallene Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum bestätigte Abmeldedatum ist an den LFA zu senden.</u></p> <p><u>kME mit RLM:</u></p> <p><u>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</u></p>	<p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM:</u></p> <p><u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten Abmeldedatum.</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM:</u></p> <p><u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Ende des Betrachtungszeitraums.</u></p>
3	<u>Zwischenablesung</u>	<p><u>U. a. bei NN-Abrechnung, Anpassung von Umlagen, Komplexitätsänderung der Marktlokation</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM:</u></p> <p><u>Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das Datum der Zwischenablesung an den</u></p>	<p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p>

³ Bei untermonatlichem Beginn und Ende innerhalb eines Monats sind die sind die Fälle 1 „Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ und 2 „Lieferende / Abmeldungsanfrage“ sinngemäß miteinander zu kombinieren

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		<p><u>LF.</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM:</u></p> <p><u>Die angefallene Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu senden.</u></p> <p><u>kME mit RLM:</u></p> <p><u>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</u></p>	<p><u>Bei kME ohne RLM:</u></p> <p><u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM:</u></p> <p><u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</u></p>
8	<u>Gerätewechsel und TAF Wechsel</u>	<p><u>Der Gerätewechsel ist zuvor per Stammdatenänderung vom NB an den LF zu senden.</u></p> <p><u>Der Zeitstempel der Zählerstandserfassung bei einem Gerätewechsel ist mindestens viertelstundengenau.</u></p> <p><u>Bei Gerätewechsel oder bei einem TAF- Wechsel:</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM:</u></p> <p><u>Der erforderliche Zählerstand sowohl vom ausgebauten als auch vom eingebauten Gerät zum Datum des Gerätewechsels ist an den LF zu senden.</u></p>	<p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM:</u></p>

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>
		<p><u>kME mit RLM:</u> <u>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</u></p>	<p><u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum des Gerätewechsels</u></p>

1.3. Anforderung von Brennwert und Zustandszahl

Unabhängig von den vorstehend aufgeführten Ereignissen hat der LF außerdem die Möglichkeit, vom NB die Übermittlung der Abrechnungsbrennwerte und der Zustandszahl für eine anzugebende Zeitspanne isoliert anzufordern. Dies ersetzt nicht die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Daten im Rahmen der Turnusablesung oder durch sonstige vereinbarte Ablesungen durch den NB, sondern dient lediglich einer verbindlichen Abfrage des Abrechnungsbrennwerts und der Zustandszahl zu einem zugehörigen Gültigkeitszeitraum.

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
1	LF	NB	Anfrage zur Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl für eine in der Vergangenheit liegende Zeitspanne		Der LF gibt insbesondere an: - betreffende Marktlokation bzw. Messlokation - Zeitspanne - optional: aktueller vom LF ermittelter Zählerstand (per MSCONS vorab) Die Anfrage kann bis 12 Monate nach dem letzten Tag der betreffenden Zeitspanne erfolgen.
2	NB	LF	Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl	Spätestens 10 WT nach Eingang der Anfrage des LF, aber nicht vor dem 10 WT des Monats der auf den Monat folgt, in den das Ende der nach Schritt 1 mitgeteilten Zeitspanne fällt	Der NB ermittelt den Abrechnungsbrennwert unter Zugrundelegung der vom LF benannten Zeitspanne und übermittelt für genau die angefragte Zeitspanne den Abrechnungsbrennwert und die Zustandszahl an den LF.

D.2.

2. Prozess „Stammdatenänderung“

Das Bestehen eines Anspruchs auf Änderung von Stammdaten richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen und vertraglichen Vereinbarungen.

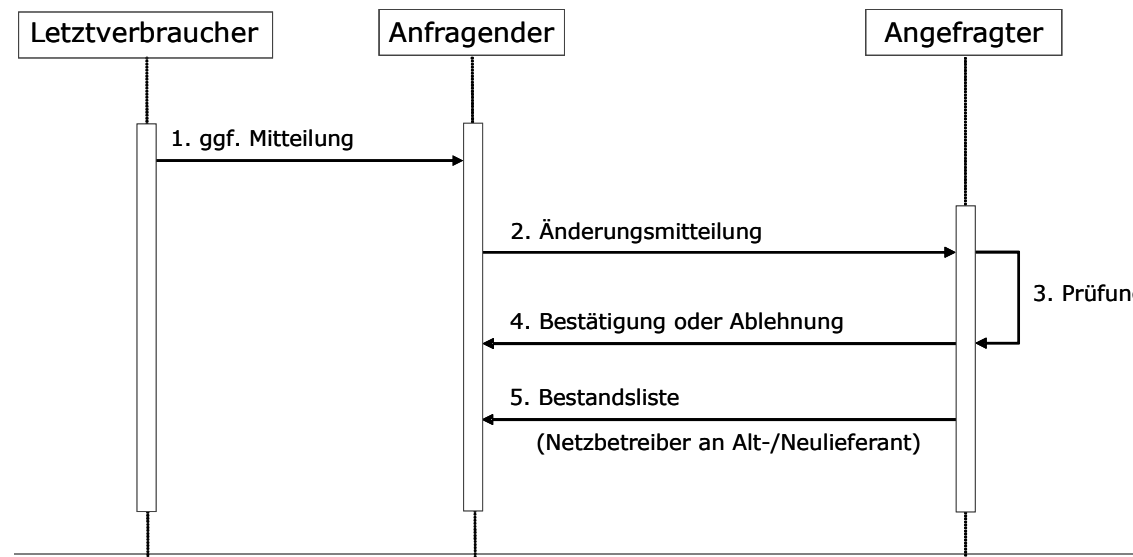
2.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Stammdatenänderung“	Geänderte Stammdaten eines Letztverbrauchers oder einer Entnahmestelle werden ausgetauscht (z.B. bei Änderungen des Vertragsverhältnisses).
Mögliche Folgen „Stammdatenänderung“	1. Stammdaten werden zum gewünschten Zeitpunkt geändert. 2. Stammdaten werden nicht zum gewünschten, sondern zu einem späteren Zeitpunkt geändert. 3. Stammdaten werden nicht geändert.

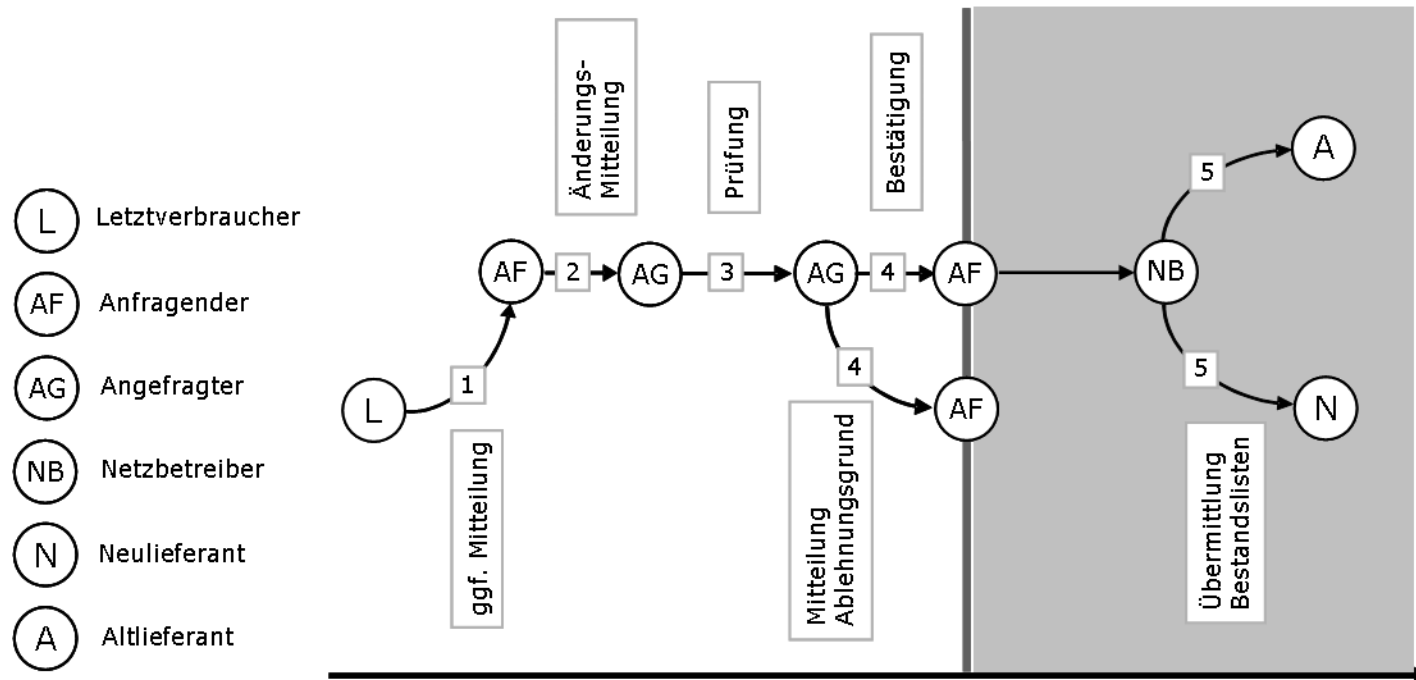
2.2. Bildliche Darstellung

Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Stammdatenänderung“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt D.2.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1



Ablaufdiagramm-2



2.3. Detaillierte Beschreibung

Die Anfrage zur Änderung der Stammdaten kann sowohl vom Lieferanten als auch vom Netzbetreiber ausgehen und beide können Adressaten der Anfrage sein. Im Folgenden werden diese Beteiligten einheitlich als „Anfragender“ (AF) und „Angefragter“ (AG) bezeichnet. Der Anfrage kann im Einzelfall eine Mitteilung des Letztverbrauchers voraus gehen.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	L	AF	Ggf. Mitteilung des Letztverbrauchers an Anfragenden über Änderung seiner Stammdaten.	-	-	Letztverbraucher übersendet u.a. die folgenden Änderungen: Namens-/ Adressänderung, Änderung des Verbrauchsverhaltens.
2	AF	AG	Änderungsaufforderung des Anfragenden an den Angefragten.	Unverzüglich	UTILMD	<p>Der Anfragende meldet die geänderten Daten sowie den Zeitpunkt, zu dem die Änderung wirksam werden soll. Der Anfragende kann auch mitteilen, ob dieser Termin einen fixen Termin darstellt.</p> <p>Soweit es sich um abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten handelt, können Änderungen jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat wirksam werden, sonstige Änderungen sofort nach Kenntnisnahme.</p> <p>Lieferant kann u.a. die folgenden Änderungen übersenden: Änderung der Marktgebietszuordnung, Änderung der Bilanzkreiszuordnung, verändertes Verbrauchsverhalten des Letztverbrauchers.</p> <p>Netzbetreiber kann u.a. die folgenden Änderungen übersenden: Änderung der Profiltzuordnung, Wechsel von Lastprofilverfahren zu RLM-Verfahren oder umgekehrt, Änderung Temperaturmessstelle.</p>
3	AG	AG	Prüfung des Angefragten, ob Stammdaten zu dem gewünschten Zeitpunkt geändert werden können.	Unverzüglich	-	<p>Mögliche Prüfungsergebnisse können sein:</p> <p>a) — Änderungen werden zum angefragten Zeitpunkt vorgenommen.</p> <p>b) — Änderungen werden nicht zum angefragten Zeitpunkt, sondern zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen, sofern der Anfragende den ursprünglich gewünschten</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
						Termin nicht als fixen Termin bezeichnet hat. c) Änderungen werden abgelehnt, weil Fehler vorliegt. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten nur zum Beginn eines Monats geändert werden können.
4	AG	AF	Bestätigung zum gewünschten oder zu einem späteren Zeitpunkt oder Ablehnung der Änderungsmitteilung durch Angefragten.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktags nach Eingang der Änderungsanfrage.	UTILMD	Mitteilung des Prüfergebnisses. Bei Ablehnung ist der Ablehnungsgrund mitzuteilen.
5	NB	A/N	Übersendung der Bestandsliste durch Netzbetreiber an den Lieferanten	Am 16. Werktag des Monats	-	Bestandsliste enthält die relevanten Änderungen.

2.4. Stornierung

Nr.	Stornierung möglich	Anmerkung
1	Nicht relevant.	
2	Ja.	Nur solange keine Bestätigung des Angefragten vorliegt.
3	Nicht relevant.	
4	Ja.	Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.
5	Ja.	Nur soweit die Liste an den falschen Adressaten gesandt wurde.

2. Prozess „Stammdatenänderung“

Zu einer Markt- oder Messlokation können sich die Stammdaten bzw. die Beziehungen von Stammdaten zueinander— ändern. Die geänderten Informationen werden über die Stammdatenänderungsmeldungen den der Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Rollen elektronisch zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel, dass alle einer Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Rollen zu jedem Zeitpunkt über die identischen Informationen zu der Markt- bzw. Messlokation verfügen.

2.1. Definitionen

Für jedes einzelne in der Marktkommunikation ausgetauschte Stammdatums gibt es genau einen Verantwortlichen und mindestens einen Berechtigten. Zudem gibt es einen Verteiler, der die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, dass alle berechtigten Marktakteure immer auf dem zeitgleichen korrekten Stand der Stammdaten sind. Der Verteiler nimmt je nach Prozess auch die Funktion eines Verantwortlichen oder Berechtigten ein. Nachfolgend werden diese drei Funktionen definiert:

Berechtigter:

Ein berechtigter Marktpartner wird durch den Verteiler immer bei Änderung eines Stammdatums informiert. Kommt ein berechtigter Marktpartner an Informationen über geänderte Stammdaten, die er nicht vom Verantwortlichen ggf. über den Verteiler erhalten hat, ist er verpflichtet, diese Informationen über den Verteiler dem Verantwortlichen zur Plausibilisierung mitzuteilen.

Verantwortlicher:

Der Verantwortliche ist derjenige Marktpartner, der gemäß Stammdatenmodell der Letztentscheider über die Richtigkeit des Stammdatums entscheidet.

Der für das Stammdatums verantwortliche Marktpartner ist verpflichtet bei Änderung des Stammdatums, dies unverzüglich nach bekannt werden an den Verteiler zu senden. Zudem ist der Verantwortliche verpflichtet vom Berechtigten (ggf. über den Verteiler) an ihn gesendete Anfragen zu prüfen und fachlich zu beantworten. Unabhängig vom Prüfungsergebnis werden in der Antwort immer die korrekten Inhalte zu den angefragten Stammdaten, die zum ursprünglich mitgegebenen Änderungszeitpunkt der Nachricht Gültigkeit haben, übermittelt.

Verteiler:

Der Verteiler ist verantwortlich den Informationsaustausch zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen sicher zu stellen.

Die Funktion des Verteilers liegt immer beim NB.

Der Verteiler ist für ein Stammdatums entweder auch Berechtigter oder auch Verantwortlicher.

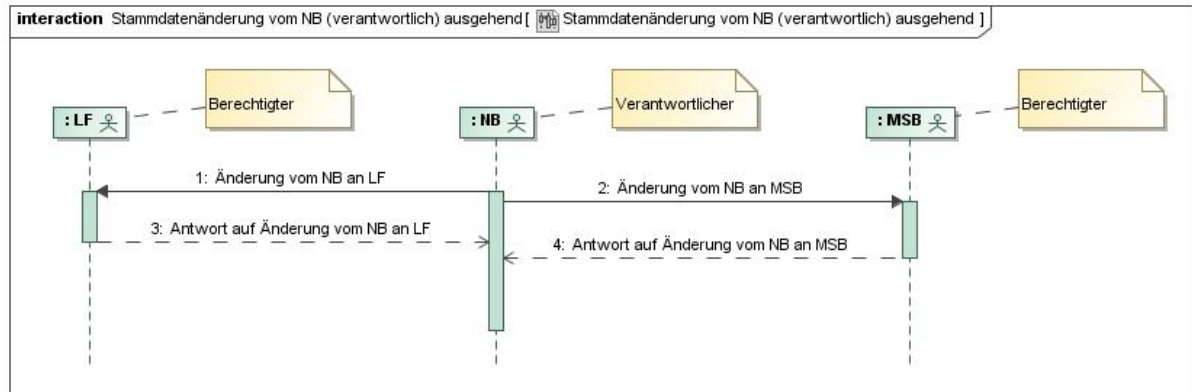
2.2. Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die UseCase-Beschreibung nicht auf Basis von Rollen, sondern den voran stehend definierten Marktpartner. In den Unterkapiteln werden den für die jeweilige Stammdatenart relevanten Rollen die Marktpartner zugewiesen, um die Prozesse interpretationsfrei darzustellen.

<u>Use-Case-Name</u>	<u>Stammdatenänderung</u>
<u>Use-Case-Beschreibung</u>	<p><u>Der Prozess beschreibt die Übermittlung von geänderten Stammdaten.</u></p> <p><u>Der für die jeweiligen Stammdaten Verantwortliche übermittelt die Änderung der Stammdaten an die Berechtigten, falls nötig unter Nutzung des Verteilers. Die Änderung der Stammdaten wird durch den Berechtigten bestätigt.</u></p> <p><u>Die Definitionen für welches Stammdatums welche Rolle verantwortlich und welche Rolle berechtigt ist, muss der jeweiligen Spezifikation des EDI@Energy-Dokuments entnommen werden.</u></p> <p><u>Bilanzierungsrelevante Stammdaten können nur in die Zukunft unter</u></p>

	<p><u>Einhaltung der vorgegebenen Frist geändert werden.</u></p> <p><u>Nicht bilanzierungsrelevante Stammdaten können sowohl in die Zukunft, als auch in die Vergangenheit geändert werden.</u></p> <p><u>Werden Stammdaten in die Vergangenheit oder in die Zukunft geändert, sind alle Marktteilnehmer, die zum Zeitpunkt der Änderung der Markt- oder Messlokation zugeordnet waren, über diese Veränderung zu informieren, ebenso wie alle Marktteilnehmer, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem zu dem sich das Stammdatum geändert hat dieser Markt- bzw. Messlokation zugeordnet sind.. In den Tabellen der einzelnen Sequenzdiagramme ist mit „die aktuelle Rolle“ (z. B. der aktuelle LF oder der aktuelle MSB) immer der Zeitpunkt gemeint, zu dem die Änderung des Stammdatums erfolgt und nicht der Zeitpunkt zu dem die Änderung versendet wird.</u></p> <p><u>Eine Stammdatenänderung wird verwendet</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>für die Änderung von Stammdaten einer Marktlokation,</u> • <u>für die Änderung von Stammdaten einer Messlokation,</u> • <u>für die Änderung von Stammdaten für weitere eindeutig identifizierbare Rollen, Gebiete und Objekte sowie</u> • <u>für die Änderung der Beziehungen zwischen Rollen, Gebieten und Objekten (z. B. zwischen Messlokation und Marktlokation).</u> <p><u>Wird eine Stammdatenänderung von einem verantwortlichen Marktpartner versendet, werden die enthaltenen Stammdaten ab dem genannten Änderungsdatum bei den Berechtigten verwendet. Eine Abgrenzung der zeitlichen Auswirkung ist vorzunehmen, wenn in der Zukunft bereits ein Wechsel des Verantwortlichen vorliegt. Eine zeitliche Befristung einer Änderung, die vor dem Zeitpunkt endet, zu dem die Zuordnung des Verantwortlichen zur Markt- oder Messlokation endet, erfolgt durch eine weitere Stammdatenänderung mit dem Änderungsdatum zu dem die Gültigkeit des vorgenannten Stammdatums enden soll.</u></p>
<u>Rollen</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>NB</u> • <u>MSB</u> • <u>LF</u> <p><u>Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.</u></p>
<u>Auslöser</u>	<u>Bei dem für ein Stammdatum Verantwortlichen liegt ein neuer Wert für das Stammdatum und somit ein geändertes Stammdatum vor.</u>
<u>Vorbedingung</u>	<u>Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung der Marktpartner in der jeweiligen Rolle zur Markt- bzw. Messlokation.</u>
<u>Nachbedingung</u>	<u>Die geänderten Stammdaten liegen allen beteiligten Marktpartnern vor und sind abgestimmt.</u>
<u>Weitere Anforderungen</u>	<u>In den nachfolgenden Sequenzdiagrammen werden immer alle Rollen genannt, auch wenn es im Einzelfall Stammdaten gibt, für die nicht alle der genannten Rollen berechtigt sind. Die Details, welche Rolle für welches Stammdatum berechtigt ist, ist dem entsprechenden EDI@Energy-Dokument zu entnehmen.</u>

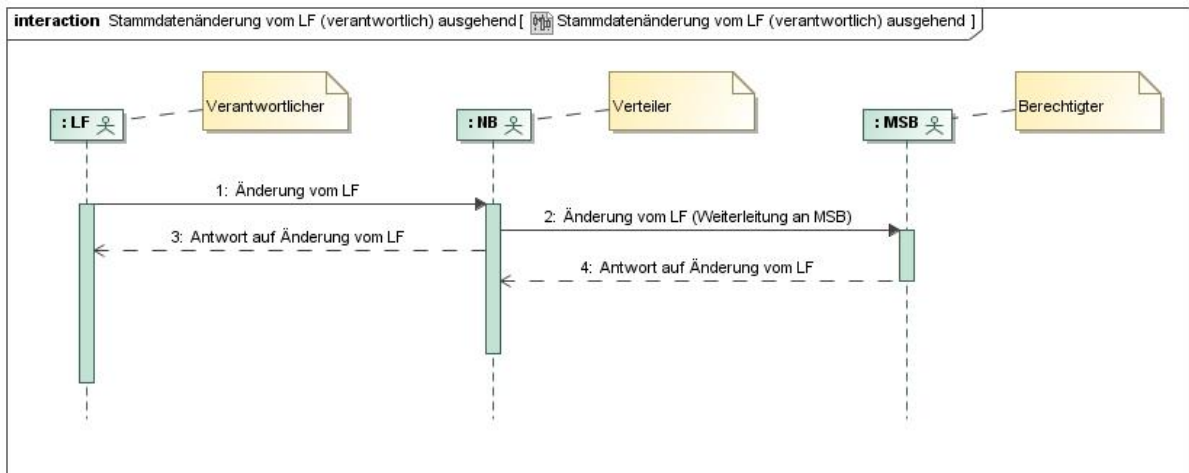
2.2.1. Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	LF	Änderung vom NB an LF	Bilanzierungsrelevante Änderungen: <u>Veränderungen sind jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat möglich.</u> Sonstige Stammdaten: <u>Unverzüglich nach Kenntnisnahme</u>	Eine Übermittlung der Änderung an den LF erfolgt: a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
2	NB	MSB	Änderung vom NB an MSB	<u>Unverzüglich nach dem Versand der Nachricht an den LF</u>	Eine Übermittlung der Änderung an den MSB erfolgt: a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
3	LF	NB	Antwort auf Änderung vom NB an LF	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Änderung vom NB an LF</u>	

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
4	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Änderung vom NB an MSB	

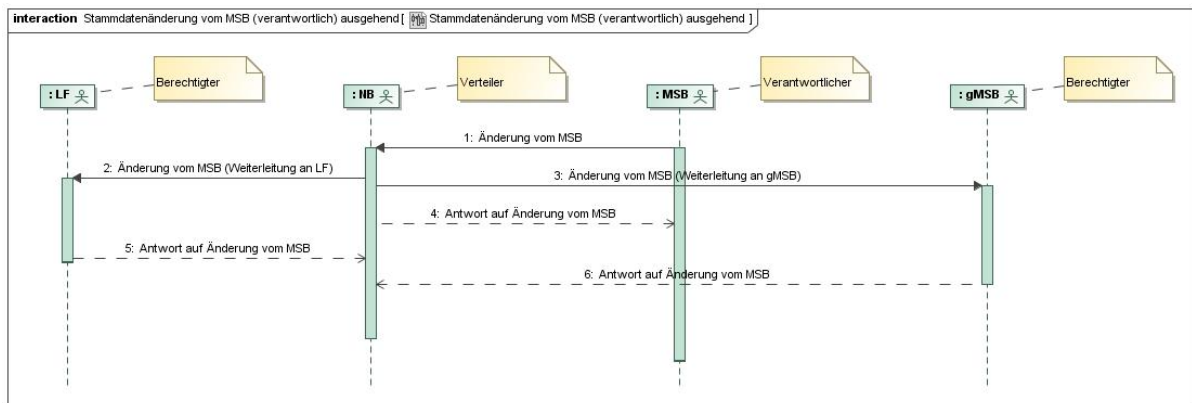
2.2.2. Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Änderung vom LF	Bilanzierungsrelevante Änderungen: Veränderung jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat. Sonstige Stammdaten: Unverzüglich nach Kenntnisnahme	

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>2</u>	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Änderung vom LF (Weiterleitung an MSB)</u>	<u>Unverzüglich nach Eingang der Nachricht des LF</u>	Sendet der verantwortliche LF eine Stammdatenänderung, ist diese an den MSB weiter zu leiten: a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
<u>3</u>	<u>NB</u>	<u>LF</u>	<u>Antwort auf Änderung vom LF</u>	<u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht vom LF.</u>	Der NB als Verteiler antwortet dem verantwortlichen LF, dass er die Nachricht weiter geleitet hat.
<u>4</u>	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Änderung vom LF</u>	<u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht vom NB.</u>	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen, wird aber nicht an den Verantwortlichen weiter gegeben.

2.2.3. Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend



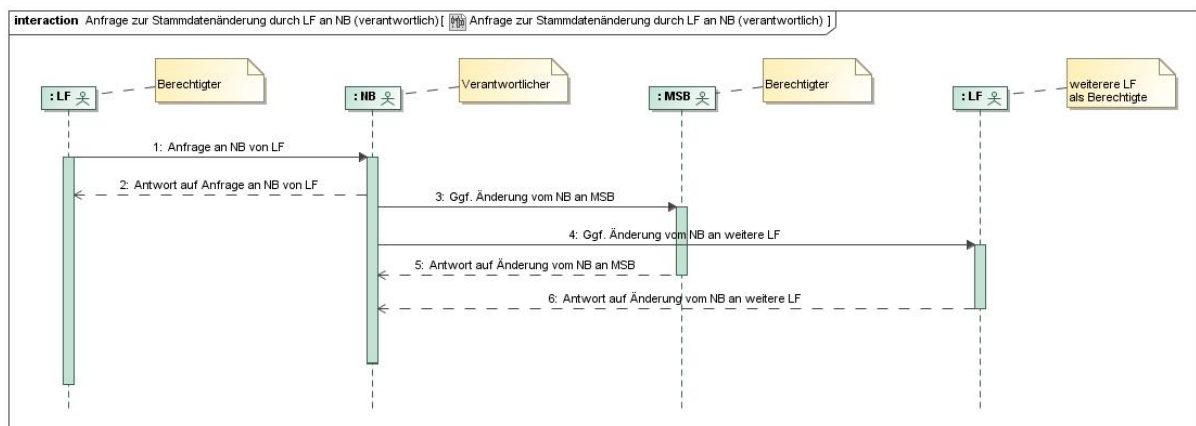
<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
------------	---------------	------------------	---------------	--------------	----------------------------

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
1	MSB	NB	<u>Änderung vom MSB</u>	<u>Unverzüglich nach Kenntnisaufnahme</u>	<u>Der verantwortliche MSB einer Messlokation ist immer der MSB, der zum Zeitpunkt des Meldungsversands der Messlokation zugeordnet ist. Dabei gilt folgende Ausnahme: Findet an der Messlokation der Prozess „Geräteübernahme“ statt, ist neben dem vorgenannten MSB (im Prozess „Geräteübernahme“ als MSBA bezeichnet) auch der MSBN berechtigt für diese Messlokation Stammdatenänderungen zu versenden.</u>
2	NB	LF	<u>Änderung vom MSB (Weiterleitung an LF)</u>	<u>Unverzüglich nach Eingang der Nachricht des MSB</u>	<u>Sendet der verantwortliche MSB eine Stammdatenänderung, ist diese an die LF weiter zu leiten:</u> <u>a. Sofern der aktuelle LF oder die in der Zukunft zugeordneten LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt sind.</u> <u>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder die in der Zukunft zugeordneten LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt sind.</u>
3	NB	gMSB	<u>Änderung vom MSB (Weiterleitung an gMSB)</u>		<u>Hinweis: Dieser Prozessschritt ist nur für die Sparte Strom relevant. Für eine einheitliche Prozessbeschreibung zwischen den Sparten Strom und Gas ist der Prozessschritt aufgeführt.</u>
4	NB	MSB	<u>Antwort auf Änderung vom MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB</u>	<u>Der NB als Verteiler antwortet dem verantwortlichen MSB, dass er die Nachricht weiter geleitet hat.</u>
5	LF	NB	<u>Antwort auf Änderung vom MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB</u>	<u>Die jeweilige Antwort der berechtigten LF wird entgegen genommen, wird aber nicht an den Verantwortlichen weiter gegeben</u>
6	gMSB	NB	<u>Antwort auf Änderung vom MSB</u>		<u>Hinweis: Dieser Prozessschritt ist nur für die Sparte Strom relevant. Für eine einheitliche Prozessbeschreibung zwischen den Sparten Strom und Gas ist der Prozessschritt aufgeführt.</u>

2.3. Strukturierte Beschreibung Anfrage zur Stammdatenänderung

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung
Use-Case-Beschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Übermittlungsprozesse von Stammdaten durch einen Berechtigten beim Verantwortlichen der Stammdaten.</p> <p>Dem Berechtigten liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor. Diesen übermittelt er in Form einer Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdaten Verantwortlichen, ggf. über den Verteiler, wenn der Verteiler nicht der Berechtigte ist. Nach Prüfung durch den Verantwortlichen beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung, ggf. über den Verteiler, wenn der Verantwortliche nicht der Verteiler ist.</p> <p>Die Definitionen der Verantwortlichen und Berechtigten der jeweiligen Stammdaten sind den Spezifikation des EDI@Energy Dokuments zu entnehmen.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • MSB • LF <p>Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.</p>
Auslöser	Bei einem für ein Stammdatum Berechtigten liegt ein neuer Wert für das Stammdatum und somit ein geändertes Stammdatum vor.
Vorbedingung	Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung zur Markt- oder Messlokation.
Nachbedingung	Die Anfrage zur Stammdatenänderung wurde beantwortet und die aktuellen Stammdaten liegen allen beteiligten Marktpartnern vor und sind abgestimmt.
Weitere Anforderungen	In den nachfolgenden Sequenzdiagrammen werden immer alle Rollen genannt, auch wenn es im Einzelfall Stammdaten gibt, für die nicht alle der genannten Rollen berechtigt sind. Die Details, welche Rolle für welches Stammdatum berechtigt ist, ist dem entsprechenden EDI@Energy-Dokument zu entnehmen.

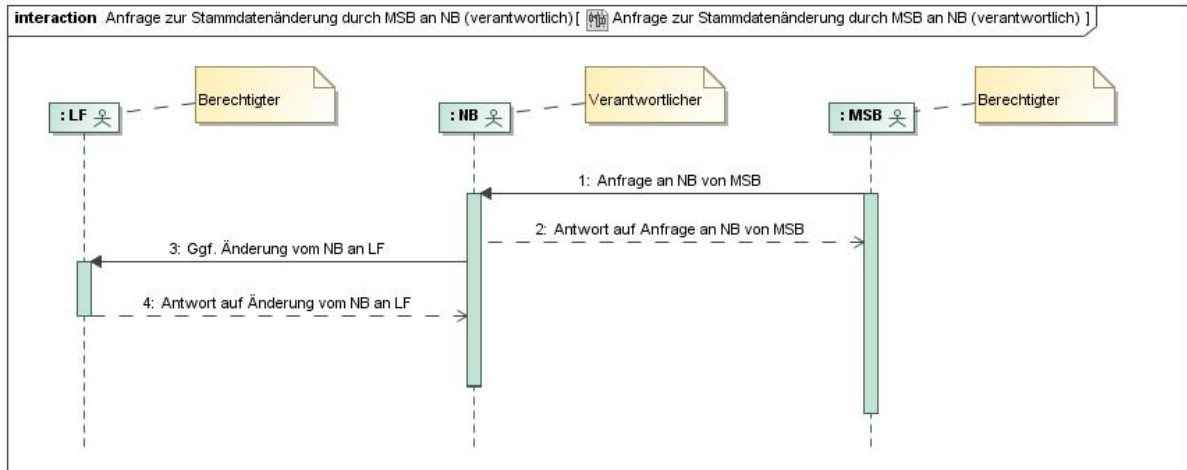
2.3.1. Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)



<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>1</u>	<u>LF</u>	<u>NB</u>	<u>Anfrage an NB von LF</u>		
<u>2</u>	<u>NB</u>	<u>LF</u>	<u>Antwort auf Anfrage an NB von LF</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des LF</u>	<u>Nach Prüfung durch den verantwortlichen NB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden LF übernommen.</u>
<u>3</u>	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Ggf. Änderung vom NB an MSB</u>	<u>Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den LF</u>	<p><u>a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist, wird der MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass der MSB noch nicht den aktuellen Datenstand hat.</u></p> <p><u>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist, wird der MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass der MSB noch nicht den aktuellen Datenstand hat.</u></p>
<u>4</u>	<u>NB</u>	<u>weiterer LF</u>	<u>Ggf. Änderung vom NB an weitere LF</u>	<u>Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den LF</u>	<p><u>Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben.</u></p> <p><u>a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u></p> <p><u>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u></p>
<u>5</u>	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Änderung vom NB an MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB</u>	<u>Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.</u>

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
6	<u>weiterer LF</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Änderung vom NB an weitere LF</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB</u>	<u>Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.</u>

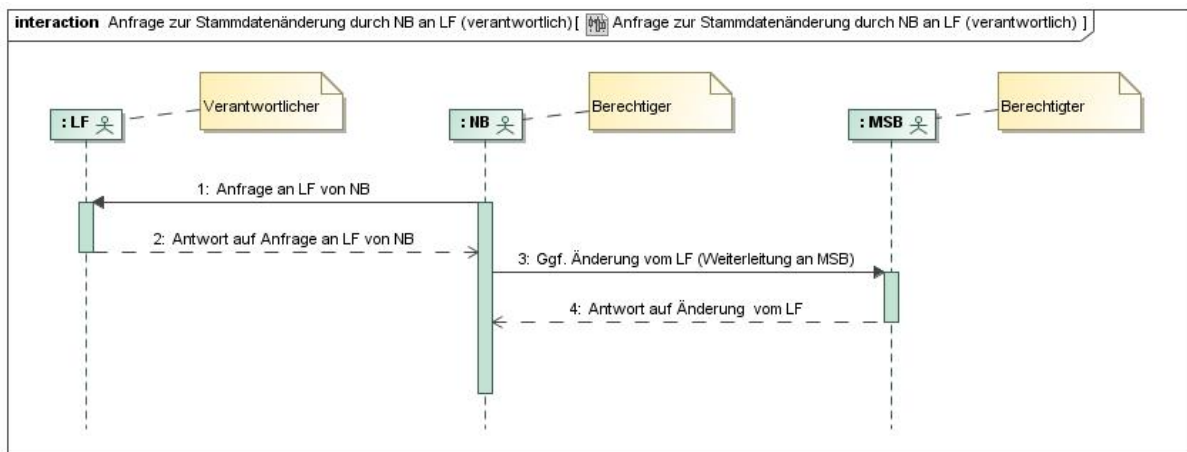
2.3.2. Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)



<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
1	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Anfrage an NB von MSB</u>		
2	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Antwort auf Anfrage an NB von MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB</u>	<u>Nach Prüfung durch den verantwortlichen NB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.</u>

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
3	NB	LF	Ggf. Änderung vom NB an LF	Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den MSB	<p>Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben.</p> <p>a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>
4	LF	NB	Antwort auf Änderung vom NB an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden MSB weiter gegeben.

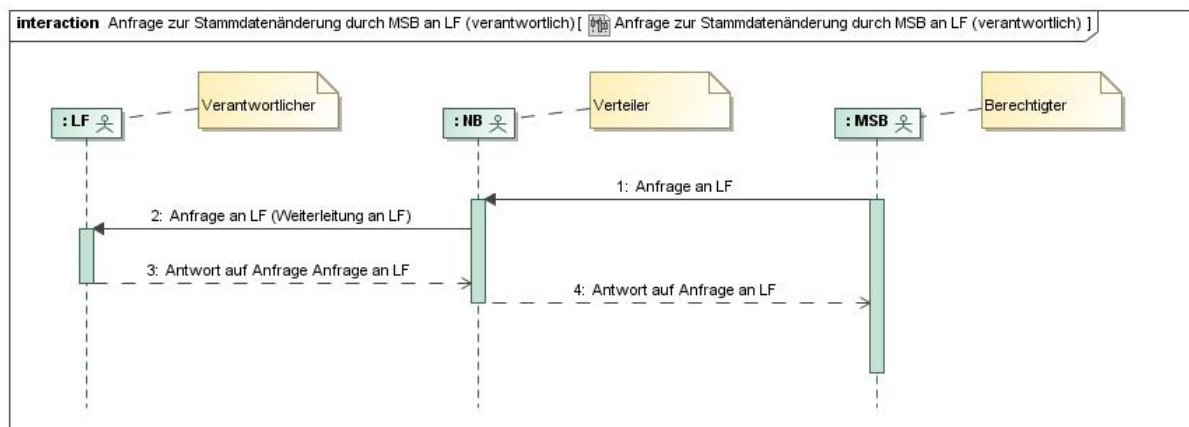
2.3.3. Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)



<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
1	NB	LF	Anfrage an LF von NB		

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>2</u>	<u>LF</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Anfrage an LF von NB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB</u>	<u>Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden NB übernommen.</u>
<u>3</u>	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Ggf. Änderung vom LF (Weiterleitung an MSB)</u>	<u>Unverzüglich, nach Eingang der Nachricht des LF</u>	<u>Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat,</u> <u>a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u> <u>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u>
<u>4</u>	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Änderung vom LF</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB</u>	<u>Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen.</u>

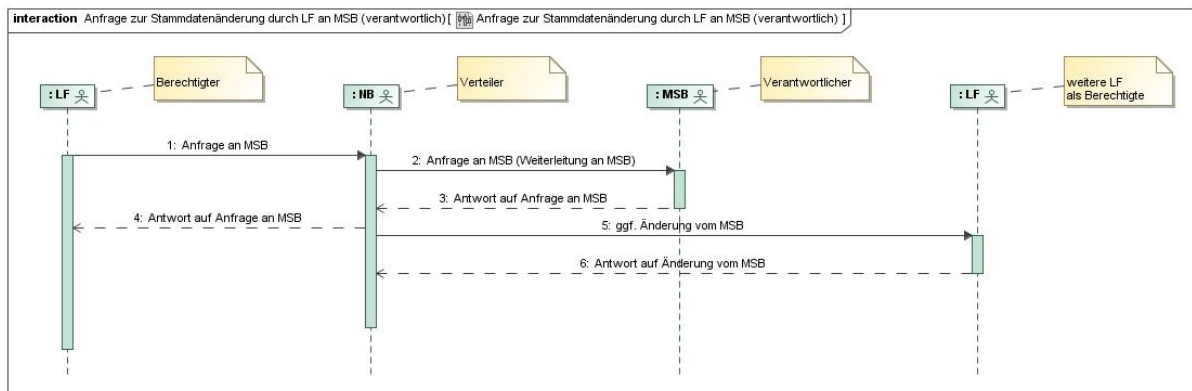
2.3.4. Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)



<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>1</u>	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Anfrage an LF</u>		

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>2</u>	<u>NB</u>	<u>LF</u>	<u>Anfrage an LF (Weiterleitung an LF)</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des MSB</u>	<u>Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden MSB wird in die Anfrage an den verantwortlichen LF übernommen.</u>
<u>3</u>	<u>LF</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Anfrage an LF</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB</u>	<u>Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.</u>
<u>4</u>	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Antwort auf Anfrage an LF</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB</u>	<u>Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.</u>

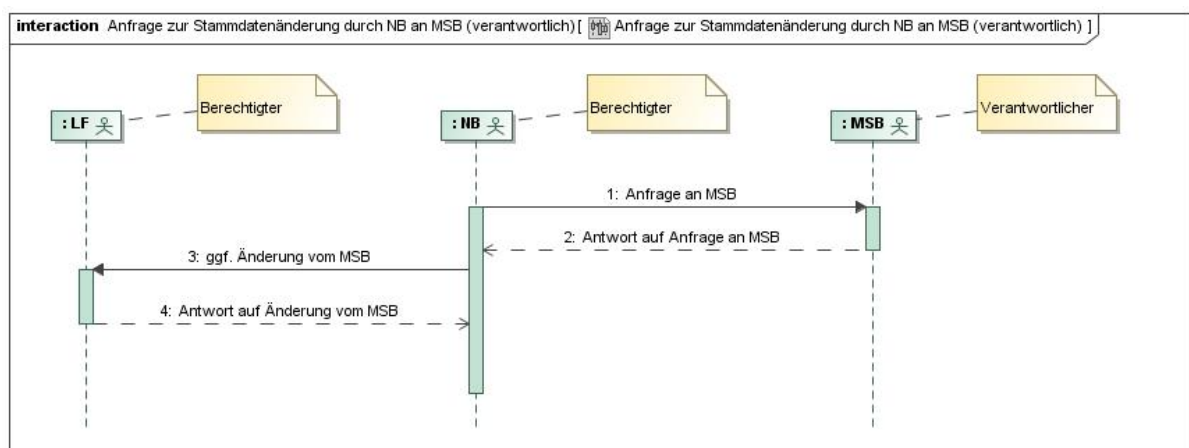
2.3.5. Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)



<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>1</u>	<u>LF</u>	<u>NB</u>	<u>Anfrage an MSB</u>		
<u>2</u>	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Anfrage an MSB (Weiterleitung an MSB)</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des LF</u>	<u>Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden LF wird in die Anfrage an den verantwortlichen MSB übernommen.</u>
<u>3</u>	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Anfrage an MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB</u>	<u>Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.</u>

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
4	NB	LF	Antwort auf Anfrage an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des LF	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden LF übernommen.
5	NB	weiterer LF	Ggf. Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktklokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktklokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktklokation für die Stammdaten berechtigt ist.
6	weiterer LF	NB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.

2.3.6. Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)



<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
1	NB	MSB	Anfrage an MSB		

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>2</u>	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Anfrage an MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB</u>	<u>Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden NB übernommen.</u>
<u>3</u>	<u>NB</u>	<u>LF</u>	<u>Ggf. Änderung vom MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB</u>	<p><u>Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</u></p> <p><u>a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u></p> <p><u>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u></p>
<u>4</u>	<u>LF</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Änderung vom MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB</u>	<u>Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.</u>

3. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

Geschäftsdaten können nur dann übermittelt werden, wenn die Übermittlung nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zulässig ist.

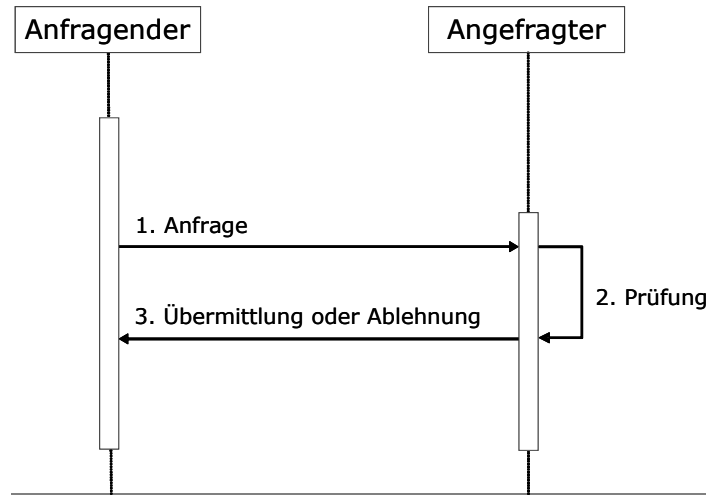
3.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Geschäftsdatenanfrage“	Geschäftsdaten eines Letztverbrauchers werden angefragt und ggf. übermittelt.
Mögliche Folgen „Geschäftsdatenanfrage“	1. Die Geschäftsdaten werden übermittelt. 2. Die Geschäftsdaten werden nicht übermittelt.

3.2. Bildliche Darstellung

Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Geschäftsdatenanfrage“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt D.3.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1

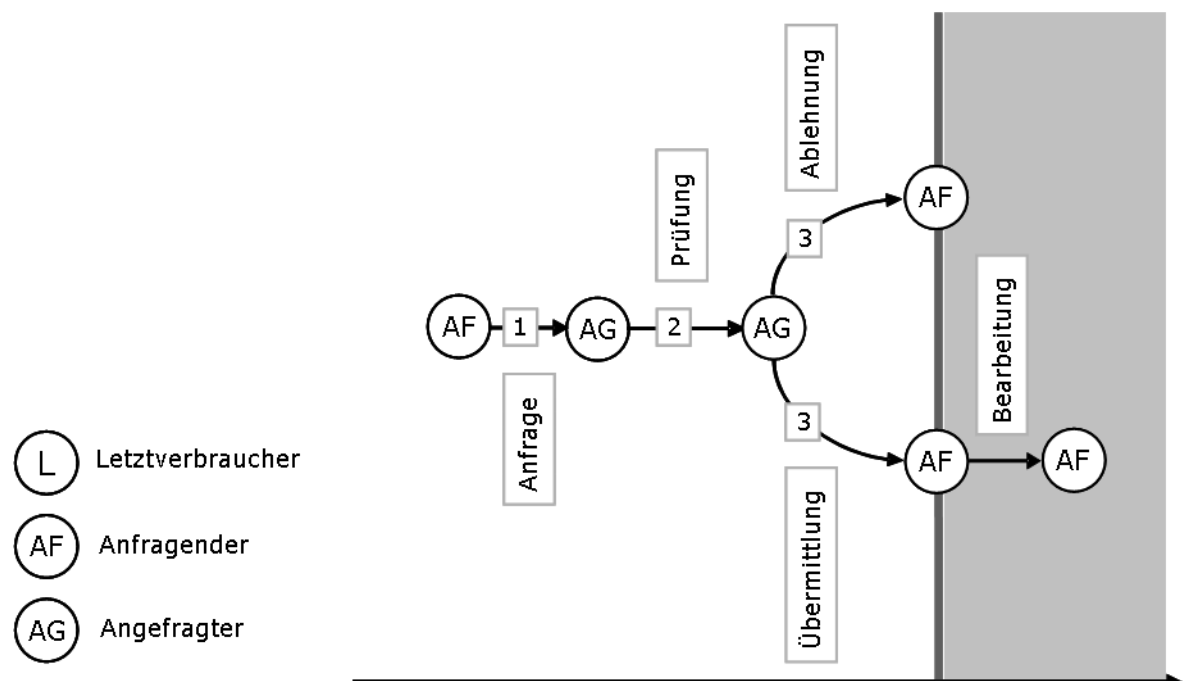


1. 03. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

1.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

<u>Use-Case-Name</u>	<u>Geschäftsdatenanfrage</u>
<u>Prozessziel</u>	<u>Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiteren Marktpartner.</u>
<u>Use-Case-Beschreibung</u>	<p><u>Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Messwerte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den NB. Der NB prüft, die Anfrage.</u></p> <p><u>Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der NB dem Anfragenden die angefragten Informationen.</u></p> <p><u>Andernfalls übersendet der NB dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage.</u></p> <p><u>Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt.</u></p>
<u>Rollen</u>	<u>NB</u> <u>Anfragender (in der jeweiligen Rolle)</u>

Ablaufdiagramm 2



1. 03. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

1.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

<u>Use-Case-Name</u>	<u>Geschäftsdatenanfrage</u>
<u>Prozessziel</u>	<u>Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.</u>
<u>Use-Case-Beschreibung</u>	<p><u>Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Messwerte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den NB. Der NB prüft, die Anfrage.</u></p> <p><u>Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der NB dem Anfragenden die angefragten Informationen.</u></p> <p><u>Andernfalls übersendet der NB dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage.</u></p> <p><u>Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt.</u></p>
<u>Rollen</u>	<p><u>NB</u></p> <p><u>Anfragender (in der jeweiligen Rolle)</u></p>

3.3. Detaillierte Beschreibung

Die Anfrage zur Übermittlung der Geschäftsdaten kann sowohl vom Lieferanten als auch vom Netzbetreiber ausgehen und beide können Adressaten der Anfrage sein. Im Folgenden werden diese Beteiligten einheitlich als „Anfragender“ (AF) und „Angefragter“ (AG) bezeichnet.

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschrittes</u>	<u>Frist</u>	<u>Nachrichtentyp</u>	<u>Anmerkungen</u>
1	AF	AG	Übermittlung der Geschäftsdatenanfrage.	-	ORDERS	-
2	AG	AG	Prüfung der Anfrage durch Angefragten.	Unverzüglich.	-	Prüfung kann z.B. die Berechtigung des Anfragenden und den gewünschten Informationsumfang umfassen.
3	AG	AF	Beantwortung der Anfrage abhängig vom Ergebnis der Prüfung, d.h. Übermittlung der Daten oder Ablehnung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktags nach Eingang der Anfrage	bei negativer Antwort: ORDRSP, sonst UTILMD oder MSCONS	-

1. 03. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

1.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

<u>Use-Case-Name</u>	<u>Geschäftsdatenanfrage</u>
<u>Prozessziel</u>	<u>Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.</u>
<u>Use-Case-Beschreibung</u>	<p><u>Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Messwerte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den NB. Der NB prüft, die Anfrage.</u></p> <p><u>Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der NB dem Anfragenden die angefragten Informationen.</u></p> <p><u>Andernfalls übersendet der NB dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage.</u></p> <p><u>Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt.</u></p>
<u>Rollen</u>	<p><u>NB</u></p> <p><u>Anfragender (in der jeweiligen Rolle)</u></p>

3.4. Stornierung

<u>Nr.</u>	<u>Stornierung möglich</u>	<u>Anmerkung</u>
4	Ja.	Nur solange keine Bestätigung des Angefragten vorl
2	Nicht relevant.	
3	Ja.	Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwick

1. 03. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

1.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

<u>Use-Case-Name</u>	<u>Geschäftsdatenanfrage</u>
<u>Prozessziel</u>	<u>Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.</u>
<u>Use-Case-Beschreibung</u>	<u>Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Messwerte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den NB. Der NB prüft, die Anfrage.</u> <u>Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der NB dem Anfragenden die angefragten Informationen.</u> <u>Andernfalls übersendet der NB dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage.</u> <u>Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt.</u>
<u>Rollen</u>	<u>NB</u> <u>Anfragender (in der jeweiligen Rolle)</u>

3. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

3.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

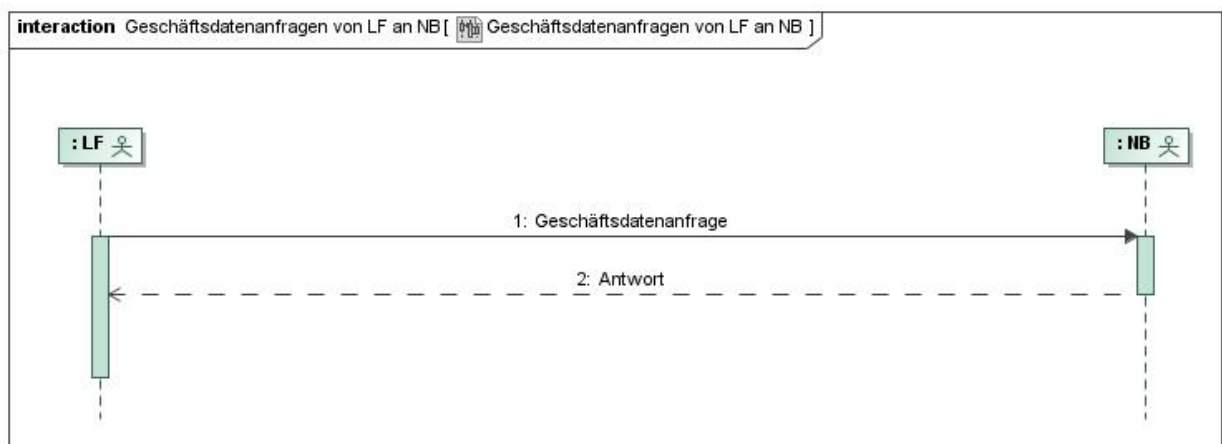
<u>Use-Case-Name</u>	<u>Geschäftsdatenanfrage</u>
<u>Prozessziel</u>	<u>Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.</u>
<u>Use-Case-Beschreibung</u>	<u>Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Messwerte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den NB. Der NB prüft, die Anfrage.</u> <u>Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der NB dem Anfragenden die angefragten Informationen.</u> <u>Andernfalls übersendet der NB dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage.</u> <u>Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt.</u>
<u>Rollen</u>	<u>NB</u> <u>Anfragender (in der jeweiligen Rolle)</u>
<u>Vorbedingung</u>	<u>Der Anfragende ist im gesamten angefragten Zeitraum bzw. zum Zeitpunkt der Anfrage der Markt- oder der Messlokation zugeordnet anderweitig berechtigt die angefragten Daten zu erhalten.</u> <u>Ist der Anfragende der Markt- oder der Messlokation nicht im gesamten angefragten Zeitraum zugeordnet oder gesetzlich berechtigt, muss dem</u>

1. 03. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

1.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

<u>Use-Case-Name</u>	<u>Geschäftsdatenanfrage</u>
<u>Prozessziel</u>	<u>Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.</u>
<u>Use-Case-Beschreibung</u>	<p><u>Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Messwerte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den NB. Der NB prüft, die Anfrage.</u></p> <p><u>Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der NB dem Anfragenden die angefragten Informationen.</u></p> <p><u>Andernfalls übersendet der NB dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage.</u></p> <p><u>Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt.</u></p>
<u>Rollen</u>	<p><u>NB</u></p> <p><u>Anfragender (in der jeweiligen Rolle)</u></p>
	<u>NB eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen vom Anfragenden vorliegen.</u>
<u>Nachbedingung</u>	<u>Der Anfragende hat die Daten erhalten und kann diese für die Folgeprozesse verwenden.</u>
<u>Fehlerfälle</u>	<p><u>Der Anfragende hat keine Berechtigung.</u></p> <p><u>Die Identifikation schlägt fehl.</u></p> <p><u>Die Daten liegen dem Angefragten nicht vor.</u></p>
<u>Weitere Informationen</u>	<u>Der NB kann in begründeten Einzelfällen den Nachweis der Berechtigung anfordern.</u>

3.2. Geschäftsdatenanfrage von LF an NB



1. 03. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

1.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

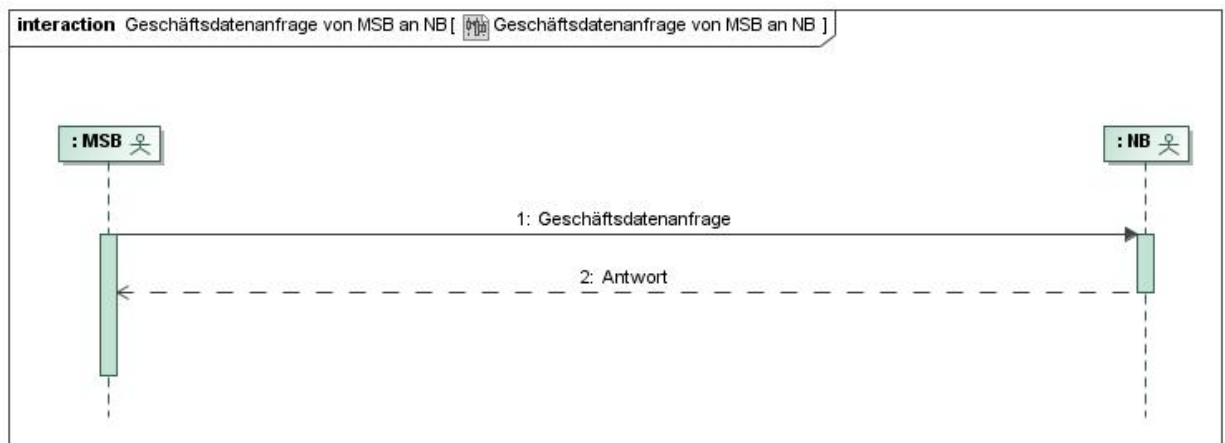
<u>Use-Case-Name</u>		<u>Geschäftsdatenanfrage</u>			
<u>Prozessziel</u>		<u>Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.</u>			
<u>Use-Case-Beschreibung</u>		<p><u>Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Messwerte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den NB. Der NB prüft, die Anfrage.</u></p> <p><u>Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der NB dem Anfragenden die angefragten Informationen.</u></p> <p><u>Andernfalls übersendet der NB dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage.</u></p> <p><u>Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt.</u></p>			
<u>Rollen</u>		<u>NB</u> <u>Anfragender (in der jeweiligen Rolle)</u>			
<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
1	LF	NB	<u>Geschäftsdaten-anfrage</u>		<p><u>Der LF hat die Möglichkeit, sowohl Stammdaten als auch Bewegungsdaten anzufragen.</u></p> <p><u>Stammdaten werden auf Ebene der Marktlokation angefragt.</u></p> <p><u>Bewegungsdaten werden über die ID für die Ebene der Markt- oder Messlokation angefragt.</u></p>
2	NB	LF	<u>Antwort</u>	<u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.</u>	<u>Ist der LF berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.</u>

1. 03. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

1.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

<u>Use-Case-Name</u>	<u>Geschäftsdatenanfrage</u>
<u>Prozessziel</u>	<u>Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.</u>
<u>Use-Case-Beschreibung</u>	<p><u>Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Messwerte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den NB. Der NB prüft, die Anfrage.</u></p> <p><u>Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der NB dem Anfragenden die angefragten Informationen.</u></p> <p><u>Andernfalls übersendet der NB dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage.</u></p> <p><u>Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt.</u></p>
<u>Rollen</u>	<u>NB</u> <u>Anfragender (in der jeweiligen Rolle)</u>

3.3. Geschäftsdatenanfrage von MSB an NB



<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschrittes</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
1	MSB	NB	Geschäftsdaten-anfrage		Der MSB hat die Möglichkeit, die Stammdaten der Messlokation bzw. zu einem Lokationsbündel anzufragen.

1. 03. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

1.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

<u>Use-Case-Name</u>		<u>Geschäftsdatenanfrage</u>			
<u>Prozessziel</u>		<u>Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.</u>			
<u>Use-Case-Beschreibung</u>		<p><u>Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Messwerte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den NB. Der NB prüft, die Anfrage.</u></p> <p><u>Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der NB dem Anfragenden die angefragten Informationen.</u></p> <p><u>Andernfalls übersendet der NB dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage.</u></p> <p><u>Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt.</u></p>			
<u>Rollen</u>		<u>NB</u> <u>Anfragender (in der jeweiligen Rolle)</u>			
<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschrittes</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>2</u>	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Antwort</u>	<u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.</u>	<u>Ist der MSB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen der Messlokation bzw. des Lokationsbündels übermittelt.</u>

2. D.4. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

2.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

<u>Use-Case-Name</u>	<u>Geschäftsdatenanfrage</u>
<u>Prozessziel</u>	<u>Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.</u>
<u>Use-Case-Beschreibung</u>	<p><u>Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Messwerte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den NB. Der NB prüft, die Anfrage.</u></p> <p><u>Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der NB dem Anfragenden die angefragten Informationen.</u></p> <p><u>Andernfalls übersendet der NB dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage.</u></p> <p><u>Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt.</u></p>
<u>Rollen</u>	<p><u>NB</u></p> <p><u>Anfragender (in der jeweiligen Rolle)</u></p>

4. Prozess „Netznutzungsabrechnung“

Der Prozess „Netznutzungsabrechnung“ beschreibt den Datenaustausch bei der Abrechnung der Netznutzung. Er umfasst auch den Datenaustausch bei Reklamationen.

Im Reklamationsfall kommt das sog. Alles-oder-Nichts-Prinzip zur Anwendung, nach dem eine einzelne ~~INVOIC-Nachricht~~Rechnung innerhalb einer ~~INVOIC-Datei~~Übertragungsdatei, die mehrere ~~INVOIC-Nachrichten~~Rechnung enthalten kann, entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung. Sowohl die stornierte(n), als auch die erneut ~~abgerechnete(n)~~erstellte(n) ~~INVOIC-Nachrichte(n)~~Rechnung(en) werden zu einer Datei zusammengefasst.

Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs werden hier nicht dargestellt.

~~Umsatzsteuernachweise sind im Rahmen des Prozesses „Netznutzungsabrechnung“ elektronisch zu übermitteln. Soweit aus steuerrechtlichen oder sonstigen Gründen ein Umsatzsteuernachweis ergänzend in anderer Form übermittelt werden muss, stehen die nachfolgenden Prozesse dem nicht entgegen.~~

4.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Netznutzungsabrechnung“	Die Abrechnung der Netznutzung des Netzbetreibers <u>NB</u> gegenüber dem Lieferanten <u>LF</u> . Dies umfasst Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen.
Mögliche Folgen „Netznutzungsabrechnung“	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Abrechnung wird übermittelt und nicht reklamiert. 2. Die Abrechnung wird übermittelt und reklamiert.

2. D.4. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

2.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

<u>Use-Case-Name</u>	<u>Geschäftsdatenanfrage</u>
<u>Prozessziel</u>	<u>Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.</u>

4.2. Bildliche Darstellung

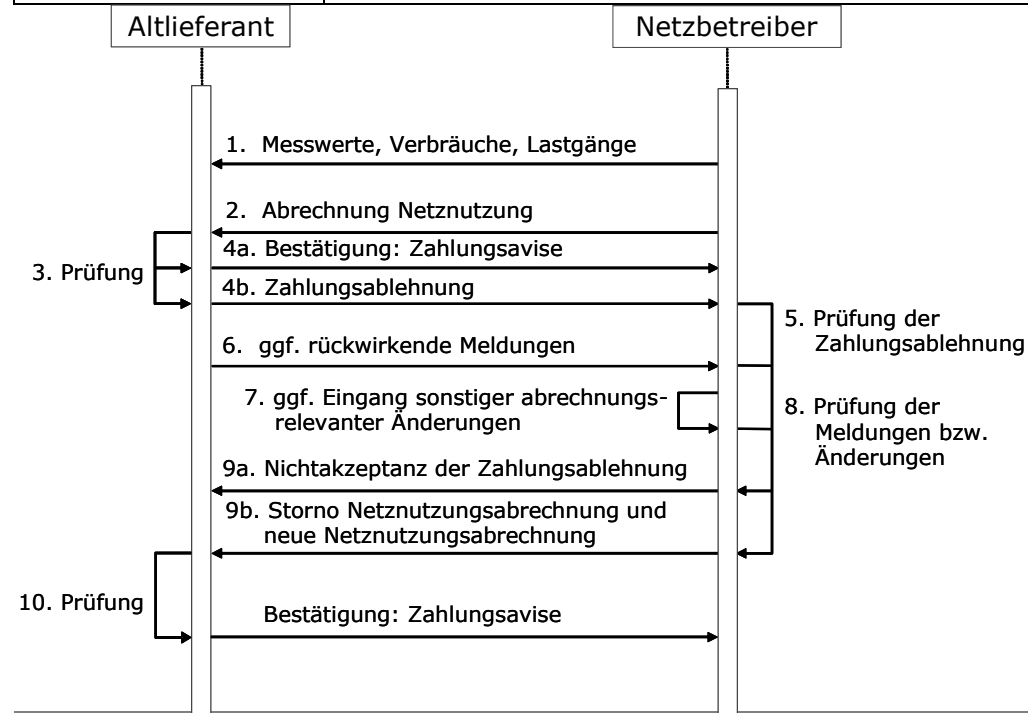
Die folgenden Diagramme stellen den Prozess „Netznutzungsabrechnung“ bildlich dar. Damit werden die Beziehungen der Beteiligten untereinander und der zeitliche Ablauf verdeutlicht. Abschnitt D.4.3. beschreibt die in den Diagrammen mit Ziffern dargestellten Prozessschritte im Detail.

Ablaufdiagramm 1

2. D.4. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

2.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

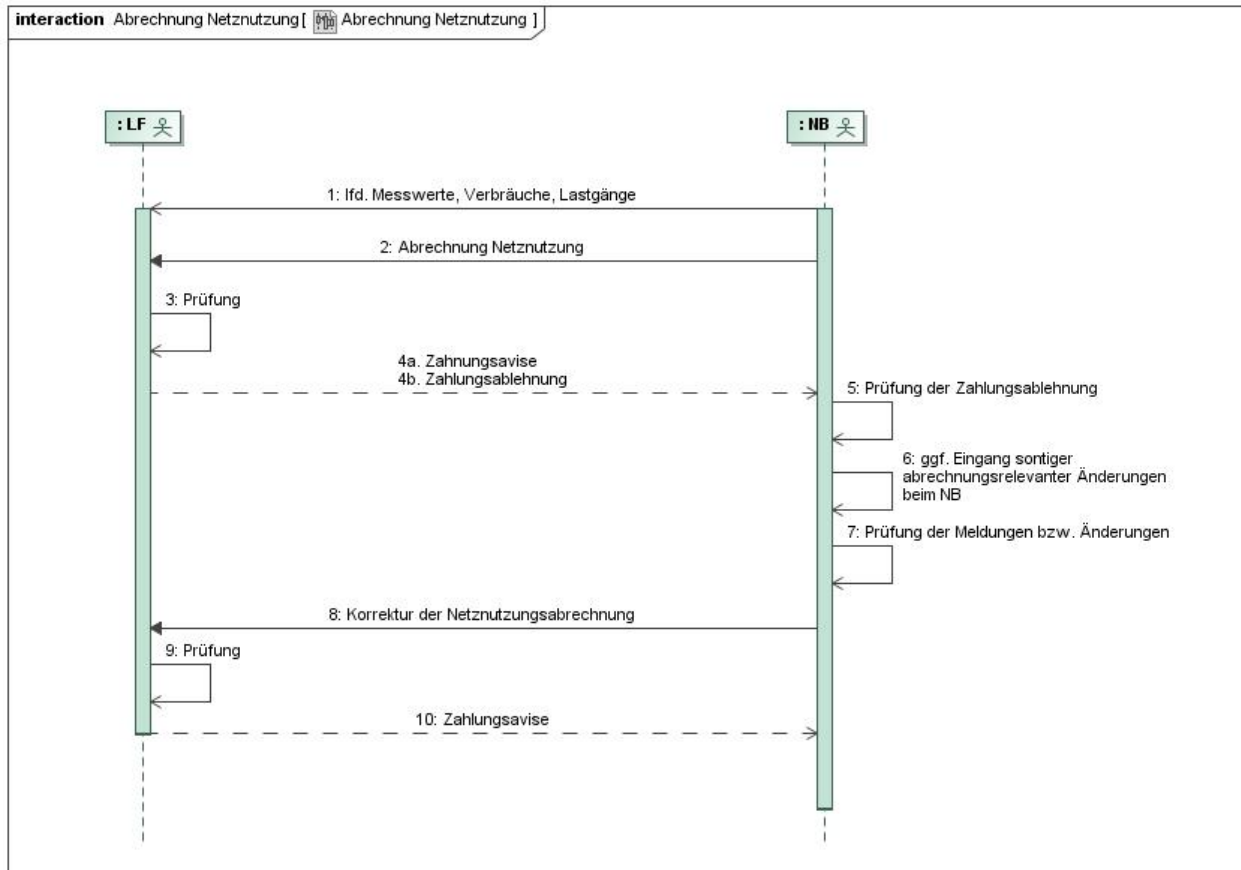
<u>Use-Case-Name</u>	<u>Geschäftsdatenanfrage</u>
<u>Prozessziel</u>	<u>Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.</u>



2. D.4. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

2.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

<u>Use-Case-Name</u>	<u>Geschäftsdatenanfrage</u>
<u>Prozessziel</u>	<u>Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.</u>



2. D.4. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

2.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

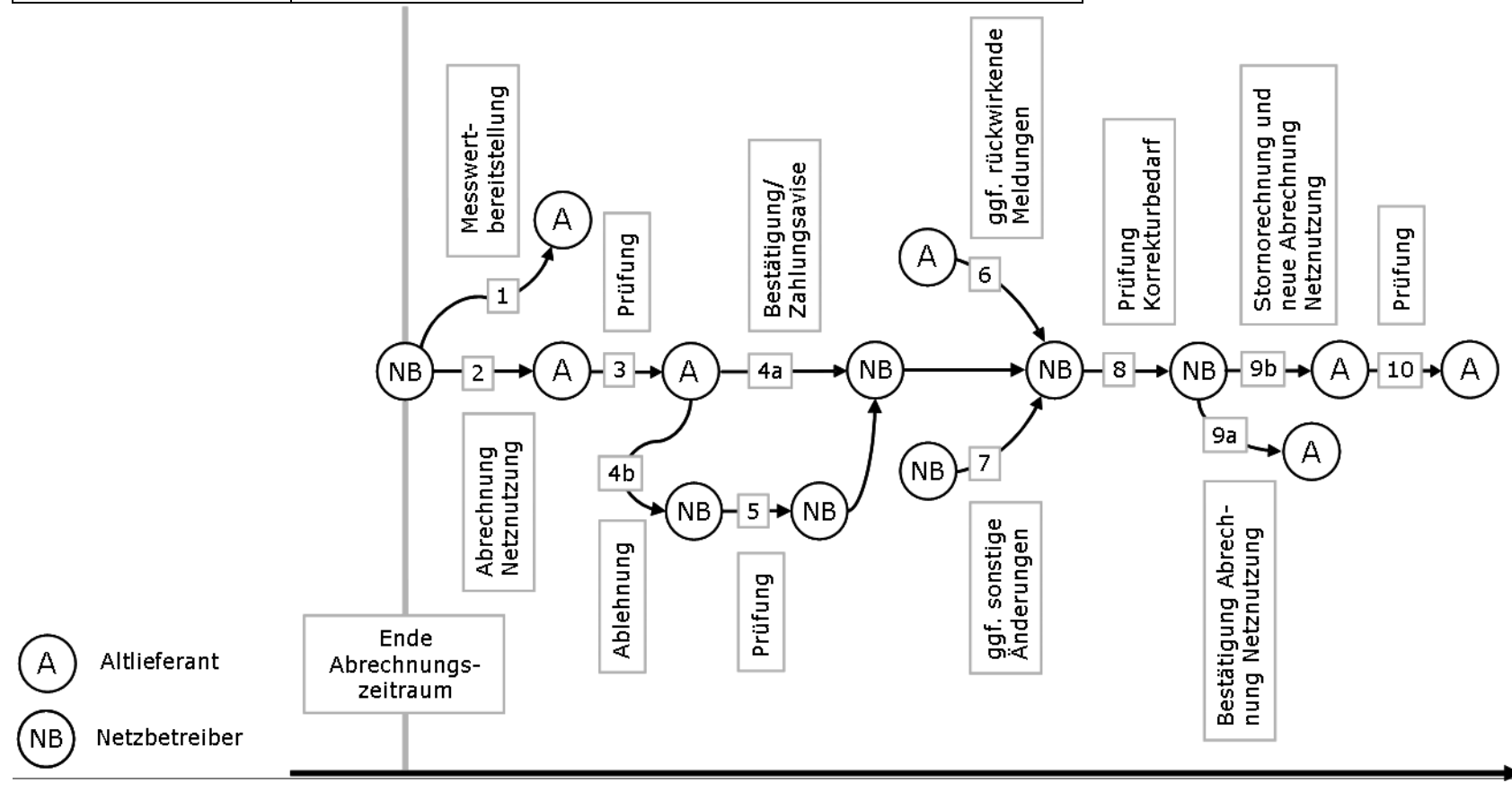
<u>Use-Case-Name</u>	<u>Geschäftsdatenanfrage</u>
<u>Prozessziel</u>	<u>Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.</u>

Ablaufdiagramm 2

2. D.4. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

2.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

Use-Case-Name	Geschäftsdatenanfrage
Prozessziel	Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiteren Marktpartner.



2. D.4. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

2.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

<u>Use-Case-Name</u>	<u>Geschäftsdatenanfrage</u>
<u>Prozessziel</u>	Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.

4.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	Anmerkungen <u>Hinweis / Bemerkung</u>
1	NB	<u>ALF</u>	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten durch Netzbetreiber an den Lieferanten <u>ld.</u> <u>Messwerte, Verbräuche und Lastgänge</u> .	Gemäß Prozess „ <u>Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten</u> “ (Abschnitt D.1.)	<p><u>Der NB übermittelt die Messwerte oder andere abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an den LF.</u></p> <p>Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem Prozess „<u>Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten</u>“ (Abschnitt 1.).</p> <p>Die Übermittlung der Messwerte sowie aller abrechnungsrelevanten Daten (insbesondere Abrechnungsbrennwert, Zustandszahl) erfolgt für RLM-Entnahmestellen <u>Marktlokationen</u> spätestens M+10 WT. Dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise die Netznutzungsabrechnung nicht innerhalb der nachfolgenden Fristen erstellt werden kann.</p>
2	NB	<u>ALF</u>	Übermittlung der Netznutzungsabrechnung für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber an den Lieferanten. <u>Abrechnung Netznutzung</u>	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der Messwerte.	<p><u>Der NB übermittelt die Netznutzungsrechnung für den Abrechnungszeitraum an den LF.</u></p> <p>Das vom Netzbetreiber <u>NB</u> vorgegebene Zahlungsziel darf 10 Werktage nach Versand <u>Empfang</u> der <u>INVOIC Rechnung</u> nicht unterschreiten.</p> <p>Umsatzsteuernachweis ist möglichst gleichzeitig und aggregiert je <u>INVOIC-Datei</u> und mit eindeutiger Referenz zu dieser ergänzend in anderer Form zu übermitteln, soweit erforderlich. Mehrere <u>INVOIC-Nachrichten</u> <u>Rechnungen</u> sind zu einer <u>INVOIC-Datei</u> <u>Übertragungsdatei</u> zusammenzufassen und zu übersenden.</p>

2. D.4. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

2.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

<u>Use-Case-Name</u>		<u>Geschäftsdatenanfrage</u>			
<u>Prozessziel</u>		Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.			
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	Anmerkungen <u>Hinweis / Bemerkung</u>
3	<u>LFA</u> A		Prüfung der Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten.	Unverzüglich	<u>Der LF prüft die Netznutzungsrechnung.</u> Z.B. Prüfung auf Abweichungen zwischen der Netznutzungsabrechnung (<u>INVOIC</u>) und den übermittelten Messwerten (<u>MSCONS</u>).
4a	<u>ALF</u>	NB	Ggf. Bestätigung der Netznutzungsabrechnung mit Zahlungssavise: <u>Zahlungssavise</u>	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung.	<u>Der LF bestätigt die Zahlung der Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungssavises.</u> Eine Bestätigung der Zahlung ist durch den Lieferanten mittels REMADV mitzuteilen. Bestätigungen, die sich auf mehrere INVOIC-Nachrichten <u>Rechnungen</u> beziehen, sind zu einer REMADV-Nachricht zusammenzufassen. Eine REMADV-Nachricht <u>Bestätigungsnachricht</u> wird in einer Datei versandt. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den Lieferanten <u>LF</u> ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim Netzbetreiber <u>NB</u> abgeschlossen.
4b	<u>ALF</u>	NB	Ggf. Ablehnung der Netznutzungsabrechnung: <u>Zahlungsablehnung</u>	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang <u>Empfang</u> der Abrechnung.	<u>Der LF lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab.</u> Eine Ablehnung der Zahlung ist durch den Lieferanten <u>LF</u> in der REMADV <u>Ablehnungs-N</u> achricht zu begründen. Ablehnungen, die sich auf mehrere INVOIC-Nachrichten <u>Rechnungen</u> beziehen, sind zu einer REMADV-Nachricht <u>Ablehnungsnachricht</u> zusammenzufassen. Eine REMADV-Nachricht <u>Ablehnungsnachricht</u> wird in einer Datei versandt.

2. D.4. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

2.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

<u>Use-Case-Name</u>		<u>Geschäftsdatenanfrage</u>			
<u>Prozessziel</u>		Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.			
<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschrittes</u> <u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Anmerkungen</u> <u>Hinweis / Bemerkung</u>
5	NB	NB	Bei Ablehnung der Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten <u>LF</u> (Prozessschritt Nr. 4b): Prüfung der <u>Zahlungs</u> Ablehnung durch den Netzbetreiber <u>NB</u> .	Unverzüglich	-Bei Ablehnung der Netznutzungsabrechnung durch <u>LF</u> (Prozessschritt Nr. 4b):
6	A	NB	Nur soweit relevant: Rückwirkende Meldung der Netznutzung (Lieferbeginn, Lieferende, etc.) des Lieferanten an den Netzbetreiber.	Gemäß den einzelnen Prozessen	-
<u>76</u>	NB		<u>Ggf. Eingang sonstiger abrechnungsrelevanter Änderungen beim NB</u> Nur soweit relevant: Eingang von sonstigen für den Abrechnungszeitraum relevanten Daten beim Netzbetreiber.	-	<u>Nur soweit relevant: Eingang von sonstigen für den Abrechnungszeitraum relevanten Daten beim NB.</u> Dies kann z. B. der verspätete Eingang eines abgelesenen Messwerts sein, der einen in der Netznutzungsabrechnung verwendeten <u>Schätzwert</u> <u>Ersatzwert</u> ersetzen soll.
<u>87</u>	NB	NB	<u>Prüfung der Meldungen bzw. Änderungen</u> Nur soweit relevant: Prüfung der eingegangenen rückwirkenden Meldungen (Prozessschritt Nr. 6) oder sonstiger für den Abrechnungszeitraum relevanter Daten (Prozessschritt Nr. 7).	-	<u>Nur soweit relevant: Prüfung der eingegangenen rückwirkenden Meldungen (Prozessschritt Nr. 6) oder sonstiger für den Abrechnungszeitraum relevanter Daten (Prozessschritt Nr. 7).</u> Bei Änderungen, die sich nur geringfügig auf den Rechnungsbetrag auswirken und die im nächsten Abrechnungszeitraum mit dem Lieferanten <u>LF</u> ausgeglichen werden können, kann in Abstimmung mit dem Lieferanten <u>LF</u> auf eine Stornierung der <u>INVOIC-Nachrichten</u> <u>Rechnung</u> , Korrektur und Neuabrechnung der betroffenen <u>Entnahmestellen</u> <u>Marktlaktionen</u> verzichtet werden.

2. D.4. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

2.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

<u>Use-Case-Name</u>		<u>Geschäftsdatenanfrage</u>			
<u>Prozessziel</u>		Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.			
<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschrittes</u> <u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Anmerkungen</u> <u>Hinweis / Bemerkung</u>
9a	NB	A	Bei Ablehnung der Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten (Prozessschritt Nr. 4b) und Prüfergebnis des Netzbetreibers (Prozessschritt Nr. 5), dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung korrekt war: Mitteilung des Netzbetreibers an Lieferanten, dass Rechnung korrekt war.	Unverzüglich	Da die im Prozessschritt Nr. 2 versendete Netznutzungsabrechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue INVOIC-Nachricht erforderlich. Bestehen weiterhin Streitigkeiten über die Netznutzungsabrechnung, sind diese nicht im Rahmen des vorliegenden Prozesses, sondern nach allgemeinem Zivilrecht zu lösen.

2. D.4. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

2.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

<u>Use-Case-Name</u>		<u>Geschäftsdatenanfrage</u>			
<u>Prozessziel</u>		Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.			
<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschrittes</u> <u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Anmerkungen</u> <u>Hinweis / Bemerkung</u>
9b8	NB	ALF	<p>a) —Bei Ablehnung der Netznutzungsabrechnung durch Lieferanten (Prozessschritt Nr. 4b) und Prüfergebnis des Netzbetreibers (Prozessschritt Nr. 5), dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung nicht korrekt war</p> <p>und/oder</p> <p>b) — bei nachträglichen relevanten Änderungen (Prozessschritte Nr. 6 bis 8):</p> <p>Übersendung einer Stornorechnung durch Netzbetreiber an Lieferanten und Übersendung einer neuen Netznutzungsabrechnung. <u>Korrektur der Netznutzungsabrechnung</u></p>	-	<p>a) <u>Bei Ablehnung der Netznutzungsabrechnung durch LF (Prozessschritt Nr. 4b) und Prüfergebnis des NB (Prozessschritt Nr. 5), dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung nicht korrekt war</u></p> <p><u>und/oder</u></p> <p>b) <u>bei nachträglichen relevanten Änderungen (Prozessschritte Nr. 6 bis 8):</u></p> <p><u>Übersendung einer Stornorechnung durch NB an LF und Übersendung einer neuen Netznutzungsabrechnung.</u></p> <p>Da die im Prozessschritt Nr. 2 versendete Netznutzungsabrechnung keinen Bestand hat, ist eine neue INVOIC-Nachricht <u>Rechnung</u> erforderlich. Hierfür gelten die gleichen Anforderungen wie in Prozessschritt Nr. 2.</p> <p>Sofern eine Rechnungskorrektur aufgrund geänderter Zählzeiten erforderlich wurde, müssen diese geänderten Zählzeiten dem Lieferanten <u>LF</u> vor der Versendung der korrigierten Rechnung (INVOIC) per MSCONS-Nachricht mitgeteilt worden sein.</p>
409	ALF A		<p><u>Prüfung</u> Nur bei neuer Netznutzungsabrechnung (Prozessschritt Nr. 9b): Prüfung der neuen Netznutzungsabrechnung</p>	Unverzüglich	<p><u>Nur bei neuer Netznutzungsabrechnung (Prozessschritt Nr. 9b): Prüfung der neuen Netznutzungsabrechnung</u></p> <p>Wie Prozessschritt Nr. 3. Weitere Prozessschritte wie Nr. 4a/b ff.</p>

2. D.4. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

2.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

<u>Use-Case-Name</u>		<u>Geschäftsdatenanfrage</u>			
<u>Prozessziel</u>		Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.			
<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschrittes</u> <u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Anmerkungen</u> <u>Hinweis / Bemerkung</u>
10	LF	NB	Zahlungsbilanz	Spätestens zum Zahlungsziel in der Netznutzungsrechnung.	<p>Der LF bestätigt die Zahlung der ursprünglichen bzw. korrigierten Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungsbilanzes und veranlasst die Zahlung.</p> <p>Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim NB abgeschlossen.</p> <p>Eine nach Prüfung durch den LF ggf. weiterhin bestehende oder nicht begründete Zahlungsablehnung, wird hier nicht weiter betrachtet. Falls sich LF und NB bezüglich der betroffenen Marktlokation(en) nicht einigen, richtet sich das weitere Vorgehen richtet sich in diesem Fall nach den individuellen Mahnprozessen des NB, das hier nicht weiter detailliert wird.</p>

4.4. Stornierung

<u>Nr.</u>	<u>Stornierung möglich</u>	<u>Anmerkung</u>
1	Nicht relevant.	
2	Ja.	Nur solange keine Antwort vorliegt.
3	Nicht relevant.	
4a	Ja.	Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.
4b	Ja.	Nur solange keine Antwort vorliegt.

2. D.4. Prozess „Geschäftsdatenanfrage“

2.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

<u>Use-Case-Name</u>	<u>Geschäftsdatenanfrage</u>	
<u>Prozessziel</u>	<u>Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.</u>	
<u>Nr.</u>	<u>Stornierung möglich</u>	<u>Anmerkung</u>
5	Nicht relevant.	
6	Nicht relevant.	
7	Nicht relevant.	
8	Nicht relevant.	
9a	Ja.	Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.
9b	Ja.	Für neue Netznutzungsabrechnung: Nur solange keine Antwort vorliegt. Für Stornorechnung: Nur bei falschem Adressaten. Sonst nur Rückabwicklung möglich.
10	Nicht relevant.	

D.5. Grundsätze der Mengenzuordnung („[Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung](#)“)

5. Grundsätze der Mengenzuordnung („~~Mehr-/ Mindermengenmodell~~ [Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung](#)“)

Das Mehr-/ Mindermengenmodell regelt die Zuordnung von Gasmengen von einem ~~Altlieferanten~~[LFA](#) zu einem ~~Neulieferanten~~[LFN](#) zum Zwecke der Bilanzierung. Eine solche Zuordnung kann erforderlich werden, weil die ~~Bestandslisten~~[Zuordnungslisten](#) zu bestimmten Stichtagen erstellt werden, während sich die tatsächliche Versorgungslage auf der Grundlage anderer Fristigkeiten bestimmt. Daher können Belieferungssituation und bilanzielle Zuordnung auseinander fallen und müssen im Nachhinein in Einklang gebracht werden. Der Bilanzkreiswechsel findet immer in der Zukunft, d.h. nach Aufnahme der Versorgung, statt. Die bilanzielle Zuordnung der ~~Entnahmestelle~~[Marktlokation](#) ändert sich für Kunden am nächsten Ersten eines Monats, soweit die ~~Entnahmestelle~~[Marktlokation](#) dem neuen ~~Lieferanten~~[LF](#) für diesen Monat in der ~~Bestandsliste~~[Zuordnungsliste](#) zugeordnet ist. Die ~~Bestandsliste~~[Zuordnungsliste](#) wird stets am 16. Werktag eines Monats versandt.

[Maßgeblich für Bilanzierungsbeginn und Bilanzierungsende ist der Zeitpunkt des Versands der Antwortnachricht auf die Anmeldung.](#)

[Nachfolgend erfolgt eine Präzisierung zu den einzelnen Prozessen:](#)

[SLP-Kunden:](#) _____ - [Bilanzierungsbeginn ist immer ein Monatserster](#)

_____ - [Bilanzierungsende ist immer ein Monatsletzter](#)

_____ - [Netznutzungsbeginn und -ende können untermonatlich stattfinden.](#)

[1\) Prozess Lieferbeginn:](#)

[Für Anmeldungen, die bis einschließlich 15. WT bestätigt werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der nächste Monatserste.](#)

[Für Anmeldungen, die nach dem 15. WT bestätigt werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der übernächste Monatserste.](#)

[2\) Prozess Lieferende](#)

[Für Abmeldungen, die bis einschließlich 15. WT bestätigt werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des aktuellen Monats.](#)

[Für Abmeldungen, die nach dem 15. WT bestätigt werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des folgenden Monats.](#)

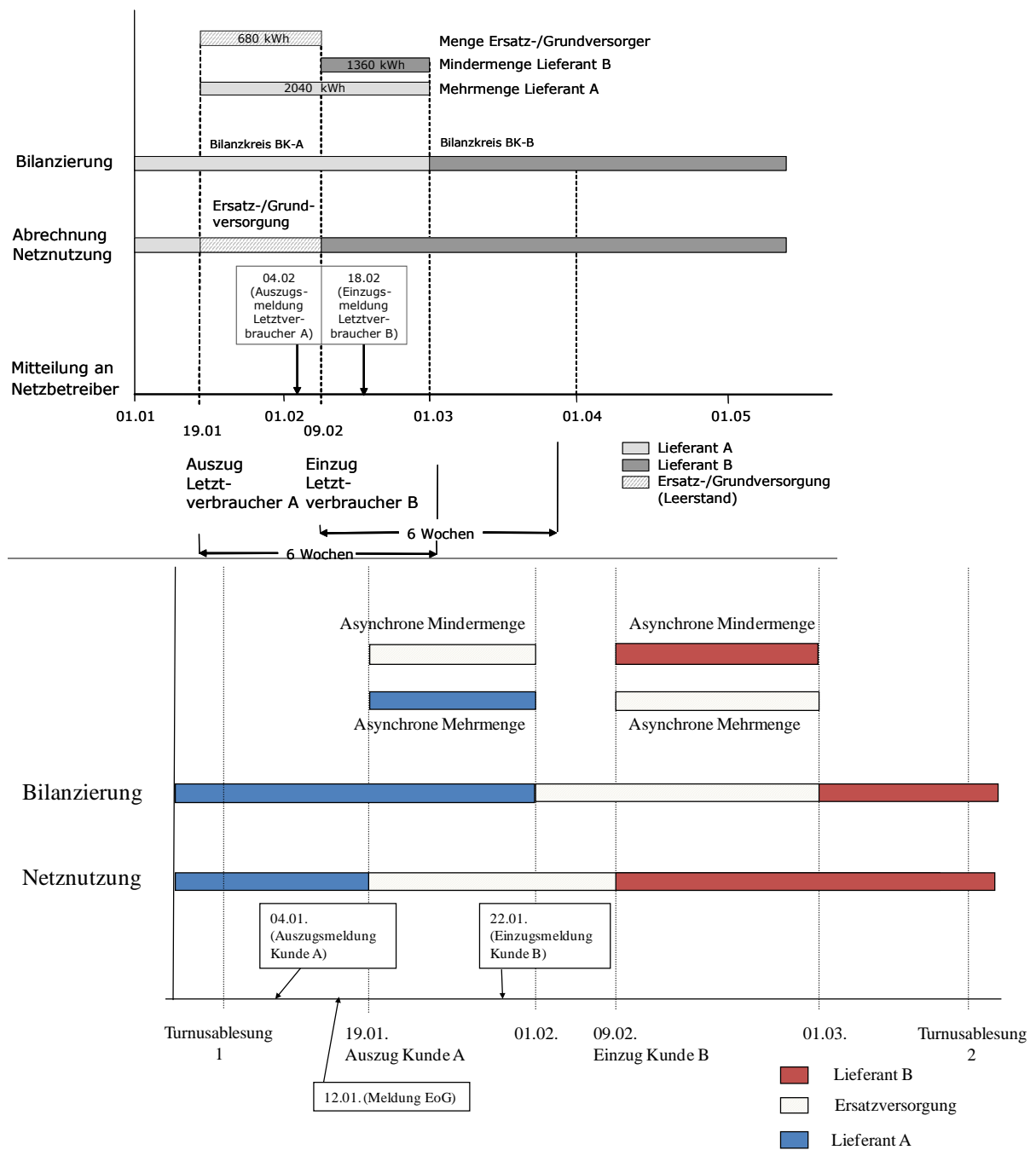
Unabhängig von der Zuordnung zu einem Bilanzkreis kann der Beginn der Versorgung einer ~~Entnahmestelle~~[Marktlokation](#) durch einen ~~Neulieferanten~~[LFN](#) oder die Beendigung der Versorgung durch einen ~~Altlieferanten~~[LFA](#) auch an anderen Tagen als dem Ersten eines Kalendermonats erfolgen. Hieraus kann sich eine Abweichung zwischen der tatsächlichen Versorgung und der bilanziellen Zuordnung ergeben. Die entstehenden Differenzmengen werden nach dem „Mehr-/ Mindermengenmodell“ ausgeglichen. Hieraus ergibt sich, dass es sich nicht um die Verrechnung von Mehr- oder Mindermengen nach § 29 Abs. 5 und 6 GasNZV handelt.

D.5. Grundsätze der Mengenzuordnung („[Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung](#)“)

Die folgende Abbildung verdeutlicht das Mehr-/Mindermengenmodell anhand eines Beispiels. Hierbei beliefert der [Lieferant_{LF} A](#) den Letztverbraucher A aus dem Bilanzkreis BK-A. Nach Kündigung des Liefervertrages mit [Lieferant_{LF} A](#) beendet Letztverbraucher A den Gasbezug am 19.01. Die [Entnahmestelle_{Marktlokation}](#) wird aufgrund eines „Leerstandes“ dem Ersatz-/ Grundversorger zugeordnet, der hier mit dem [Lieferanten_{LF} A](#) identisch ist. Während dieser Zeit wird weiterhin Gas entnommen (z.B. durch Maklerbesuche in der leer stehenden Wohnung) in Höhe von 680 kWh. Wenige Tage später, am 09.02., zieht Letztverbraucher B ein und wird durch den [Lieferanten_{LF} B](#) aus dem Bilanzkreis BK-B versorgt. Sowohl An- als auch Abmeldung der [Entnahmestelle_{Marktlokation}](#) werden dem [Netzbetreiber_{NB}](#) durch die [Lieferanten_{LF}](#) rückwirkend gemeldet. Für [Lieferant_{LF} A](#) wird eine Gasmenge für einen Zeitraum bilanziert, in dem die [Entnahmestelle_{Marktlokation}](#) tatsächlich durch den Ersatz-/ Grundversorger bzw. durch [Lieferant_{LF} B](#) versorgt wurde. Diese Mengen werden hier als Mehr- (Bilanzkreis BK-A: 2040 kWh inkl. Ersatz-/ Grundversorgung) bzw. Mindermengen (Bilanzkreis BK-B: 1360 kWh) bezeichnet. Die Mengen sind im Ergebnis demjenigen [Lieferanten_{LF}](#) bilanziell zuzuordnen, der für den betroffenen Zeitraum tatsächlich die Versorgung der [Entnahmestelle_{Marktlokation}](#) übernommen hat.

D.5. Grundsätze der Mengenzuordnung („Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung“)

Ablaufdiagramm: Abwicklung nach Mehr-/Mindermengenmodell



6. Stornierung und Rückabwicklung

Es werden grundsätzlich in zwei Fälle unterschieden:

- Stornierung und
- Rückabwicklung

<u>Stornierung</u>	<u>Rückabwicklung</u>
<u>Vorbedingung: auslösende Meldung wurde noch nicht beantwortet</u>	<u>Vorbedingung: Antwort auf auslösende Meldung wurde bereits versendet</u>
<u>Stornierung wird elektronisch beantwortet</u> <u>Bei Akzeptanz der Stornierung keine Antwort auf Ursprungsnachricht</u>	<u>Manueller Prozess</u> <u>Nur bei Einverständnis der am Prozess beteiligten Marktpartnern</u>

Darüber hinaus sind die weitergehenden Regelungen zum Thema Stornierung und Rückabwicklung der EDI@Energy-Spezifikation „Allgemeine Festlegungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.